

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 6 · Nov./Dez. 2009 · 58. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Neue Steuerung –  
auch im Vollzug?**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –  
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

## Klare Ziele – gute Aussichten

### **Wiedereingliederung hat Priorität**

Einer der wichtigsten Bausteine für eine nachhaltige Wiedereingliederung ist für ehemalige Strafgefangene eine geregelte, bezahlte Arbeit nach der Haft. Dass hierfür schulische und berufliche Qualifizierung während der Haft sinnvoll sind, steht außer Frage.

Der Erfolg beruflicher Wiedereingliederung wird aber bereits beim Zugang begründet. Welche Potenziale sind vorhanden? Wie lassen sich die Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für die individuelle Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nutzen? Wie kommen die Strafgefangenen nach der Entlassung möglichst nahtlos in Beschäftigung – und bleiben dort?

### **Know How und Service**

Die Herausforderungen an die Akteure im Justizvollzug sind komplex. Der Maßnahmenkatalog ist stetig weiter zu entwickeln und die einzelnen Schritte müssen miteinander verknüpft werden. Hier setzen die langjährigen Erfahrungen und die Innovationsbereitschaft des bfw an. Wir bieten passende Dienstleistungen bei Diagnostik, Qualifizierung und für den Übergang – und wo erforderlich übernehmen wir auch Aufgaben bei der Beantragung von Projektmitteln, der finanztechnischen Abwicklung und der Projektkoordination.

### **Beispiel:**

#### **Voneinander lernen in Europa – innovative Konzepte in der Wiedereingliederung Strafgefangener**

Das bfw führt in Kooperation mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales auch in Baden-Württemberg mit großem Erfolg Projekte für die Wiedereingliederung junger Strafgefangener sowie Präventionsprojekte in Jugendarrestanstalten durch. Finanziert werden diese Projekte durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Eine Besonderheit besteht darin, innovative Konzepte des Übergangsmanagements aus anderen EU-Ländern in die Projekte einfließen zu lassen, das Know-How der Projektleiterinnen und weiterer Experten des bfw innerhalb der Europäischen Union zu verbreiten und somit ein Voneinander-Lernen zu ermöglichen.

Ein Studienbesuch dazu fand im September 2009 in den Niederlanden statt und gab den Teilnehmenden die Möglichkeit, innovative Ansätze in der Resozialisierungsarbeit dort kennen zu lernen und Verbindungen zur eigenen Arbeit herzustellen.

Die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Sammlung von innovativen Konzepten und guten Praktiken in Deutschland und Europa werden bis Mitte 2010 in einer Handreichung zusammengefasst und veröffentlicht.



#### **CompetenceCenter EUROPA des bfw**

Telefon 0 62 21/5 02 57 30 | [info@bfw.EU.com](mailto:info@bfw.EU.com)

#### **Reso-KompetenzCenter Nord**

Telefon 0 43 21/97 70-0 | [neumuenster@bfw.de](mailto:neumuenster@bfw.de)

#### **Reso-KompetenzCenter West**

Telefon 02 34/9 26-95 10 | [zn-reso@bfw.de](mailto:zn-reso@bfw.de)

#### **GS Sachsen-West**

Telefon 0 35 91/30 36 36 | [bautzen@bfw.de](mailto:bautzen@bfw.de)

#### **Reso-KompetenzCenter Süd**

Telefon 0 63 32/4 86-250 | [zweibruecken@bfw.de](mailto:zweibruecken@bfw.de)

Liebe Leserinnen und Leser,

**A**m 11.11. 09 fand – wie bereits im letzten Editorial angekündigt – die jährliche gemeinsame Konferenz der Korrespondenten und der Redaktion von **FORUM STRAFVOLLZUG** statt. Es war ein kreativer und bereichernder Prozeß, der als zentrale TOPs die detaillierte Heftkritik und die Planung der Titelthemen für das Jahr 2010 zur Diskussion stellte.

**Z**ur Heftkritik: übereinstimmende Bewertung war, dass **FORUM STRAFVOLLZUG** konzeptionell und optisch auf hohe Kundenzufriedenheit stößt, es gab nur wenige „hilfreiche Hinweise“ für die weitere kontinuierliche Verbesserung. Der wichtigste betraf die offenkundige Gefahr, dass die Beiträge und das Layout wieder zu textlastig werden: konkret bedeutet dies zukünftig mehr Photos, Schaubilder, Graphiken, optische Auflockerungen zu bieten – etwa so, wie es modellhaft in Heft 5 zum Thema Frauenvollzug realisiert wurde.

Deshalb, liebe Leserinnen und Leser und liebe potentielle Autoren, bitte senden Sie uns Photos, Schaubilder, Karikaturen etc., die unsere Vollzugsthemen anreichern können. Es ist für Sie eine gute Gelegenheit, ein größeres Fachpublikum zu erreichen und erhöht offensichtlich die Leserfreundlichkeit und Attraktivität von **FORUM STRAFVOLLZUG**.

**Z**ur Jahresplanung 2010: Hier sind unsere Titelthemen (Arbeitstitel):

**Heft 1:**  
„Schlagzeile Strafvollzug“ – Selbstbild und Fremdbild des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit  
(Redaktionsschluß (RS): 15. 12. 2009)

**Heft 2:**  
„Offener Vollzug – Risiko oder Chance?“  
(RS: 15. 2. 2010)

**Heft 3:**  
„Sackgasse Sicherungsverwahrung?“  
(RS: 15. 4. 2010)

**Heft 4:**  
„Personal: Schlüssel zum Erfolg?“  
(RS: 15. 6. 2010)

**Heft 5:**  
„Ambulante Resozialisierung im Umbruch“  
(RS: 15. 8. 2010)

**Heft 6:**  
„Technisierung als Gefahr?“  
(RS: 15. 10. 2010)

Korrespondenten und Redaktion waren sich einig, dass dies die wichtigsten Themen sind, die vorrangig eine Vertiefung aus unterschiedlichsten Perspektiven erfordern – so wie es dem Forums-Anspruch dieser Zeitschrift entspricht.

Mit dieser Festlegung und Veröffentlichung ergibt sich nun für alle Interessenten die Möglichkeit der Mitwirkung.

Senden Sie bitte an die Redaktion oder an die Ihnen bekannten Länderkorrespondenten (siehe [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)) Ihre Ideen und Vorschläge zur möglichst informativen Gestaltung der jeweiligen Hefte. (Und natürlich nicht nur zu diesen Themen, sondern auch zum gesamten inhaltlichen Spektrum und zu allen Rubriken von **FORUM STRAFVOLLZUG**).

Wir sind gespannt – die interaktive Kooperation mit Leserinnen und Lesern und allen anderen Interessenten könnte und sollte ein weiteres Qualitätsmerkmal von **FORUM STRAFVOLLZUG** werden.

**L**ast but not least: im letzten Heft ist uns eine Fehlmeldung unterlaufen: nicht nur die Frauenhaftanstalt Schwäbisch-Gmünd, sondern auch die selbständige Frauenanstalt Willich II in NRW wird seit Jahren ebenfalls von einer Frau geleitet (Frau Regierungsdirektorin Renate Gaddum). Sorry, es wird nicht wieder vorkommen. Wir bemühen uns zwar nach bestem Wissen, aber die Redaktion arbeitet nicht hauptamtlich, wir bitten um Nachsicht.

Und wir setzen auf die oben angesprochene interaktive Mitwirkung. Sie kann auch dazu dienen, die Informationsqualität von **FORUM STRAFVOLLZUG** zu steigern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes Neues Jahr, bleiben Sie uns gewogen.

Ihr  
Bernd Maelicke



[berndmaelicke@aol.com](mailto:berndmaelicke@aol.com)

**277 Editorial***Bernd Maelicke***278 Inhalt****279 Magazin**

Bayern baut Gefängnisse wieder selber

Sieben von zehn Freiheitsstrafen im Jahr 2008 zur Bewährung ausgesetzt

**280 Bundesstelle zur Verhütung von Folter**

Prävention in Gefängnissen der Schweiz

**281 Podknastr – Botschaften aus dem Knast**

Rund 600 000 Gefangene in der EU27

Neues Kooperationsprojekt in Pinneberg verbessert Chancen von straffälligen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt

**282 Qualitätsarbeit von Gefangenen im Strafvollzug**

Flächendeckende Zertifizierung der Arbeitsbetriebe aller Justizvollzugsanstalten nach DIN-Norm durch die DEKRA in Baden-Württemberg

25 Jahre Heinrich-Wetzlar-Haus in Stutensee

**283 Titel**Die Einführung von Instrumenten der „Neuen Steuerung“ im Justizvollzug  
*Jürgen Kilian-Georgus***286 Der Weg zur Wirkungsorientierung**Ein Werkstattbericht aus Berlin  
*Susanne Gerlach***290 Organisationsentwicklung in der Jugendanstalt Hameln***Christiane Jesse***296 Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagement als Führungsaufgabe**

Erste Erfahrungen im niedersächsischen Justizvollzug

*Heidi Drescher***300 Zukunftsfähige Strukturplanung für den Justizvollzug – eine Gestaltungs- und Steuerungsaufgabe der Aufsichtsbehörde***Monica Steinhilper***301 Kommentar**

Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen

Der organisierte Beziehungsabbruch als Systemfehler der Resozialisierung

*Bernd Maelicke***302 Theorie und Praxis Der Sozialdienst im Strafvollzug**

Entwicklung, Aufgaben, Probleme und Reformdiskussion

*Florian Knauer***305 Leiten lernen**

Einführungskurs für neue Führungskräfte der mittleren Dienste in der Justizvollzugsanstalt München

*Alexander Sammer***307 Der Einfluss neuer Strafvollzugsgesetze auf den weiteren Erfolg der Sozialtherapie***Rainer Goderbauer***312 Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Meppen***Rainer Meyer***318 Die Hauswirtschaftsgruppe als Modul integrativer sozialtherapeutischer Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Straubing oder: „Leichte Kost für schwere Jungs“***Brigitte Spitzer, Herbert Meier***320 Das Ende der Klötzchenbude**  
Arbeitstherapie im Strafvollzug im Wandel*Marko Jeske***325 Analphabeten im sächsischen Justizvollzug***Jens Borchert***329 Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Angehörigen der Seelsorge und des Justizvollzuges, verfasst von Vertretern des Justizministeriums, der Kirchenleitungen, der Anstaltsleiter und der Anstaltsseelsorger****330 Gerichtliche Mediation im Strafvollzug**

Ein effektives Mittel zur Lösung von Problemen?

*Melanie Vogt, Anja Schammler***333 Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug***Heribert Ostendorf***336 Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik**

12 Thesen zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems

*Der Ziethener Kreis***341 Rechtsprechung Kammergericht Berlin § 43 StVollzG**

(Anrechnung von Freistellungstagen)

**344 Medien Bücher****348 Impressum****Vorschau**

## Bayern baut Gefängnisse wieder selber

Der Haushaltsausschuss des bayerischen Landtages hat die private Finanzierung für eine neue Haftanstalt bei Augsburg gestoppt. Das als Public Private Partnership (PPP) geplante Gefängnis komme den Steuerzahler teurer, als wenn der Staat selbst als Bauherr auftritt. „Die Wirtschaftlichkeit des PPP-Projektes konnte nicht nachgewiesen werden“, so Georg Winter (CSU), Vorsitzender des Haushaltsausschusses im Bayerischen Landtag. Bei PPP errichten private Firmen Schulen, Autobahnen oder auch Strafanstalten, betreiben sie teilweise und vermieten diese Anlagen dann für 20 Jahre oder mehr an die öffentliche Hand. Bisher wurde geltend gemacht, diese Privatisierung öffentlicher Aufgaben sei kostengünstiger. Damit ist es aber seit der Finanzkrise vorbei. „Ein maßgeblicher Grund sind die teurer gewordenen Kredite für die Privatwirtschaft“, so ein Sprecher des bayerischen Justizministeriums. Damit aber rechnen sich PPP-Projekte nicht mehr, der Staat kommt momentan günstiger an Geld heran. Nächstes Jahr will der Landtag noch über die verbleibenden PPP-Projekte in Bayern, darunter mehrere Brücken im Main-Bereich, entscheiden.

Rund 12.000 Häftlinge sitzen in 36 bayerischen Gefängnissen ein und es herrscht Platzmangel, im Freistaat fehlen rund 1000 Haftplätze. Die Folge sind Mehrfachbelegungen der Zellen, was ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit sich bringt. Abhilfe schaffen sollte jetzt eine neue Justizvollzugsanstalt (JVA) in Gablingen bei Augsburg für 609 Strafgefangene, als PPP-Projekt war der Baubeginn für Februar 2010 vorgesehen. Ein privater Investor sollte die Haftanstalt bauen, finanzieren und 20 Jahre lang auch teilweise unterhalten. Dafür hätte ihm der Freistaat jährlich etwa zehn Millionen Euro überwiesen. Jetzt verschiebt sich der Bauplan, und das Finanzministerium muss kurzfristig

fünf Millionen Euro für die Planung in Eigenregie bereitstellen.

Auch bei dem neuen, per PPP-Modell errichteten Frauengefängnis in München gibt es Probleme. Es gebe sicherheitsrelevante Mängel und intensiven Nachbesserungsbedarf, bestätigte das bayerische Justizministerium Presseberichte. Der Ausschussvorsitzende Winter sprach von einer „riesigen Mängelliste“ von 40.000 Beanstandungen. Ursprünglich sollten die 150 Haftplätze im Juni dieses Jahres belegt werden, durch die Baumängel standen aber nur 80 Plätze zur Verfügung. Bis heute ist noch keine Vollbelegung erreicht.

Die Öffentlich-Privaten-Partnerschaften galten ebenso wie das „Cross-Border-Leasing“, bei dem deutsche Städte zum Beispiel ihre Abwasserkanäle an amerikanische Firmen verkauften, um sie dann zurückzumieten, als ein Finanzierungstrick gegen die leeren Haushaltskassen. Letztendlich, bemängelt der Bayerische Oberste Rechnungshof, sei PPP keineswegs der Königsweg der Finanzierung von Investitionen, sondern nichts anderes als eine Stundung der Ausgaben. Denn mit den Laufzeiten der PPP-Verträge von oft mehr als 20 Jahren werde die Finanzierungslast nur in die Zukunft verschoben.

Bayerischer Staatsanzeiger,  
30. Oktober 2009

## Sieben von zehn Freiheitsstrafen im Jahr 2008 zur Bewährung ausgesetzt

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik in Deutschland im Jahr 2008 rund 874.700 Personen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurteilt worden. Das waren rund 23.000 Personen (3 %) weniger als im Vorjahr (898.000). Von den insgesamt 874.700 verurteilten Per-

sonen im Jahr 2008 erhielten knapp 160.000 eine Freiheits- oder Jugendstrafe. Von diesen 160.000 Verurteilten wurden wiederum 48.500 mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung belegt; das entsprach einem Anteil von 6 % an allen Verurteilten. Bei weiteren 111.000 Verurteilten (13 %) wurde die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Damit erhielten sieben von zehn der zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Personen die Gelegenheit, einen Gefängnisaufenthalt durch eine erfolgreiche Bewährungszeit noch zu vermeiden.

Die zahlenmäßig wichtigste strafrechtliche Sanktion ist die Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht. 2008 wurden 618.1000 Verurteilte mit einer Geldstrafe belegt, das waren rund 71 % aller Verurteilten.

Mit so genannten Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht (etwa Jugendarrest, Arbeitsauflagen, Weisungen) wurden die Straftaten von weiteren 97.000 (11 % aller Verurteilten) sanktioniert.

Das stärker am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendstrafrecht kann auch für Heranwachsende bis unter 21 Jahren angewendet werden, wenn das Gericht eine verzögerte Reife feststellt. 2008 kam annähernd bei zwei von drei verurteilten Heranwachsenden (63 %) Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Junge Menschen werden, bezogen auf ihren Anteil in der Bevölkerung, weitaus häufiger verurteilt als Ältere: Jugendliche wurden 2008 fast doppelt so oft, Heranwachsende dreimal so oft verurteilt wie Erwachsene ab 21 Jahren. Dabei ist die registrierte Kriminalität ein vorwiegend männliches Phänomen. 2008 waren 82 % der Verurteilten Männer (716.100). Für Männer wie für Frauen gilt gleichermaßen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Alter von Anfang bis Mitte Zwanzig am höchsten ist. Danach geht sie kontinuierlich zurück; Kriminalität bleibt

somit in den überwiegenden Fällen eine Übergangerscheinung in der Lebensgeschichte.

204.900 Personen oder 23 % aller Verurteilten wurden wegen Straßenverkehrsdelikten abgeurteilt, 152.300 (17 %) wegen Diebstahl beziehungsweise Unterschlagung und weitere 105.600 (12 %) wegen Betrugs. Wegen Körperverletzungsdelikten mussten sich 84.500 (10 % der Verurteilten) verantworten, wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz 61.300 (7 %).

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## Bundesstelle zur Verhütung von Folter

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Verhütung von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie hat die Aufgabe, regelmäßig und unangekündigt Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, ggf. auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Bundesstelle berichtet darüber jährlich der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. In die Zuständigkeit der Bundesstelle fallen allerdings nur die Gewahrsamseinrichtungen des Bundes, insbesondere solche der Bundespolizei und der Bundeswehr; für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer (z. B. Justizvollzugsanstalten, Polizeidienststellen, Psychiatrische Anstalten) wird eine noch einzurichtende Länderkommission zuständig werden.

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter ist keine Beschwerde- oder Beratungsinstanz für Einzelpersonen.

Zum ehrenamtlichen Leiter der Bundesstelle werde im Dezember 2008 Ltd. Regierungsdirektor a.D. Klaus Lange-Lehngut ernannt. Klaus Lange-Lehngut leitete bis zu seiner Pensionierung über 25 Jahre die Justizvollzugsanstalt Berlin-

Tegel. Darüber hinaus war er über 30 Jahre lang Lehrbeauftragter für Strafvollzug an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin.

Das Sekretariat der Bundesstelle zur Verhütung von Folter ist der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden angegliedert.

Bundesstelle zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden  
[info@bsvf.de](mailto:info@bsvf.de)

## Prävention in Gefängnissen der Schweiz

Das Projekt „Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis (BIG) 2008–2010“ wird im Sommer 2008 nach längerer Planungs- und Verhandlungsphase vom Bundesamt für Gesundheit BAG gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz BJ und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren KKJPD lanciert und realisiert.

### Breit abgestütztes Projekt

Anstalten des Freiheitsentzugs sind gemäß Studien im In- und Ausland Orte, wo Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, Hepatitis oder Tuberkulose oft verbreiteter sind als in Freiheit. Deshalb wurde nach mehreren Vorstudien das Projekt „Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis (BIG) 2008–2010“ vom BAG in Zusammenarbeit mit dem BJ und Institutionen und Fachpersonen des Freiheitsentzugs geplant. Das Vorhaben wird vom BAG gemeinsam mit dem BJ und der KKJPD verantwortet und gesteuert. Die Finanzierung erfolgt durch das BAG.

### Fünf Wirkungsziele

Das Projekt soll folgende Wirkungen entfalten:

1. Minimale Risiken der Übertragung von Infektionskrankheiten im Vollzug;
2. Minimale Risiken der Übertragung von Infektionskrankheiten aus dem Vollzug in die Außenwelt und umgekehrt;
3. In Relation zur Außenwelt äquivalente Prävention, Testung und Therapie bezüglich Infektionskrankheiten im Vollzug;
4. Im Verhältnis zur Außenwelt äquivalente Drogentherapie im Vollzug;
5. Nachhaltigkeit der entwickelten Maßnahmen und Instrumente.

### Vier Themenbereiche

Vier Arbeitsgruppen werden folgende Themenbereiche bearbeiten:

1. epidemiologische Daten und Überwachung;
2. Information, Schulung;
3. Prävention, Testung, Behandlung;
4. Institutionsübergreifende Themen;

### Drei Phasen bis 2010

Die Umsetzung erfolgt in drei Phasen:

- Phase 1 (2008): Ist-, Soll-, Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse in den genannten Themenfeldern, Entscheid über das weitere Vorgehen;
- Phase 2 (2009): Entwicklung von konkreten Maßnahmen;
- Phase 3 (ab 2010): die entwickelten Maßnahmen sollen im Freiheitsentzug angewendet werden.

Projektoffice:

Stefan Enggist

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Abteilung übertragbare Krankheiten  
Sektion Aids

Schwarztorstraße 96, CH-3007 Bern

Tel. +41 31 322 31 68

*E-Mail Stefan Enggist (BAG)*

## Podknast – Botschaften aus dem Gefängnis

Podknast“ setzt sich aus den Wörtern „Podcast“ und „Knast“ zusammen. Es handelt sich also um kurze Videosequenzen, die über den „Knast“ berichten. Die Idee ist durch Videobilder noch mehr Authentizität zu vermitteln und dadurch entscheidend interessanter für Jugendliche zu werden. Die Podcasts sollen Einblicke in den Alltag der am Projekt beteiligten Justizvollzugsanstalten liefern. Im Rahmen des Projektes Justiz-Online des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) das seinerzeit von der Jugendarrestanstalt Düsseldorf initiierte Audio-Projekt nun als Video-Projekt weiterentwickelt. Am Projekt beteiligt sind die Justizvollzugsanstalten Herford, Iserlohn und Siegburg, technisch unterstützt von der Fachhochschule Aachen und dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Gefördert durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen.

Das Projekt verfolgt multiple Ziele und wendet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Primär möchten die beteiligten Jugendstrafvollzugseinrichtungen mit dem Projekt die jungen Strafgefangenen dazu bewegen, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte aber auch mit ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen hierfür auseinander zu setzen.

Sekundäres Ziel ist, durch mehr Transparenz und Information potentiell gefährdete Jugendliche über den Jugendstrafvollzug und die Konsequenzen für sie selbst im Falle einer Inhaftierung aufzuklären. Die Jugendlichen sollen über die Podcasts erkennen, dass es nicht erstrebenswert ist, in einer Justizvollzugsanstalt zu sitzen, sie alles daran setzen sollten, nicht in den Strafvollzug zu kommen. Zielgruppen sind daneben Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Drogenberater und Lehrer etc., die diese Informationsquelle nutzen können,

um Jugendlichen ein reales Bild vom Vollzugsalltag zu vermitteln. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über das Leben und den Tagesablauf in einer Jugendstrafanstalt informiert werden.

NZZ 14.10.2009

## Rund 600 000 Gefangene in der EU27

Zwischen 2005 und 2007 waren in der EU 27 im Durchschnitt 607 000 Personen im Gefängnis, dies entspricht 123 Gefangenen je 100 000 Einwohner.

Die politische und soziale Bedeutung von Kriminalität und Strafrecht sowie die zunehmende Besorgnis der Öffentlichkeit machen es immer wichtiger, ein Gesamtbild der Situation in der EU zu erhalten, Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, entwickelt gemeinsam mit den Statistikbehörden der Mitgliedstaaten und der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission ein System für besser vergleichbare Statistiken über Kriminalität und Strafrecht. Durch die Unterschiede bei den Quellen der Datenerhebungen bleibt die Messung von Entwicklungen der Kriminalität in der EU jedoch eine schwierige Aufgabe.

Höchste Gefangenenrate in den baltischen Staaten, Polen und der Tschechischen Republik

Die höchsten durchschnittlichen Gefangenenraten im Zeitraum von 2005 bis 2007 wurden in Estland (302 Gefängnisinsassen je 100 000 Einwohner), Lettland (293), Litauen (232), Polen (228) und der Tschechischen Republik (185) gemessen. Die niedrigsten Raten verzeichneten Slowenien (60), Finnland (68), Dänemark (71), Irland (75 im Zeitraum 2004 – 2006) und Schweden (77).

Die Rate lag in den USA im selben Zeitraum bei 758 Gefangenen je 100 000 Einwohner.

eurostat pressemitteilung, 19. Juni 2009

## Neues Kooperationsprojekt in Pinneberg verbessert Chancen von straffällig gewordenen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt

Bei dem Modellvorhaben arbeiten erstmals verschiedene Ministerien (Justiz- und Arbeitsministerium, Jugendministerium sowie Innenministerium) mit Staatsanwaltschaften, Polizei, Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft SGB II und Jugendamt zusammen. Durch die Zusammenarbeit sollen Arbeitsagentur und ARGE schneller und gezielter Kontakt zu gefährdeten Jugendlichen aufnehmen, um ihnen über Qualifizierungsangebote einen Weg in eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz zu eröffnen. Der Jugendrichter hat dann die Möglichkeit, statt einer Strafe ein solches Qualifizierungsangebot (Leistungen aus dem SGB II und dem SGB III) als Auflage zu verhängen.

Hinter dem Projekt steckt vor allem die Erkenntnis, dass Heranwachsende ohne feste Tagesstruktur anfälliger für Straftaten seien. Das Projekt bemüht sich darum diesen Teufelskreis zu durchbrechen, indem geeignete Jugendliche, die einer Straftat verdächtigt werden und daher in Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe treten, an die ARGE und die Agentur für Arbeit vermittelt werden.

Hält die Jugendgerichtshilfe die vorgeschlagenen Qualifizierungsmaßnahmen ihrerseits für pädagogisch sinnvoll, kann sie diese in einem Jugendstrafverfahren der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter zum Beispiel als eine geeignete Weisung vorschla-

gen. Das Jugendgericht hat die Möglichkeit, diese Weisung in einem Urteil verbindlich anzuordnen.

Auf diese Weise wächst für den verurteilten Jugendlichen die Motivation, an einer sinnvollen arbeitsmarktintegrierenden Maßnahme auch tatsächlich teilzunehmen, da andernfalls der Jugendarrest droht. Das Projekt wird zunächst auf der Grundlage einer Handlungsempfehlung im Kreisgebiet Pinneberg erprobt.

*www.landesregierung.schleswig-holstein.de*

## Qualitätsarbeit von Gefangenen im Strafvollzug

### Flächendeckende Zertifizierung der Arbeitsbetriebe aller Justizvollzugsanstalten nach DIN-Norm durch die DEKRA in Baden-Württemberg

In den Arbeitsbetrieben des baden-württembergischen Strafvollzugs besteht seit dem zweiten Halbjahr 2009 flächendeckend ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008.

Mit der Gründung des Landesbetriebs „Vollzugliches Arbeitswesen“ im Jahr 2001 haben die Arbeitsbetriebe in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten die Möglichkeit eigenständigen wirtschaftlichen Handelns erhalten. Das VAW betreibt Werkstätten aus allen Branchen des Handwerks. Dazu zählen beispielsweise Schreinereien, Schlossereien und Druckereien. Daneben bestehen Unternehmerbetriebe, die als verlängerte Werkbank für Handwerk und Industrie arbeiten. Die Auftraggeber

aus der Elektro- und Automobilzulieferbranche spielen hier eine große Rolle.

#### Bedarf an Qualitätsmanagement im Vollzug

Der Landesbetrieb VAW hat erstmals im Jahr 2004 in seiner Niederlassung Heimsheim ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000 eingeführt und mit Erfolg zertifizieren lassen.

Ein Jahr später sind sieben weitere Niederlassungen und die Zentrale Steuerungsstelle des VAW gefolgt. Die Erweiterung auf alle 16 Niederlassungen ist nun in der ersten Jahreshälfte 2009 abgeschlossen worden.

Viele Auftraggeber des VAW kommen aus der Automobil- und der Elektroindustrie. Gerade in diesen Branchen wird einem zertifizierten Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2008 ein sehr hoher Stellenwert zugemessen.

Weitere Informationen zum Vollzuglichen Arbeitswesen unter:  
*www.vaw-baden-wuerttemberg.de*

### 25 Jahre Heinrich-Wetzlar-Haus in Stutensee

In Baden-Württemberg sahen Justizministerium und Sozialministerium schon in den 70er Jahren einen dringenden Bedarf für eine Unterbringung von straffällig gewordenen Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Die Tatsache, dass Jugendliche durch den Vollzug von Untersuchungshaft in gravierender Weise belastet und dort nicht selten die Weichen für ihr weiteres Leben falsch gestellt werden, war schon damals keine neue Erkenntnis.

Trotz ersichtlich dringenden Bedarfs standen bundesweit aber kaum entsprechende Heimplätze zur Verfügung. Probleme bereiteten dabei die

unterschiedlichen Sichtweisen von Jugendhilfe und Strafjustiz, die in einem natürlichen Spannungsverhältnis stehen, auch wenn es ein gemeinsames Anliegen beider Institutionen ist, die Jugendkriminalität möglichst wirksam zu bekämpfen. Aus Sicht der Justiz steht naturgemäß das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung und einer Sicherung des Strafverfahrens im Vordergrund, auch wenn das Jugendstarfverfahren generell unter dem Postulat des Erziehungsgedankens steht.

Dagegen ist die Jugendhilfe zuvorderst dem pädagogischen Ansatz abseits von der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verpflichtet.

Nicht wenige Sozialpädagogen vertreten im Laufe der Sondierungen für die Einrichtungen eines Heimes wie dem Heinrich-Wetzlar-Haus deshalb ganz apodiktisch die Auffassung, dass strafprozessuale Freiheitsentziehung und Erziehung schlichtweg unvereinbar seien. Die Justiz hingegen konnte und wollte nicht auf Vorkehrungen gegen eine Flucht von Jugendlichen verzichten, da es sich bei der Unterbringung gleichwohl um „echte“ Freiheitsentziehung handelt.

Beide Seiten sind im Laufe der Diskussion schließlich aufeinander zugegangen. Im Heinrich-Wetzlar-Haus sind zwar verschiedene bauliche Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden, Entweichungen sollten jedoch primär durch pädagogische Mittel verhindert werden.

*pressestelle@jum.bwl.de*

# Die Einführung von Instrumenten der „Neuen Steuerung“ im Justizvollzug

Jürgen Kilian-Georgus

**A**ufbauend auf den Erfahrungen in den Niederlanden (Tilburger Modell) und Christchurch in Neuseeland setzte Anfang der 90er Jahre auch in Deutschland die Diskussion über die so genannte „Neue Steuerung“ in der Öffentlichen Verwaltung ein. Ziel des „Neuen Steuerungsmodells“ ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Finanzierungsprobleme der öffentlichen Haushalte vor allem die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Verwaltung.

Im Mittelpunkt der Diskussion in Deutschland stand das von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) entwickelte „Neue Steuerungsmodell“ für die Kommunalverwaltung. Das Modell beinhaltet eine neue Verantwortungsteilung zwischen Politik und Verwaltung durch dezentrale Ressourcenverantwortung sowie dem Wechsel von der so genannten Input- zur Outputsteuerung.

Die Überlegungen auf kommunaler Ebene wurden sehr schnell von den Ländern und vom Bund aufgegriffen. So sind beispielsweise die Kernelemente der „Neuen Steuerung“ in das 1995 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein in einem breiten Diskussionsprozess erarbeitete und von der Landesregierung verabschiedete Leitbild aufgenommen worden. Im Abschnitt Organisation steht u.a.:

**„Wir wollen:**

- ...
- Verantwortung soweit wie möglich delegieren;
- die Verantwortung für Ergebnisse, Personal und Ressourcen dezentral zusammenführen;

- das Haushaltswesen so gestalten, dass mehr Anreize für wirtschaftliches Verhalten entstehen;
- Leistungsvergleiche vornehmen und uns dem Wettbewerb stellen;
- ...“

## Grundidee der Neuen Steuerung

Als ein Hemmnis für mehr Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz in der Öffentlichen Verwaltung wird das Haushaltssystem gesehen.

Das „alte“ Haushaltssystem ist im Wesentlichen eine Inputsteuerung, bei der die Steuerung über die Zuteilung von Ressourcen zu einzelnen Verwaltungsbereichen, wie beispielsweise den Justizvollzugsanstalten erfolgt. Die Verantwortlichen in den einzelnen Verwaltungsbereichen werden vom Parlament ermächtigt, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes bei einem Haushaltstitel mit

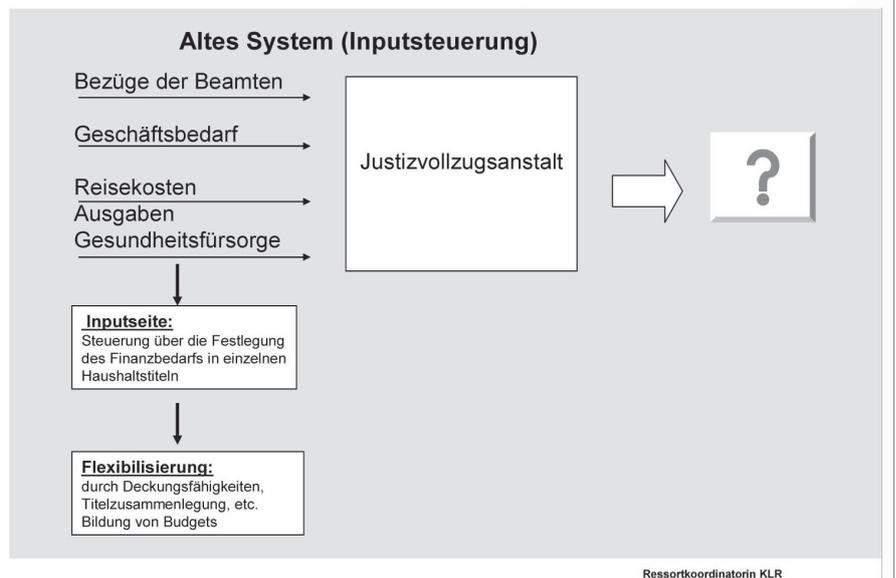
einer bestimmten Zweckbindung (z.B. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entlassungshilfen für Gefangene, Gesundheitsfürsorge) Geld auszugeben.

In der Regel erfolgte keine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen. So wurde beispielsweise bis 2008 im Vorwort des Haushaltsplans für das Justizministerium Schleswig-Holstein lediglich die Aufgabe Justizvollzug genannt und dargestellt, dass zum Geschäftsbereich des Justizministeriums 5 Justizvollzugsanstalten, 1 Zweiganstalt, 1 Jugendanstalt, 1 Jugendarrestanstalt und 1 Abschiebungshafteinrichtung gehören. Weitere Angaben zu den einzelnen Aufgabenbereichen des Justizvollzugs bzw. zu den Kapazitäten und Auslastung fehlen.

Da die zu erbringende Leistung nicht beschrieben wird, können weder Aussagen zur Wirtschaftlichkeit noch zur Effektivität des Vollzuges gemacht werden. Das alte Haushaltssystem ist folglich zur Steuerung kaum geeignet.

Ein weiterer Kritikpunkt am alten Haushaltssystem stellt die mangelnde Flexibilität dar. So darf der Ansatz bei einem Haushaltstitel nur dann zu Lasten eines Haushaltstitels mit anderer

### Die Grundidee der Neuen Steuerung



Zweckbindung überschritten werden, wenn eine in der Landeshaushaltsordnung bzw. im Haushaltsgesetz geregelte Deckungsfähigkeit besteht. Ausgaben, die bei der Haushaltsaufstellung nicht eingeplant waren und für die es im Haushaltsplan keinen Haushaltstitel mit entsprechender Zweckbindung gibt, müssen aufwändig beantragt werden. Hierbei ist regelmäßig Deckung bei anderen Haushaltstiteln anzubieten.

Zudem fehlen Anreize für wirtschaftliches Handeln. So können Haushaltsmittel, die bis zum Jahresende nicht verausgabt sind, i.d.R. nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dies ist dann nicht selten Auslöser für das so genannte „Dezemberfieber“.

Im starren „alten“ Haushaltssystem wurde in den letzten 30 Jahren kontinuierlich Flexibilisierungsmöglichkeiten eingeführt. Die Flexibilisierung wurde insbesondere durch die Bildung von Ausgabenblöcken (z.B. Sachausgaben, Personalausgaben) erreicht, die in sich und auch teilweise gegenseitig deckungsfähig sind. Hierdurch wurde insbesondere der Verwaltungsaufwand bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verringert.

Mit der Flexibilisierung des „alten“ Haushaltssystems verliert es jedoch auch zunehmend seinen Kern; die Steuerung über einzelne Haushaltstitel. Dies erleichtert den Finanzressorts die Durchsetzung von globalen Einsparvorgaben, da die Diskussion über einzelne Haushaltstitel entfällt. Der Haushaltsgesetzgeber muss somit nicht mehr konkret benennen, an welchen Stellen im Haushalt Kürzungen erfolgen sollen. Diese Entscheidung wird den Fachverwaltungen übertragen. Hierbei besteht die Gefahr, dass letztendlich nur der Mangel verwaltet wird.

Will man bedarfsgerecht Budgetieren und nicht nur über die Deckelung von (Input-) Budgets den Haushalt sanieren, braucht man ein neues outputorientiertes Steuerungssystem.

Im Mittelpunkt des „neuen“ Haushaltssystems steht folglich die Leistungsseite. Die Leistungen der Verwaltung sollen – soweit möglich – anhand von Kennzahlen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Wirkung beschreiben werden.

Nur so können am Bedarf orientierte Budgets ermittelt und den Justizvollzugsanstalten zugewiesen werden. Die Verknüpfung zum Haushalt erfolgt hierbei über die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Ein wesentliches Ziel der Einführung von Instrumenten der „Neuen Steuerung“ im Justizvollzug ist die Sicherstellung der benötigten Ressourcen.

Bei der Entwicklung der „Neuen Steuerung“ sollte sich daher der Justizvollzug schon aus Eigeninteresse aktiv beteiligen, denn durch die Beschreibung des Outputs wird die Argumentationsbasis bei den Haushaltsverhandlungen verbessert und es kann globalen Einsparungen ohne die Verknüpfung zur erbringenden Leistung entgegen gewirkt werden.

Zur Steuerung eines Verwaltungsbereiches sind neben den Kosteninformationen weitere Daten erforderlich die einen schnellen Überblick über die Organisation (z.B. Überstundenbelastung, Krankenstand, Fortbildungstage) und die Aktivitäten in den wichtigsten Aufgabenbereichen (z.B. Belegung, Beschäftigungsquote, Beratungsangebote in Stunden) ermöglichen.

Ein geeignetes bereits im Justizvollzug mehrerer Länder (z.B. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Baden-Württemberg) eingesetztes Controllinginstrument ist die Balanced Scorecard (BSC).

### Die Einführung der „Neuen Steuerung“ in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde das Finanzministerium beauftragt als eine

Säule zur Umsetzung des Leitbildes, das Haushaltssystem zu modernisieren und entsprechende Konzepte für die Kosten- und Leistungsrechnung, für Controlling und für eine Outputorientierte Budgetierung zu entwickeln.

Zur Erprobung der Konzepte waren die Ressorts aufgerufen Pilotbehörden zu benennen. Seitens des Justizministeriums wurde die JVA Lübeck benannt.

In einer Arbeitsgruppe aus Ministerium (z.B. Ressortkoordinierung KLR, Organisationsreferat) und Justizvollzugsanstalt (z.B. Anstaltsleitung, Verwaltungsleitung) wurde auf der Grundlage des Landeskonzeptes ein vollzugsspezifisches Konzept erarbeitet. Durch die Einbindung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die später mit diesem System arbeiten, wurde nicht nur eine hohe Akzeptanz erzielt, sondern auch ein sehr praxisnahes System entwickelt. Da im Ministerium eigenes Personal mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung zur Verfügung stand, konnte auf eine Externe Unternehmensberatung verzichtet werden. Seit März 2000 läuft die Kosten- und Leistungsrechnung in der JVA Lübeck im Echtbetrieb. Sie war damit einer der ersten Justizvollzugsanstalten die eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt hat.

In einem nächsten Schritt wurde dann im Justizbereich zunächst die Kosten- und Leistungsrechnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften entwickelt. Hierbei konnte auf die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in der JVA Lübeck zurückgegriffen werden. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass bei der Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung ein Haushaltsbezug hergestellt wurde. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei den Personalkosten neben den Personaldurchschnittssätzen der Kosten- und Leistungsrechnung auch die Personalist-Kosten ersichtlich sind. Nur so kann die Kosten- und Leistungsrechnung eine Grundlage für die outputorientierte Budgetierung geschaffen sein.

In diesem zentralen Punkt unterscheidet sich das Kosten- und Leistungsrechnung System der Justiz in Schleswig-Holstein von dem anderer Dienststellen des Landes und in anderen Ländern.

Ab 2007 wurde in Abstimmung mit der Ressortkoordination KLR auch für das Modell der JVA Lübeck der Haushaltsbezug hergestellt und im Zusammenwirken mit den Justizvollzugsanstalten modifiziert um die jeweils spezifischen Bedarfe auf alle Justizvollzugsanstalten des Landes übertragen. Seit Beginn 2009 ist die Kosten- und Leistungsrechnung in Schleswig-Holstein flächendeckend eingeführt.

Als nächsten Schritt hin zur „Neuen Steuerung“ wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Anstaltsleitungen ein Kennzahlensystem erarbeitet.

### Die Diskussion der „Neuen Steuerung“ im Strafvollzugsausschuss

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat sich im September 1999 auf der 90. Sitzung in Schwerin erstmals mit der Thematik befasst und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Budgetierung und Kosten- und Leistungsrechnung“ beschlossen.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag Informationen über die Entwicklung der Budgetierung und einer vollzuglichen Kosten- und Leistungsrechnung zusammenzutragen und Standards und Bedingungen zu formulieren, die bei der Budgetierung und der Erstellung von Produktkatalogen und Kennzahlensystemen zu berücksichtigen sind. Der Arbeitsauftrag erfolgte mit dem Ziel, ein Grundgerüst für einen Ländervergleich (Benchmarking) zu erstellen.

Eine Länderumfrage zu den Kosten- und Leistungsrechnungssystemen im Juni 2000 ergab jedoch, dass die Länderkonzepte äußerst heterogen sind und die Umsetzung erst in wenigen

Ländern in der Form von Pilotprojekten erfolgt ist. Folglich waren die Voraussetzungen für einen flächendeckenden länderübergreifenden Vergleich von Kosten- und Leistungsdaten nicht gegeben, so dass zunächst auf ein entsprechendes Benchmarking verzichtet wurde.

Die Arbeitsgruppe blieb bestehen, um den länderübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zum Themenbereich „Budgetierung und Kosten- und Leistungsrechnung“ fortzusetzen, Modellversuche der Länder auszuwerten und dem Strafvollzugsausschuss regelmäßig zu berichten. Hierauf wurde zwei Jahre später erneut eine Länderumfrage durchgeführt, die neben der Kosten- und Leistungsrechnung auch weitere Bereiche (z.B. Controlling und Budgetierung) der „Neuen Steuerung“ umfasste.

Im Ergebnis zeigte sich, dass in den Ländern nach der Erprobung der Kosten- und Leistungsrechnung in Pilotbehörden ein flächendeckender Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung angestrebt wird. Im Rahmen der Übertragung auf andere Justizvollzugsanstalten wurden die Rechensysteme i.d.R. überarbeitet und insbesondere vereinfacht. In der „Anfangseuphorie“ der Pilotprojekte waren nämlich viele bestrebt, auch kleinste Leistungen des Vollzugs darzustellen und die Kosten exakt zuzuordnen. Dies hat häufig zu sehr kleinteiligen Produktplänen geführt, ohne dass für die einzelnen Produkte und Leistungen eine Steuerungsrelevanz bestand. Die Systeme waren dann sehr aufwändig und hatten erhebliche personelle Ressourcen gebunden, ohne dass ein unmittelbarer Nutzen aus der Kosten- und Leistungsrechnung ersichtlich wurde.

Die Länderumfrage ergab zudem, dass vor dem Hintergrund der Diskussion um so genannte Produkthaushalte die Verzahnung der Kosten- und Leistungsrechnung, des Controllings und der Budgetierung für erforderlich ge-

halten wurde.

Niedersachsen und Hessen waren die ersten Länder, die im Rahmen der Erarbeitung einer Balanced Scorecard verzahnte Systeme für den Justizvollzug entwickelt haben und in der Praxis einsetzen. Mittelweile verglichen sich diese Länder sowie Baden-Württemberg im Rahmen eines Benchmarking.

### Schlussbemerkung

Betrachtet man den Prozess der Einführung der Instrumente der „Neuen Steuerung“ in den Ländern, so kann man feststellen, dass der Justizvollzug eine führende Rolle einnimmt. Projekte aus dem Justizvollzug waren und sind häufig „best practice“ Beispiele der für die Verwaltungsmodernisierung in den Ländern zuständigen Ressorts.

Der Justizvollzug begegnet der Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente sehr offen und hat sich mit großer Bereitschaft aktiv an der Entwicklung spezifischer vollzuglicher Modelle beteiligt. Durch die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung wurde insbesondere eine bessere Datenbasis für „make or buy“-Entscheidungen geschaffen, die künftig bei Fragen des Outsourcing und der (Teil-)Privatisierung genutzt werden sollten.



**Jürgen Kilian-Georgus**

Referatsleiter „Modernisierungsprojekte, Haushalt, Arbeit und Qualifizierung von Gefangenen“ im Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

*Juergen.Kilian-Georgus@jumi.landsh.de*

# Der Weg zur Wirkungsorientierung

## Ein Werkstattbericht aus Berlin

Susanne Gerlach

### Die Ausgangslage – der „Ist – Wert“

Wie auch in anderen Bereichen der bundesdeutschen Verwaltung haben seit vielen Jahren im Berliner Justizvollzug zahlreiche Instrumente des neuen Steuerungsmodells, Elemente einer modernen Verwaltung Einzug gehalten. Es werden Zielvereinbarungen geschlossen, die Kosten Leistungsrechnung mit beachtlichem Aufwand betrieben, den Justizvollzugsanstalten ist als selbständigen Dienstbehörden Personal- und Ressourcenverantwortung übertragen, Steuerungsdienste sind eingerichtet, Personal- und Qualität werden gemangelt, Organisation entwickelt. Die Modernisierung der Verwaltung ist in Berlin sogar gesetzlich im Verwaltungsreform – Grundsätze – Gesetz verankert. Ist also alles getan? Natürlich nicht, denn – und dieser Befund beschränkt sich nicht auf den Berliner Justizvollzug – die einzelnen Instrumente sind zwar eingeführt, aber sie werden zu wenig genutzt und sind nicht systemisch miteinander verknüpft. Dieses Phänomen, ein Leben in „Parallelwelten“ - hier die neue Welt auf dem Papier, dort das tatsächliche Handeln aller Beteiligten nach den gelernten und tradierten Kulturen gehört in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand. Auch wenn unbestritten in vielen Bereichen Teilerfolge erzielt worden sind, so wird der Prozess der Veränderung niemals enden. Der Handlungsdruck wird auch in Berlin durch Ressourcendebatten verstärkt. Unter den Zwängen einer äußerst angespannten Haushaltssituation müssen Antworten auf Fragen nach der Effektivität (Tun wir die richtigen Dinge?) und nach der Effizienz (Tun wir die Dinge richtig?) gegeben werden. Wie von anderen Arbeitsorganisationen wird von der öffentlichen Verwaltung Wirkungs-

orientierung erwartet. Das ist legitim und es muss von Führungskräften als dauernde Herausforderung angenommen werden.

### Startschuss für das Projekt

Für den Berliner Justizvollzug begann 2006 mit dem Startschuss für das Projekt „Aufbau eines justizvollzugsspezifischen Controllings, Zielvereinbarungs- und Berichtswesens“ – manche sagen: „Wieder einmal.“ – eine neue Phase auf dem Weg zur Wirkungsorientierung. Die unmittelbaren und mittelbaren Projektziele unterscheiden sich nicht wesentlich von denen vergleichbarer Prozesse in der bundesweiten Verwaltungs- und Vollzugslandschaft: unmittelbar erreicht werden soll die Schaffung von Zielklarheit, klar definierten Kriterien für die Erfolgsmessung, Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Vollzugsanstalten, die Optimierung des Berichtswesens und die Ausrichtung der KLR an den Steuerungsbedürfnissen der Behördenleitungen und der Aufsichtsbehörde; mittelbar angestrebt ist die Verbesserung der Effektivität, der Effizienz, der Steuerung durch Behördenleitungen und die Aufsichtsbehörde, Erhöhung der Transparenz von Qualität, Leistungen und Kosten, Veränderung der Führungskultur und des Führungsverhaltens der Führungskräfte. Und stets im Auge ein Ziel: den wirkungsorientierten Justizvollzug! Auch in Berlin hat sich das gezeigt, was diese und ähnliche Vorhaben stets begleitet: ein erheblicher Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnet den Begriffen nach wie vor mit zum Teil ganz erheblicher Skepsis. Diese Haltung beruht auf unterschiedlichen Motiven, es gilt ihr Information, Transparenz und Einbeziehung in den Prozess entgegen zu setzen. Als beson-

ders wichtig haben sich die Beteiligung und Gestaltungsmöglichkeiten erwiesen. Bisheriges Kernstück des Projekts waren acht Arbeitsgruppen, in denen fachlich versierte Experten aus den Justizvollzugsanstalten und der Senatsverwaltung zunächst die entscheidende Arbeit leisteten, quasi das Fundament des Projekts schufen: die Erarbeitung von strategischen und operativen Zielen sowie von Kennzahlen für die Themenfelder „Konzeption, Behandlung/Erziehung und Betreuung“, „Belegung, Unterbringung und Sicherheit“, „Versorgung der Gefangenen“, „Beschäftigung und Qualifizierung“, „Personal“, „Außendarstellung und Freizeitgestaltung“, „IuK-Technik, Organisation, Finanzen“ und „Gebäudemanagement“. Die Arbeitsgruppen stellten ihre Ergebnisse dem Lenkungsgremium, das aus den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern und der Leitung der Justizvollzugsabteilung besteht, vor. Dort wurde kontrovers und grundsätzlich debattiert, den Arbeitsgruppen die vertiefte Prüfung von Problemen aufgegeben, Details aber auch Grundsätzliches verworfen. Am Ende wurden aber Ergebnisse beschlossen. Dieser komplexe Prozess benötigte Zeit, die gut investiert war. Die Erarbeitung von Zielen und Kennzahlen gelang in einigen Bereichen einfacher, in anderen war dies schwieriger. Im Bereich der behandlerischen Kernaufgabe des Justizvollzuges stellte sich die schwierigste Herausforderung. § 2 S.1 StVollzG benennt das Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Was sind die operativen Ziele, was die Kennzahlen? Im Zuge dieses Prozesses verliefen die Diskussionen besonders tiefgehend, es entstanden wichtige Anstöße für weitere Veränderungen.

### Erste Ergebnisse

Die erste Phase des Projekts ist mit einem zentralen Meilenstein, einer Zielübersicht für den Berliner Justizvollzug abgeschlossen worden.

(siehe Seite 288–289)

Diese Zielsystematik und die daraus entwickelten Kennzahlen bilden die Grundlage der veränderten Struktur der Zielvereinbarungen, die die Senatsverwaltung mit jeder Justizvollzugsanstalt schließt. Das neue Zielvereinbarungssystem lernt langsam laufen, es geht in das dritte Jahr. Auch wir haben die Erfahrungen gemacht, dass die Anzahl der Kennzahlen Anfangs zu groß war, worauf hin sie sich schon jetzt verringert haben.

**Es ist ein Grobkonzept für ein Controllingssystem beschlossen und zum Teil mit Leben erfüllt worden:**

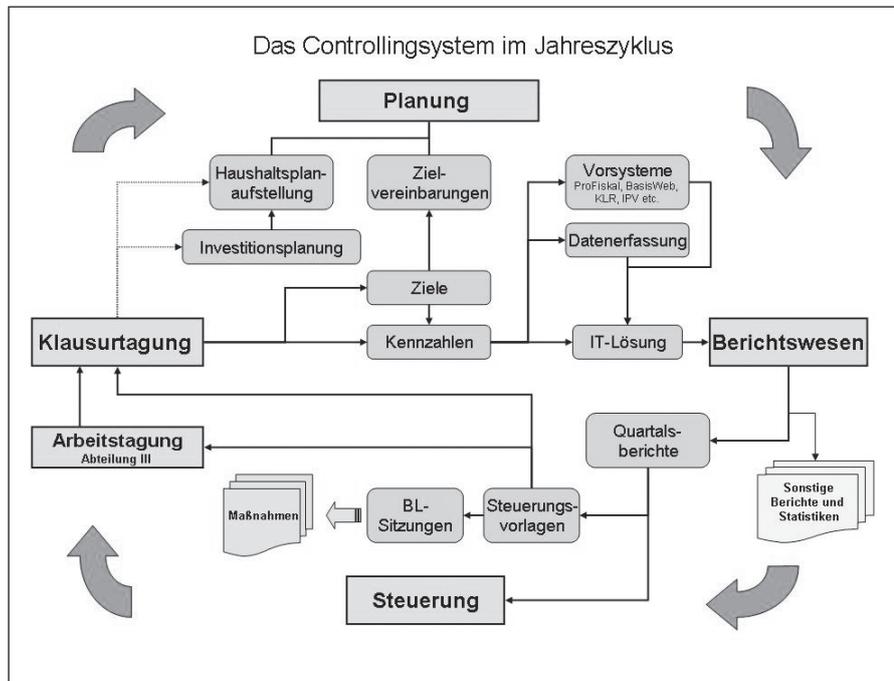
wesens, der Zielvereinbarungen, der KLR strategisch verknüpft werden. Zudem müssen Festlegungen überprüft, aus Erfahrungen gelernt und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Nichts ist in Stein gemeißelt, die Zielsystematik wird unter Berücksichtigung der fortschreitenden Erkenntnisse ebenso kritisch geprüft wie die Kennzahlen.

### Zwischenfazit

Das Projekt bringt es ans Licht! Die bisherigen Erfahrungen bestätigen einen regelmäßigen Effekt solch komplexer

darf sich nicht auf die leichter fassbaren Themen wie Versorgung oder Gebäudewirtschaftung konzentrieren. Trotz der Komplexität der Wirkung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen müssen Antworten auf die Frage der Wirksamkeit gefunden werden. Die Konzentration auf Kennzahlen kann dazu führen, dass besonders gute Ergebnisse nicht angemessen wahrgenommen werden, es eine Tendenz zu Nivellierung und Mittelmaß gibt.

Es braucht einen langen Atem! Komplexe Vorhaben brauchen ihre Zeit. Die Schaffung eines ganzheitlichen Konzepts zur Steuerung des Justizvollzuges, das alle Instrumente sinnvoll und praktisch verknüpft, ist eine enorme Herausforderung. Sie kann nur gelingen, wenn mit der Erarbeitung der formalen Instrumente eine wahrhaftige Veränderungsbereitschaft bei Führungskräften einhergeht, wenn sich die Beteiligten in den Anstalten und in der Aufsichtsbehörde das System zu eigen machen, die Verbesserungs- und Lernkultur verstärkt auf zukünftige Veränderungen ausgerichtet und das Konzept stetig weiterentwickelt wird. Vermutlich braucht es noch viel mehr, aber dazu wird zu gegebener Zeit erneut aus Berlin zu berichten sein!



### Was vor uns liegt – der „Soll-Wert“

Es ist einiges geschafft, aber vieles liegt noch vor uns. Eine spezielle IT-Lösung wird beschafft, die den Erhebungsaufwand der Anstalten verringert, das Berichtswesen weitestgehend automatisiert und die Messbarkeit der Zielerreichung unterstützt. Die Kosten- und Leistungsrechnung, der Produktkatalog und die Kostenstellensystematik müssen der Zielstruktur angeglichen werden, das Controllingssystem muss verfeinert, die Elemente des Berichts-

Projekte: wie mit einer sehr hellen Lampe wird in alle Winkel des Vollzugsalldages geleuchtet, viele bereits bekannte Schwierigkeiten kommen auf die Tagesordnung. Das ist eine Chance, wenn zumindest zum Teil Lösungen erarbeitet werden, ein Problem wenn dies unterbleibt.

Achtung es lauern Gefahren! Es darf nicht eine weitere Parallelwelt entstehen in der die Instrumente des Controllings zur Verfügung stehen, aber Entscheidungen anhand anderer Kriterien getroffen werden. Das Controlling



**Susanne Gerlach**

Referatsleiterin in der Senatsverwaltung für Justiz  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

mit Unterstützung von

**Martin Riemer**

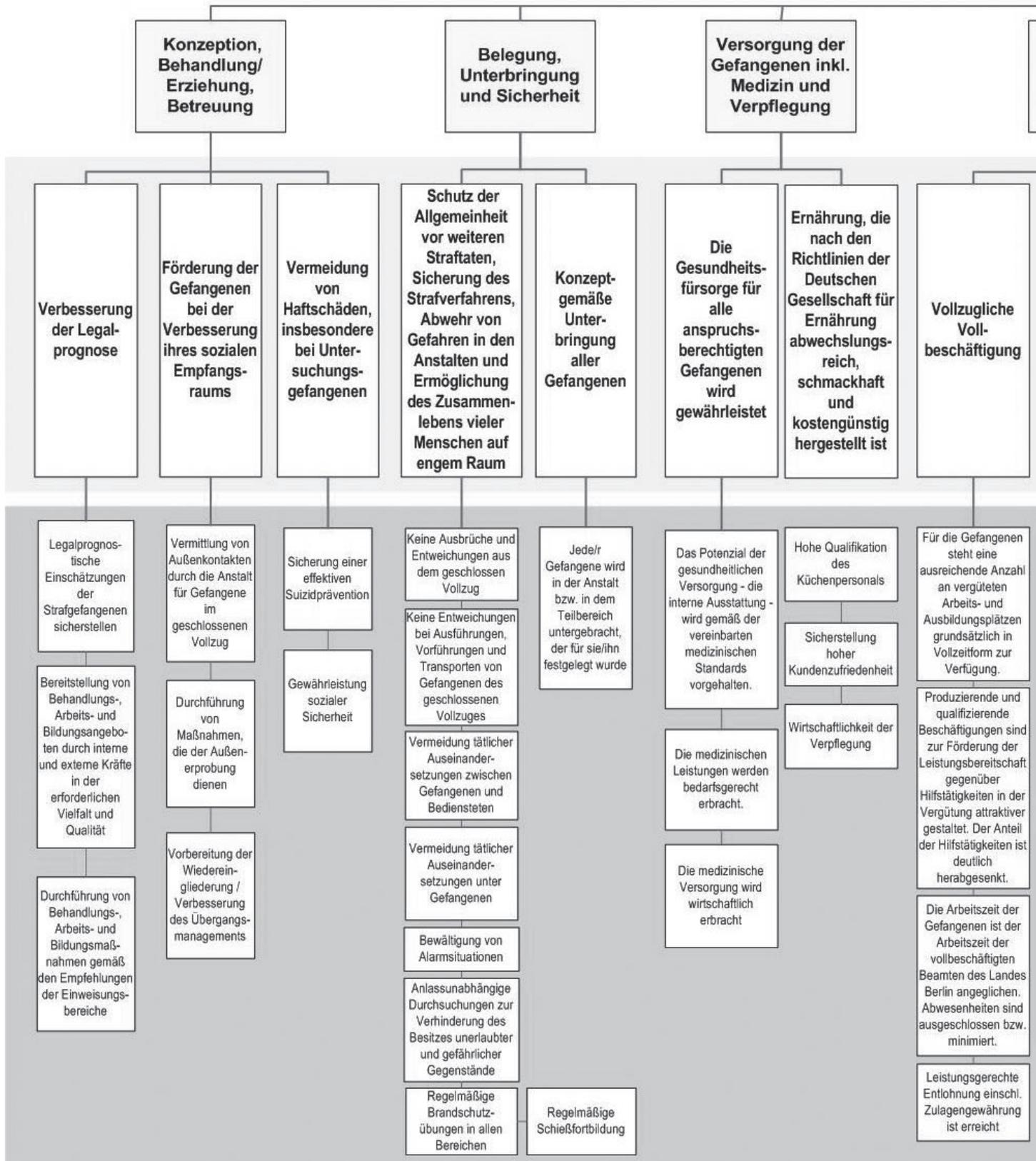
und

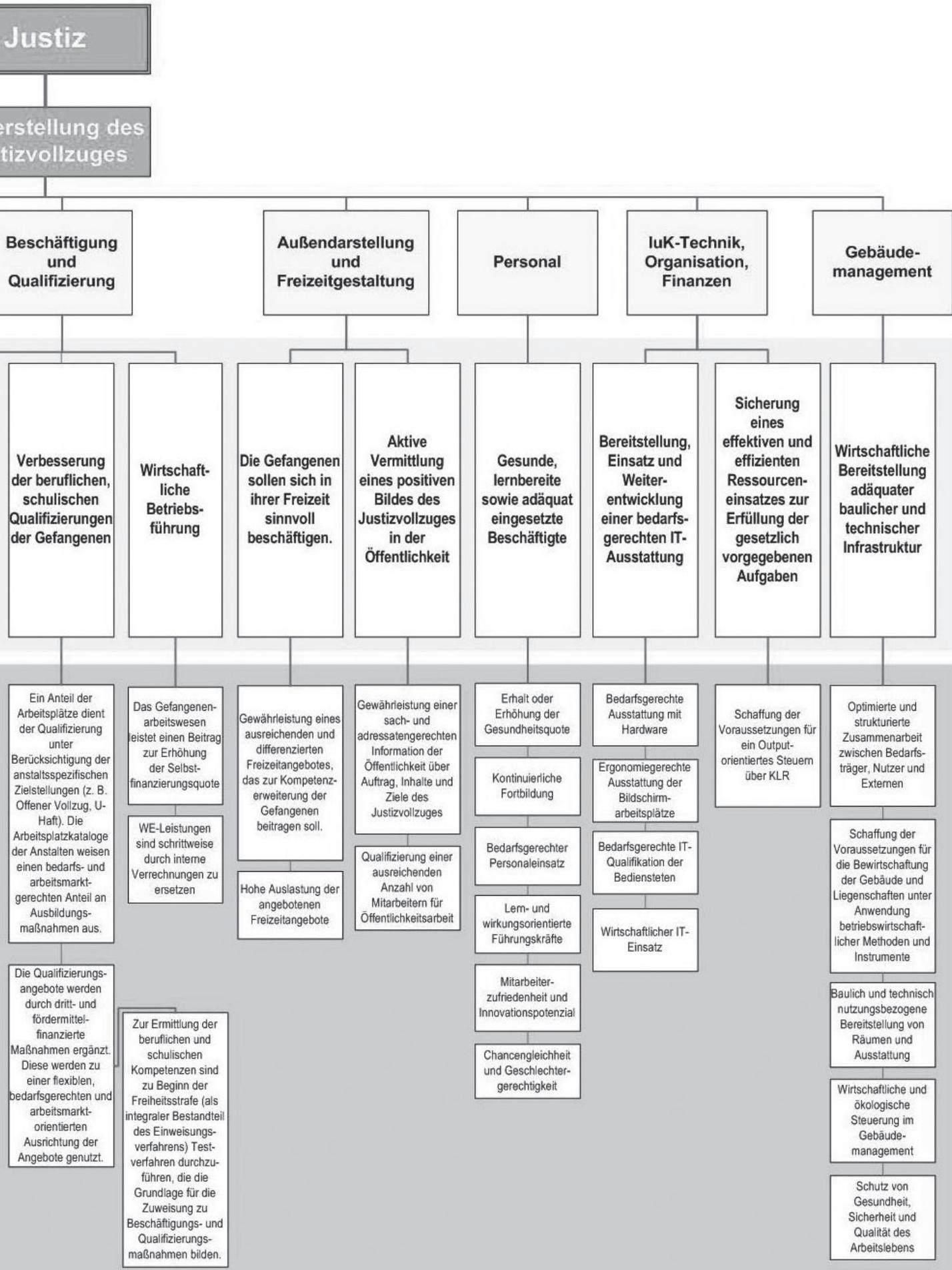
**Ingo-Uwe Schümann**

Referenten in der Senatsverwaltung für Justiz

## Aufbau eines justizvollzugsspezifischen Controllings, Zielvereinbarungs- und Berichtswesens

Sich  
Jus





# Organisationsentwicklung in der Jugendanstalt Hameln

*Christiane Jesse*

*Change is a constant process, stability is an illusion.* Steve de Shazer

## Einleitung

Eine Organisation entwickelt sich dann zu einer lernenden Organisation, wenn sich das Lernen nicht nur auf der Ebene der Führungskräfte abspielt, sondern wenn ganze organisatorische Einheiten und schließlich das ganze Unternehmen zu einem kollektiven Lernen bewegt werden kann<sup>1</sup>.

Der Gedanke des kollektiven Lernens ist seit Bestehen der Anstalt zentrales Merkmal der Anstaltskultur. Die Jugendanstalt Hameln ging im Jahr ihrer Eröffnung 1980 mit einer ehrgeizigen Vision an den Start. „Gemeinsam Lernen“ hieß das Konzept, dass der damalige Leiter mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet hatte<sup>2</sup>. Kernstücke des Programms waren der konsequente Wohngruppenvollzug, umfangreiche Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Sport- und Freizeitmaßnahmen, also Ziele und Organisationsformen wie wir sie heute in allen Gesetzen zum Jugendstrafvollzug finden. Hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machten sich an die Arbeit und verwirklichten einen damals einmaligen Jugendstrafvollzug.

Die Wirklichkeit setzte der Umsetzung des Konzeptes jedoch bald Grenzen. Es wurde weit weniger Personal, als von der damaligen Anstaltsleitung und den Architekten eingeplant war, zur Verfügung gestellt. Die Anstalt war nach wenigen Jahren überbelegt, Ausländer und später Aussiedler verhielten sich anders als die Inhaftierten, die in Deutschland aufgewachsen waren. Die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt erwiesen sich als unzureichend. Ausbrüche aus der Anstalt und ein hohes Maß

an Gewalt unter Gefangenen waren die Folge.

In den 90er Jahren begann die Anstalt unter neuer Leitung mit der Weiterentwicklung ihrer Organisation. Durch eine Fülle von Organisationsentwicklungsmaßnahmen wurden Veränderungsprozesse eingeleitet und gesteuert. Die Jugendanstalt Hameln versteht sich nicht erst seit dieser Zeit als lernende Organisation.

Gemeinsames Lernen ist bis heute unverzichtbar. Neue Aufgaben, neue Entwicklungen, begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen stellen die Anstalt immer wieder vor neue Herausforderungen und verlangen ständig neue Problemlösungen. Unterschiedliche Aufgaben und Problemstellungen haben zu ganz verschiedenartigen Organisationsentwicklungsprozessen geführt. Uns beschäftigt stets die Frage, welche Ziele wir am ehesten mit soviel Aufwand wie nötig und so Ressourcen schonend wie möglich mit welchen Methoden erreichen können. Wir versuchen, unsere Lernprozesse optimal zu gestalten und nicht mehr Zeit als erforderlich in die Administration der Prozesse zu investieren. Unabdingbare Voraussetzung für die Organisationsentwicklung ist ein sehr gut funktionierendes Informations- und Kommunikationssystem. So wird das Konferenzsystem fortlaufend den Gegebenheiten angepasst. In der lernenden Organisation gilt es, die Angehörigen der Organisation für die Weiterentwicklung zu interessieren und zu gewinnen, um sie zu Beteiligten im Entwicklungsprozess zu machen.

Aus der Fülle der Organisationsentwicklungsprozesse seien exemplarisch drei dargestellt.

## Der differenzierte Vollzug

Vermutlich wird in jeder Justizvollzugsanstalt irgendeine Form der Vollzugsdifferenzierung praktiziert. Neben der Trennung von Frauen- und Männervollzug, Jugend- und Erwachsenenvollzug, Untersuchungs- und Straftat, offenem und geschlossenem Vollzug, die ihren Niederschlag in der Regel im Vollstreckungsplan finden, werden die unterschiedlichsten Differenzierungsmodelle erprobt wie z. B. die getrennte Unterbringung von Inhaftierten mit langen und kurzen Strafen, Heranwachsenden und Erwachsenen, Jüngeren und Älteren, Erst- und Regelverbüßern usw. Ebenso vielfältig wie die Differenzierungsmodelle können die Methoden sein, die zu ihrer Entwicklung führen. Sie können auf Vorgaben der Ministerien beruhen oder sind in den Anstalten entstanden.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 aus, dass es im Jugendstrafvollzug die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten besonders geeignet erachtet.<sup>3</sup> Die Differenzierung nach Alter, Strafzeit und Straftaten hat sich in der Jugendanstalt Hameln nicht bewährt.

Was soll durch eine Vollzugsdifferenzierung erreicht werden? Ein Grund für eine Differenzierung kann sein, dass sich Abläufe innerhalb einer Anstalt leichter organisieren lassen. Das BVG hält es für erforderlich, dass die Inhaftierten soziale Kontakte aufbauen können, die dem sozialen Lernen dienen, und sie gleichzeitig vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden können. Unser Ziel lässt sich in Anknüpfung an das BVG so definieren: Die Inhaftierten sollen in einem Umfeld untergebracht werden, in dem sie ihrer Persönlichkeit entsprechend am besten gefördert werden können und in dem sie am wenigsten schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

In der Jugendanstalt Hameln wurden viele verschiedene Differenzierungsmodelle erprobt. Am Merkmal der Beschäftigung ausgerichtet war die Unterbringung in einem Schülerhaus, einem Lehrlingshaus und in Arbeiter- und Funktionärshäusern. Daneben wurden Differenzierungen nach anderen Merkmalen erprobt: Es gab zeitweise eine Benjamingruppe für junge Inhaftierte, ein Haus für ältere und hafterfahrenere Inhaftierte und einen Bereich, in dem junge Inhaftierte mit kurzen Strafen einem speziellen Programm unterzogen wurden. Eine Aufnahmeabteilung, eine sozialtherapeutische Abteilung und eine suchttherapeutische Abteilung gab es von Anfang an und gibt es bis heute. Die Praxis zeigte rasch, dass einige Trennungsgrundsätze eher Probleme bereiteten als sie lösten. Insbesondere die gemeinsame Unterbringung der jüngsten Inhaftierten erwies sich als untauglich. Die pubertierenden Jugendlichen bestärkten sich untereinander in ihrer Ablehnung von Autoritäten und mussten sich gegenseitig beweisen, dass sie sich durch den Vollzug nicht beeindruckt lassen würden. Auch das Schüler- und das Lehrlingshaus wurden wieder abgeschafft, weil negative Einflüsse nicht im gewünschten Maß unterbunden werden konnten. Insbesondere das Problem, dass veränderungswillige Inhaftierte im geschlossenen Strafhaftbereich nicht genügend vor subkulturellen Einflüssen geschützt werden konnten, war nach wie vor ungelöst.

Mitte der achtziger Jahre wurde zur Lösung dieses Problems erstmals eine Differenzierung aufgrund von Persönlichkeitseigenschaften erprobt: die Trennung von mitarbeiterbereiten und noch nicht mitarbeiterbereiten Inhaftierten. In einem von einer in der Moderationsmethode erfahrenen Abteilungsleiterin strukturierten Prozess vereinbarten Anstaltsleitung und die Leiterinnen und Leiter der Vollzugsabteilungen, dass in zwei Strafhaftbereichen noch nicht mitarbeiterbereite Inhaftierte untergebracht werden sollten. Aus einem dieser

beiden Bereiche sollten die inhaftierten in den sogenannten Normalvollzug zurückverlegt werden, sobald sie sich in ihrem Verhalten als mitarbeiterbereit erwiesen hatten. In dem anderen Bereich verblieben die Inhaftierten bis zu ihrer Entlassung und wurden im Falle ihrer Bewährung innerhalb der Abteilung in Gruppen für mitarbeiterbereite Inhaftierte verlegt. Bewährte Abteilungen blieben bestehen: Aufnahmeabteilung, Sozialtherapie, Suchttherapie und offener Vollzug.

Anfang der neunziger Jahre bekam der Organisationsentwicklungsprozess eine neue Dimension, der von einer Arbeitsgruppe in über 20 Sitzungen gesteuert wurde. Um zu einer möglichst realistischen Beschreibung der Gefangengruppen zu kommen, schätzten alle in den Wohngruppen tätigen Bediensteten des AVD die Inhaftierten anhand einer Liste mit 24 Merkmalen wie z. B. „gewalttätig“, „Drogenkonsument“, „nicht wohngruppenfähig“, „potentielles Unterdrückungsopfer“, „Mitläufer in der Subkultur“ usw. ein, wobei pro Inhaftierten drei Merkmale zu benennen waren. Aus der Analyse der Beschreibungen ließen sich Gruppen von Inhaftierten mit vergleichbaren Merkmalen in ihrer Anzahl erkennen wie z. B. mitarbeiterbreite Inhaftierte mit Drogenproblemen, die sich subkulturellen Einflüssen nicht entziehen können, oder Inhaftierte mit psychischen Problemen und besonders hohem Betreuungsbedarf. Im nächsten Schritt wurde gemeinsam mit den Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leitern („runder Tisch“) überlegt, welche Unterbringungsformen und welche Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Gruppen sinnvoll erscheinen. Hauptkriterium für die Differenzierung blieb die Mitarbeiterbereitschaft der Inhaftierten.<sup>4</sup> 1994 erhielten die Abteilungen ihre neuen Zuständigkeiten mit entsprechend angepasster Personalstruktur. Seit dem werden die Konzeption zur Binnendifferenzierung und damit verbunden die Zuständigkeiten der Abteilungen jedes Jahr im

Rahmen einer eintägigen Klausur im Kreis von Vollzugsabteilungsleitungen und Anstaltsleitung fortgeschrieben. Zur Vorbereitung beschreiben die Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leiter ihre Gefangenenpopulation, die Belegungsentwicklung und die Anzahl der Verlegungen in andere Bereiche. Es werden nur Zuständigkeiten vereinbart, die aus Sicht der verantwortlichen Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leitervertretbar und sinnvoll erscheinen. Erweist sich die Zusammensetzung einer Inhaftiertengruppe entgegen den Erwartungen als nicht tragbar, werden umgehend Korrekturen vorgenommen.

Durch die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an seiner Entstehung und den Fortschreibungen findet das Differenzierungsmodell große Akzeptanz. Es bildet den Kern unseres Vollzugskonzepts.

Mitarbeiterbereite Gefangene werden bis heute gemeinsam untergebracht und finden so ein soziales Umfeld vor, in dem schädliche Einflüsse von Mitgefangenen auf ein Minimum reduziert werden, und die Mitarbeit mit mehr vollzuglichen Freiräumen, mehr Freizeitangeboten und der Vorbereitung auf Vollzugslockerungen, Urlaub oder die Verlegung in den offenen Vollzug gefördert wird. (Noch) nicht mitarbeiterbereite junge Gefangene werden in Abteilungen mit höheren Sicherheitsstandards und weniger Aufschlusszeiten untergebracht, wobei mit ihnen regelmäßig gesprochen und versucht wird, sie zur Mitarbeit zu motivieren.

Die Abteilung Diagnostik und Planung ist der Ausgangspunkt der differenzierten Unterbringung der jungen Strafgefangenen. Sie verfügt über ein Verlegungs- oder Zuweisungsmandat. Die Verlegungen erfolgen auf Grundlage des jeweils aktuellen Binnendifferenzierungskonzeptes nach Verabschiedung des Erziehungs- und Förderplanes. Verändert sich die Mitarbeit eines jungen Inhaftierten, wird er in einen an-

deren Bereich verlegt, sofern ein zu geringer Strafrest dem nicht entgegen steht.

Aktuell gibt es neben der Untersuchungshaft Strafhaftabteilungen mit folgenden Zuständigkeiten:

- Planung und Diagnostik (Aufnahmeabteilung)
- Sozialtherapie
- Suchttherapie
- Orientierung (Inhaftierte mit unklarer Mitarbeitsbereitschaft)
- Training (mitarbeitsbereite Inhaftierte)
- Geschützte Unterbringung (Inhaftierte, die haftunerfahren, durchsetzungsschwach, psychiatrisch auffällig oder vor der Subkultur zu schützen sind oder als potentielle Unterdrückungsoffer eingeschätzt werden)
- Sichere Unterbringung (Inhaftierte, die noch nicht mitarbeitsbereit sind und zum Beispiel durch Gewalt ge-

genüber Mitinhaftierten oder Drogenhandel aufgefallen sind)

- Sicherheitsabteilung (extrem auffällige Inhaftierte, die aktuell völlig ungeeignet sind für die Unterbringung in Wohngruppen)
- Offener Vollzug.

## Vollzugliche Qualitätssicherung und Behandlungscontrolling

Vollzugsplanungen und ihre Fortschreibungen strukturieren den Vollzugsverlauf. Sie bilden den roten Faden gleichermaßen für Inhaftierte und Mitarbeiter. Sie sind gesetzlich vorgeschrieben und doch ohne Verbindlichkeit und Verlässlichkeit ziemlich nutzlos. Sind die Planungen in sich schlüssig und widerspruchsfrei? In welchem Umfang werden die Planungen überhaupt umgesetzt? Richten sich die Planungen nach dem vorhandenen Angebot einer Anstalt oder sind sie am Bedarf der Gefangenen orientiert? Wie können

wir feststellen, welche Angebote wir in welchem Umfang in einer Anstalt brauchen?

Diese Fragen werden sich nicht nur in der Jugendanstalt Hameln gestellt haben und stellen. In den 90er Jahren wurde in der Jugendanstalt eine Arbeitsgruppe „Vollzugliche Qualitätssicherung“ eingesetzt, zu deren Aufgaben es gehörte, Vorschläge für ein Controlling des Planungs- und Behandlungsgeschehens zu erarbeiten.

Im Wesentlichen erhielt die Gruppe folgende Zielvorgaben:

- Der Bedarf an Behandlungsangeboten wird erhoben und dient als Grundlage für eine Neustrukturierung des Behandlungsangebots.
- Zu diesem Zweck sind die Angebote der Anstalt nach einem vergleichbaren Raster zu beschreiben.
- Die Verlässlichkeit der Erziehungs- und Behandlungsplanung ist erhöht.

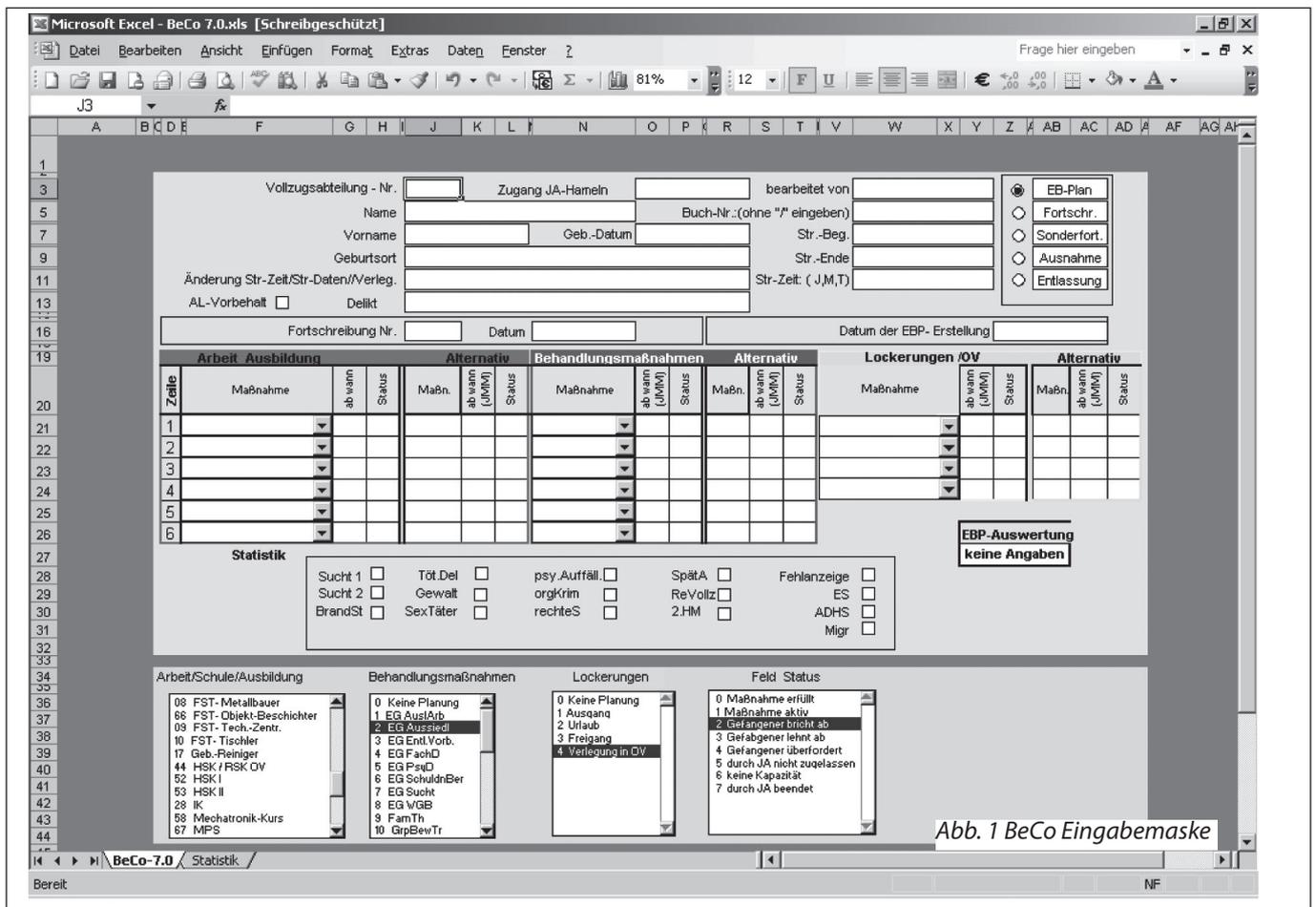


Abb. 1 BeCo Eingabemaske

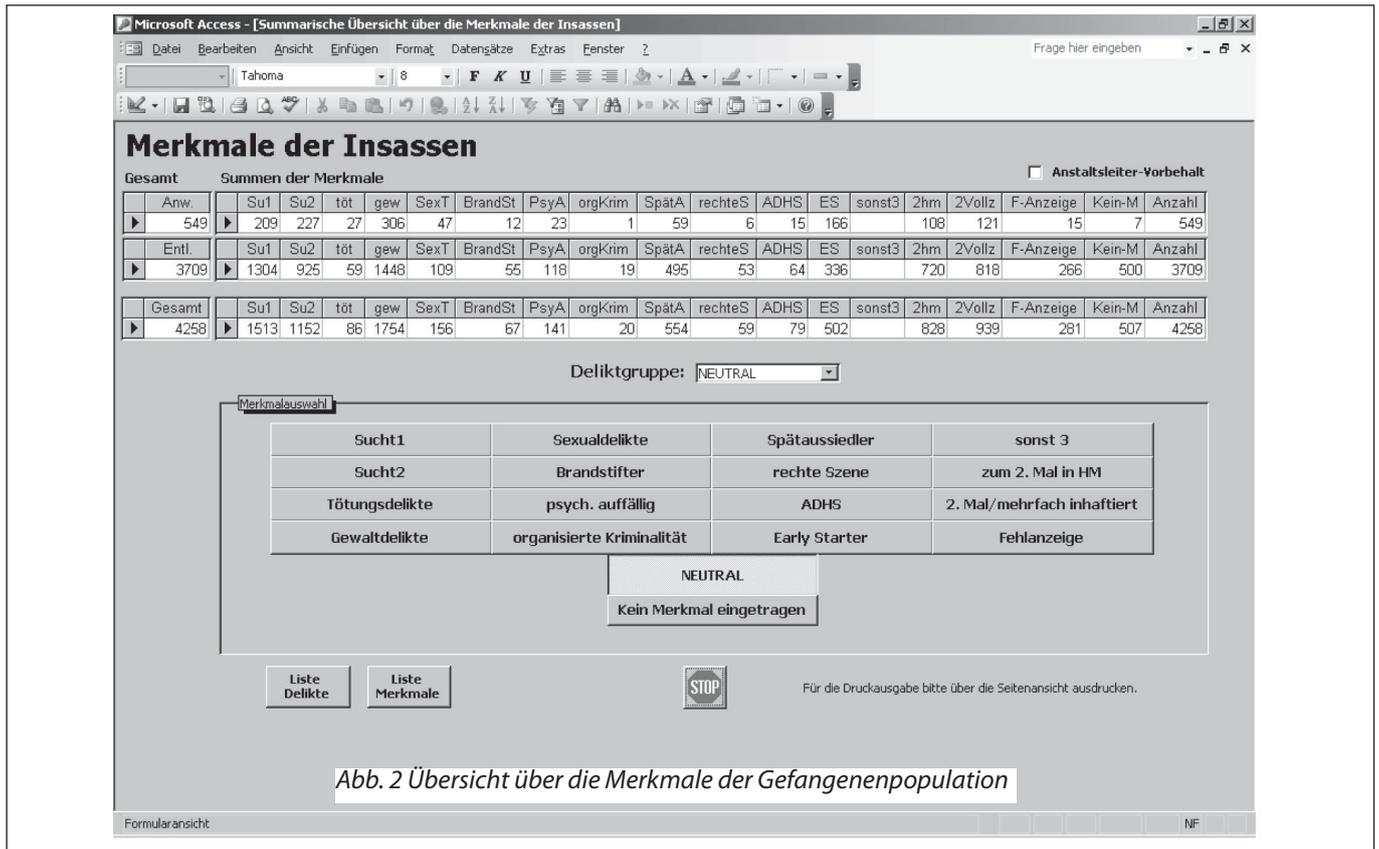


Abb. 2 Übersicht über die Merkmale der Gefangenepopulation

- In der Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung ist mehr Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit erreicht.

Diese Zielvorgaben durch ein vollzugliches Controlling erreicht werden, welches Transparenz über Vollzugsverläufe (Vergleich der Zielvorgaben der Vollzugspläne mit den Fortschreibungen) und über statistische Fragestellungen (z. B. Anteil bestimmter Gruppen von Gefangenen wie ausländische Inhaftierte oder Inhaftierte mit Suchtproblemen an der Gesamtpopulation, Anzahl von Disziplinarmaßnahmen, Auslastung von Behandlungsmaßnahmen und vieles andere mehr) herzustellen vermag<sup>5</sup>.

Im Ergebnis konnte die Arbeitsgruppe mit Unterstützung eines sehr begabten EDV Experten aus dem allgemeinen Vollzugsdienst ein Behandlungscontrolling entwickeln, welches folgende Informationen liefert:

- Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung
- Alle für einen Inhaftierten geplanten

Maßnahmen (schulischer oder beruflicher Einsatz, soziales Training, Sozialtherapie, Suchtgesprächskreis und vieles andere mehr) werden über eine standardisierte Maske in die Datenbank eingegeben.

Das Programm ermöglicht auf Grundlage dieser Eingaben Auskünfte darüber, für wie viele Inhaftierte insgesamt welche Maßnahmen geplant sind. Wir wissen also jederzeit, wie viele Plätze in Fördermaßnahmen wir brauchen. Die Planung des Maßnahmenangebots der Anstalt kann somit bedarfsgerecht erfolgen. So können die vorhandenen Ressourcen optimal an die Erfordernisse angepasst werden.

- Umsetzung der Erziehungs- und Förderplanung gem. § 117 NJVollzG
- Dateneingaben zu definierten Fragestellungen erfolgen erstmals nach Verabschiedung des Erziehungs- und Förderplans und anschließend nach jeder Fortschreibung der Planung. Auswertungen erlauben Aussagen über den Grad der Umsetzung der

Erziehungs- und Förderplanungen. Es lässt sich feststellen, ob die nicht planmäßigen Verläufe auf Fehlverhalten von Gefangenen, auf Fehlplanungen oder unterbliebene Umsetzung der Planung durch die Anstalt zurückzuführen sind. Je nach Gründen kann die Organisation verbessert werden.

- Auswertungen zu Merkmalen der Gefangenepopulation

Wir haben zunächst festgelegt, welche Informationen wir über die Zusammensetzung unserer Inhaftiertengruppe benötigen. So interessiert uns zum Beispiel, wie sich die Delikte verteilen. Also wurden alle Straftatbestände zu Gruppen zusammengefasst (z. Sexualdelikte, Tötungsdelikte). Außerdem wollten wir beispielsweise wissen, wie viele Inhaftierte behandlungsbedürftige Suchtprobleme aufweisen („Sucht 1“) und wie viele Inhaftierte als suchtfähig eingestuft werden („Sucht 2“), wie viele Inhaftierte aus Aussiedlerfamilien stammen oder einen Migrationshintergrund aufweisen.

Die Liste der Merkmale wurde anfänglich nach Fragestellungen, die aus der Vollzugspraxis erwachsen, zusammengestellt. Inzwischen werden Merkmale berücksichtigt, auf die uns die Forschung aufmerksam gemacht hat (z. B. „early starter“, ADHS<sup>6</sup>). Die Liste kann jederzeit verändert oder erweitert werden.

### Welchen Nutzen hat die Anstalt vom Behandlungscontrolling?

Die Umsetzung der Erziehungs- und Förderpläne kann ohne langes Aktenstudium mit wenigen Mausclicks kontrolliert werden. Diejenigen, die mit der Erstellung der Erziehungs- und Förderpläne befasst sind, erhalten Rückmeldungen über die Praxistauglichkeit ihrer Planungen und können ihre Planungen optimieren.

Alle mit der Förderung der jungen Inhaftierten befassten Bediensteten können sofort erkennen, welche Fördermaßnahmen in der Anstalt insgesamt zur Verfügung stehen und in welchem Umfang sie benötigt werden. Das Förder- und Behandlungsangebot wird kontinuierlich dem Bedarf angepasst. So können die vorhandenen Personal- und Finanzressourcen gezielt und am Förderbedarf der jungen Inhaftierten orientiert eingesetzt werden.

### Strategische Ausrichtung

Auf welche Ziele wird eine Vollzugsanstalt ausgerichtet? Welche Schwerpunkte sind zu setzen? Welche Ressourcen werden für welche Vorhaben bereitgestellt? Diese Fragen sind sowohl von den Aufsichtsbehörden als auch den Behördenleitungen zu beantworten. Seit 2003 finden in der Jugendanstalt Hameln jährliche Strategieworkshops statt. Ende 2002 wurden erstmals alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich nach ihren Zielen für das Jahr 2003 befragt. Ihre Antworten wurden gesammelt und nach Themenschwerpunkten sortiert, zusammengefasst und aufbereitet. Im Frühjahr des Jahres wurde mit allen leitenden Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern ein von Fachleuten der Führungsakademie moderierter Strategieworkshop durchgeführt. In Arbeitsgruppen wurden auf Grundlage der Beiträge aus der Mitarbeiterbefragung 8 strategische Schwerpunktsetzungen für das Jahr formuliert und in eine Rangreihe gebracht. Zu allen Zielen wurden Vereinbarungen getroffen. Zum Teil wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, andere Themen wurden an die zuständigen Verantwortlichen gegeben.

Das am höchsten bewertete Ziel lautete „Reduzierung von Unterdrückungen und Tötlichkeiten zwischen Gefangenen“.

Wir haben zur Umsetzung des Strategieziels eine Projektgruppe eingerichtet, die zunächst rückwirkend vom Jahr 2000 alle tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen nach Tatvorwurf, Tatort, Tatwerkzeug, Zeitpunkt, Anzahl und Nationalität der Beteiligten erfasste und auswertete. Wir konnten erkennen, wo und wann es vornehmlich zu Übergriffen kommt und welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt ergriffen werden müssen. Wir sahen auch, unter welchen Bedingungen es praktisch zu keinerlei Gewalt unter Inhaftierten kommt und unsere Erziehungsbemühungen optimal greifen können.

Die Erkenntnisse der Projektgruppe haben dazu geführt, dass die personelle Präsenz in den Wohngruppen durch häufigere Kontrollgänge, veränderte Dienstplangestaltung sowie eine Veränderung der Auf- und Einschusszeiten erhöht wurde. Ferner wurde ergänzend zur bestehenden Vollzugsdifferenzierung eine Differenzierung innerhalb der Abteilungen eingeführt, die eine noch sorgfältigere Zuweisung zu den einzelnen Wohngruppen erlaubt, um ungünstige Einflüsse auf Mitinhaftierte zu unterbinden und soziales Lernen zu ermöglichen.

Wir haben gemeinsam mit dem Staatlichen Baumanagement ein bauliches Konzept für die Wohngruppen entwickelt, das die Transparenz enorm ver-

bessert. Das bauliche Konzept wird nach und nach in der gesamten Anstalt umgesetzt.

Aufgrund der Analyse der Projektgruppe zu den Tatwerkzeugen schließen wir Besen und Abzieher inzwischen ein, wenn nicht geputzt wird. Tassen und andere Gegenstände dürfen nicht mehr in die Arbeitsbetriebe mitgenommen werden.

Im Ergebnis konnten wir eine deutliche Reduzierung von Gewalt unter Gefangenen verzeichnen.<sup>7</sup>

Seit 2005 führt das niedersächsische Justizministerium jährliche Haushalts- und Zielverhandlungen mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen durch, was gravierenden Einfluss auf die Organisationsentwicklungsprozesse nimmt. Die Einrichtungen erhalten seit Einführung der Kosten – und Leistungsrechnung (KLR) und einem umfassenden Justizcontrolling eigene globale Budgets. Sie verpflichten sich im Gegenzug zur Erfüllung bestimmter Leistungen, die in Form von Kennzahlen operationalisiert werden. Diese Kennzahlen werden ausgewählt aus der Gesamtheit der Kennzahlen, die im Controlling erfasst und von der Balanced Scorecard (BSC), dem strategischen Zielsystem für den Justizvollzug, abgeleitet werden.<sup>8,9</sup>

Die Leistungen, zu denen Vereinbarungen getroffen werden, betreffen alle Bereiche der BSC, also Wirkungsziele (sichere Unterbringung und wirksame Behandlungsangebote), ökonomische Ziele (Wirtschaftlichkeit und hohe Beschäftigung), interne Ziele (vollzugliche Grundversorgung und effektiver Personaleinsatz) und externe Ziele (Akzeptanz in der Öffentlichkeit). Jedes dieser Richtungsziele wird durch Einzelziele konkretisiert. Der Grad der Zielerreichung wird durch Kennzahlen messbar und überprüfbar. Aus der Fülle der Kennzahlen wählt die Fachabteilung des niedersächsischen Justizministeriums eine begrenzte Anzahl aus, die Gegenstand der jährlichen Verhandlungen sind. Für das Jahr 2009 wurden Zielwerte zu 22 Kennzahlen festgelegt. So werden zum

Beispiel Vereinbarungen zur maximalen Höhe von Entweichungen, von Missbräuchen in Vollzugslockerungen, von Versagen in Freigängen, zur Anzahl von Teilnehmern in sozialen Trainingsmaßnahmen oder in anderen Behandlungsmaßnahmen, zur Beschäftigungsquote und zur Anzahl der vorzuhaltenden Ausbildungsplätze, zu den Krankentagen im Personal oder zur Quote der Ehrenamtlichen vereinbart.

Zu den von der Aufsichtsbehörde ausgewählten Kennzahlen werden Zielkorridore verhandelt, wobei die gewünschten Zielwerte grün, die tolerierbaren Warnwerte gelb und die kritischen Alarmwerte rot dargestellt werden. Die Zielvorgaben erfolgen also in Zahlenkorridoren und nicht in Prosaform.

In den Anstalten werden zu allen Kennzahlen Daten gesammelt. Die Daten stehen monatlich in Form von Berichten sowohl der Aufsichtsbehörde als auch den Behörden zur Verfügung. Für die Behördenleitungen ergibt sich damit die Chance, problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und gegen zu steuern.

Die neue Transparenz, die umfassenden Datenerhebungen, der Anspruch, die Qualität von vollzoglicher Arbeit in Form von Kennzahlen darzustellen, stieß bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht sofort auf Begeisterung. Es entstand die Sorge, dass das Menschliche im Vollzug auf der Strecke bleiben und Betreuung und Behandlung gegenüber Sicherheitsfragen in den Hintergrund treten könnten.

Diese Sorge bewegt heute nur noch wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir informieren die Mitarbeiterschaft fortlaufend über die Ergebnisse im Controlling und über die Ausgaben- und Einnahmensituation in der Anstalt, beteiligen Sie an der internen Vorbereitung der Zielverhandlungen und bereiten gemeinsam unsere strategische Verhandlungsposition vor. Wir übertragen anschließend Budgetverantwortung auf Verantwortliche für

Unterbudgets, die wir an die Erbringung von Leistungen knüpfen. Wir treffen mit allen Vollzugsabteilungsleitungen und Fachbereichsleitungen Vereinbarungen zur Leistungserbringung.

## Der Jahreszyklus des Steuerungsprozesses

### August:

Das Justizministerium gibt die Kennzahlen bekannt, zu denen Zielwerte für das kommende Haushaltsjahr vereinbart werden.

### September

In verschiedenen Konferenzen sowohl auf Abteilungs- und Fachbereichs- als auch Anstaltsebene wird die Position der Anstalt zu den Zielwerten und den zu deren Erreichung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen erarbeitet. Grundlage sind die Controllingergebnisse des laufenden Jahres und vorheriger Jahre. Dabei wird auch die strategische Haltung der Anstalt vorbereitet. Ergebnisse des Behandlungscodings werden herangezogen, um den Bedarf an Plätzen im sozialen Training oder in anderen Behandlungsmaßnahmen festzulegen. Berücksichtigt wird auch, welche Auswirkungen Steigerungen in ausgewählten Leistungen (z. B. in der Beschäftigung) auf andere Aufgabenfelder haben könnten.

### Oktober

Das Justizministerium teilt seine Zielwertvorschläge sowie das für die

### November

Anstalt vorgesehene Finanz- und Personalbudget mit. Die Anstaltsleitung tritt zu strittigen Themen in Vorverhandlungen mit der Aufsichtsbehörde ein.

### Dezember

Ziel- und Haushaltsverhandlungen mit dem Justizministerium. Ministerium und Anstaltsleitung verpflichten sich zur abschließend zur Bereitstellung der vereinbarten Ressourcen beziehungsweise Leistungserbringung.

### Februar/März

In einem Strategieworkshop mit allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in der Anstalt festgelegt, wie und soweit erforderlich durch wen

die verhandelten Zielwerte zu erbringen sind. Gleichzeitig wird die Höhe der Unterbudgets festgelegt. Die Unterbudgets werden also nicht nur bilateral verhandelt, sondern sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter transparent.

Im weiteren Verlauf des Jahres finden regelmäßige Treffen der Verantwortlichen der Unterbudgets mit der Anstaltsleitung statt, so dass auf unerwartete Herausforderungen rasch reagiert werden kann.

Unter den Bedingungen von globalen Budgets und Zielvereinbarungen sind die Anstalten mit großer Verantwortung für das Personal und die finanziellen Ressourcen versehen worden. Gleichzeitig werden hohe Anforderungen an die Ergebnisse der Behörden gestellt. Die Anstalten müssen in der Lage sein, ihre Prozesse effektiv und effizient zu steuern. Der Controller ist unverzichtbarer Mitarbeiter geworden, der frühzeitig auf Fehlentwicklungen aufmerksam machen kann.

Die Organisationsentwicklung in der Jugendanstalt hat eine völlig neue Dimension erhalten, weil mit der Kosten- und Leistungsrechnung und mit dem Controlling Instrumente zur Verfügung stehen, die eine Steuerung deutlich erleichtern. Gleichzeitig wird ein nie dagewesenes Maß an Transparenz über die Prozesse in der Behörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt aber auch die Aufsichtsbehörde hergestellt.

## Ein Fazit

Aus unterschiedlichsten Gründen - neue gesetzliche Regelungen, neue Zuständigkeiten, auch schwerwiegende Vorkommnisse und vieles andere mehr - wird in den Justizvollzugsanstalten vielfach der Wunsch entstehen, dass die Organisationen sich weiter entwickeln und verändern. Entscheidend für den Erfolg wird dabei sein, inwieweit es gelingt, die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter mitzunehmen. Transparenz über die Prozesse und Ergebnisse sowie Beteiligung an Entscheidungen sind Merkmale erfolgreichen Führungsverhaltens. Nach meinen Erfahrungen sollten sich Entscheidungsträger einige grundsätzlichen Fragen vor der Implementierung von Organisationsentwicklungsprozessen beantworten: Welche Form der Beteiligung ist erforderlich und zielführend? Steht eine Entscheidung bereits fest? Dann sollten Sie keinesfalls zum Schein beteiligen, sondern sich auf die optimale Kommunikation der Entscheidung konzentrieren. Möchten Sie beteiligen, müssen Sie Form und Umfang der Beteiligung davon abhängig machen, welche Meinungen und Sichtweisen für Sie bedeutsam sind und welche Ressourcen Sie bereitstellen können. Sofern Sie sich eine abweichende Entscheidung ausdrücklich vorbehalten möchten, sollten Sie den Beteiligten deutlich machen, welche Fragen offen sind und welche nicht. Um Enttäuschungen vorzubeugen, ist der Hinweis wichtig, dass Sie auch eine andere Entscheidung als das Arbeitsergebnis nicht ausschließen oder die Diskussion von Alternativen erbiten. Ansonsten sinkt die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an Organisationsentwicklungsprozessen mitzuwirken, rapide.

Glaubwürdigkeit zählt zu den Eigenschaften von Führungskräften, die sich nie verändern dürfen.

**1** vgl. KRÜGER/BACH: Lernen als Instrument des Unternehmenswandels in: WIESELHUBER et al.: Handbuch Lernende Organisation, Wiesbaden 1997

**2** BULCZAK: gemeinsam lernen. Erziehung und Behandlung in der Jugendanstalt Hameln. unveröffentlicht 1979

**3** Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04; 2BvR 2402/04); NJW 2006, 2093ff

**4** Wir definieren Mitarbeitersbereitschaft als die geäußerte und in Folge gezeigte Bereitschaft zur Umsetzung des Erziehungs- und Förderplans. Mitarbeitersbereitschaft sollte in folgenden Bereichen erkennbar sein:

- Sozial angemessenes und prosoziales Vollzugsverhalten
- Bereitschaft, subkulturelle Regelwerke abzulehnen und prosoziales Verhalten einzuüben, angemessene Umgangsformen, angemessene

Kritikformen (klärende Gespräche, Beschwerden), Pünktlichkeit etc. sowie aktive Distanz zu subkulturellen Aktivitäten (bei Unterdrückungen z.B. nicht wegschauen).

- Beachtung der Hausordnung, der Weisungen der Bediensteten und Drogenabstinenz,
- Höflichkeit und Respekt gegenüber Bediensteten, Regelakzeptanz, insbesondere bei Regeln, die zunächst nicht einsehbar erscheinen, weder Handel noch Konsum von Drogen.
- Mitarbeit im schulisch/beruflichen Bereich und am Arbeitsplatz
- Engagierte Teilnahme an Maßnahmen, entsprechend der persönlichen Fähigkeiten, d.h. auch Bereitschaft für Hausaufgaben.
- Mitarbeit im Bereich der besonderen Hilfs- und Förderplanmaßnahmen
- Bereitschaft zur Behandlungsuntersuchung, zur Offenheit und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person, der gezeigten Kriminalität und den Gründen, die zur Kriminalität führten, aktive Mitarbeit an den im Erziehungs- und Förderplan vorgesehenen Maßnahmen, beanstandungsfreier Lockerungsverlauf, Bereitschaft zur Schuldenregulierung.
- Mitarbeitsbereitschaft wird in den Erziehungs- und Förderplan-Fortschreibungen dokumentiert.

**5** Aus persönlichen Aufzeichnungen von Heidemarie Brandenburg, der damaligen Leiterin der Arbeitsgruppe

**6** Vgl. HOSSER/JUNGMANN/ZÖLLNER: ADHS bei Inhaftierten. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18/2007, 244 ff sowie HOSSER: unveröffentlichte Vorträge in der Jugendanstalt Hameln

**7** vgl. JESSE: Gewalt im Jugendstrafvollzug, Forum Strafvollzug 1/2007, 23 ff

**8** vgl. STEINHILPER. Controlling im niedersächsischen Justizvollzug, in: ZfStrVo 2003, 143ff

**9** Zur Methode der Balanced Scorecard vgl. KAPLAN/NORTON: Balanced Scorecard. Strategien erfolgreich umsetzen. Stuttgart 1997



**Christiane Jesse**

Dipl.-Psychologin

Leitende Psychologiedirektorin

seit 1982 im niedersächsischen Justizvollzug

seit Mitte 2002 Leiterin der Jugendanstalt

Hameln

*christiane.jesse@ja-hm.niedersachsen.de*

## Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagement als Führungsaufgabe

### – Erste Erfahrungen im niedersächsischen Justizvollzug –

*Heidi Drescher*

#### Einleitung

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten im Justizvollzug sind höher als in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Sie zu senken, ist eine große Herausforderung für die Führungskräfte in den Justizvollzugsanstalten, aber kein einfaches Unterfangen, da die Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass viele Instrumente, z.B. Krankenrückgespräche, häufig nicht zielführend waren, sondern von den Bediensteten eher als bedrohlich und stigmatisierend empfunden wurden. Darüber hinaus werden die Führungskräfte häufig selbst für die hohen Fehlzeiten verantwortlich gemacht. Das Fernbleiben vom Arbeitsplatz wird mit einem schlechten Betriebsklima und unzureichendem Führungsverhalten erklärt.

#### Wie kommt es zu hohen Fehlzeiten im Justizvollzug?

In Niedersachsen werden die Fehlzeiten der Vollzugsbediensteten seit 2005 systematisch erhoben.

Im Jahr 2007 haben sich Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen im Rahmen eines Länderbenchmarking-Projekts auf eine einheitliche Zählweise bei der Erhebung der Krankenstandsdaten geeinigt. Wichtige Kennzahlen sind dabei:

- die durchschnittliche Zahl der Krankentage pro Bediensteten, die die Anzahl aller Krankentage im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in einem definierten Zeitraum (z.B. einem Jahr) angibt, und
- die Krankenausfallquote, die die Anzahl aller Krankentage im Verhältnis zu den Sollarbeitstagen beschreibt.

Der Strafvollzugausschuss hat auf seiner 109. Sitzung in Worpsswede festgestellt, dass die in den Ländern erhobenen Krankenstandsdaten nicht miteinander vergleichbar sind und eine Vergleichbarkeit auch wegen der Bindung verschiedener Länder an ressortübergreifende Zählweisen nicht hergestellt werden kann.

Ein Vergleich zur freien Wirtschaft und anderen öffentlichen Verwaltungen ist ebenfalls schwierig, da es auch hier unterschiedliche Zählweisen gibt. So zählen z.B. einige Bereiche Kalendarstage oder Arbeitswochentage und nicht die tatsächlichen geplanten Diensteinsätze als Fehlzeiten.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung fallen regelmäßig nach sechs Wochen aus der Krankenstatistik heraus und das Krankengeld ersetzt die Lohnfortzahlung. Eine Krankheitsdauer, die kürzer als drei Tage ist und ohne Krankschreibung erfolgt, wird von den Krankenkassen überhaupt nicht erfasst.

Der öffentliche Dienst beschäftigt vergleichsweise mehr ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über 50% mehr Schwerbehinderte als nichtstaatliche Arbeitsfelder. Auch die besonderen Anforderungen und Belastungen in der Institution „Gefängnis“ wirken sich aus. Die Mehrzahl der Bediensteten arbeitet im Schichtdienst. Der tägliche Umgang mit Gefangenen ist anstrengend, ständige Wachsamkeit ist gefordert, ebenso wie ausgleichende Kommunikation mit schwierigen Gesprächspartnern. Da ist es eher bemerkenswert, dass im Jahr 2008 42% der Bediensteten im höheren

Dienst, 30% der Bediensteten im gehobenen Dienst und 21% der Bediensteten im mittleren Dienst überhaupt nicht krank waren.

Im Rahmen unserer ersten Erhebungen im Justizvollzug in Niedersachsen wurde deutlich, dass sich keine eindeutigen landesweiten Trends für hohe Fehlzeiten ableiten lassen. Es zeigten sich große Unterschiede zwischen den Anstalten, z.B. bei der Fehlzeitenquote, der durchschnittlichen Krankheitsdauer und dem Alter der Erkrankten. Daher können auch keine landeseinheitlichen Maßnahmen zur Senkung der Fehlzeiten eingeleitet werden. Vielmehr müssen die Justizvollzugsanstalten differenziert die Ursachen analysieren, um mehr Informationen über entscheidenden Faktoren zu erhalten und um die geeigneten Maßnahmen zu identifizieren.

Der Fachbereich Gesundheit und Beratung im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges stellt dafür Instrumente zur Datenanalyse, für schriftliche Mitarbeiterbefragungen und Arbeitsplatzbelastungsanalysen zur Verfügung.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Fehlzeiten sowohl Indikatoren für spezifische Erkrankungen, aber auch für das Commitment der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

Über Erkrankungen der Bediensteten im Justizvollzug, die durch Arbeitsunfälle oder durch physische und durch vor allem psychische Belastungen am Arbeitsplatz entstehen, werden mehr differenzierte Informationen benötigt.

Commitment ist die Verbundenheit und Identifikation mit dem Arbeitsplatz. Es wird durch unternehmensinterne Merkmale beeinflusst, z.B. Arbeitsklima, Führungsverhalten, Anerkennungs- bzw. Belohnungssysteme, Zusammengehörigkeitsgefühl sowie die individuellen Verantwortungsbereiche.

Allerdings besteht kein monokausaler Zusammenhang zwischen der subjektiven Wahrnehmung und den objektiven Bedingungen dieser internen Merkmale. Individuelle Bewertungen und Beziehungen beeinflussen die Bewertung dieser Merkmale.

Eine – allerdings nicht repräsentative – Pilotbefragung aus dem Jahr 2008 an 85 Bediensteten ergab folgende Ergebnisse:

- Je weniger Einfluss- und Entwicklungsmöglichkeiten die Bediensteten nach ihrer Einschätzung hatten und je weniger ihnen die Arbeit bedeutete, desto mehr Fehltag hatten sie.
- Je höher das Bedürfnis nach Anerkennung war, desto mehr Fehltag hatten sie.
- Je weniger soziale Unterstützung sie hatten und je geringer das Gemeinschaftsgefühl ausgeprägt war, desto mehr Fehltag hatten sie.
- Die Beziehung unter den Kolleginnen und Kollegen scheint einen größeren Einfluss auf Fehlzeiten zu haben als die Führungsqualität. Je schlechter die kollegialen Beziehungen erlebt werden, umso mehr Fehltag hatten die Bediensteten.

Diese Ergebnisse belegen die Wichtigkeit des Betriebsklimas im Umgang mit hohen Fehlzeiten, fordern aber auch die Verantwortlichkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ohne die Unterstützung und die Offenheit aller Bediensteten können die anstaltspezifischen Ursachen nicht erkannt werden. Führungskräfte sind deshalb nicht von ihrer Verantwortung entbunden, denn auch sie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen. Sie sind vielmehr besonders in der Verantwortung, weil sie die Voraussetzungen für eine Analyse schaffen und sich den daraus folgenden Ergebnissen in ihrer Organisation stellen müssen. Die Erfahrungen aus Niedersachsen zeigen, dass Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leiter sowie Fachbereichsleiterinnen und -leiter eine zentrale Rolle einnehmen,

weil sie in der direkten Kommunikation mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen und selbst als Vorbild wirken. Häufig ist Ihnen dies aber überhaupt nicht bewusst.

**Welche Möglichkeiten haben Führungskräfte in den Justizvollzugseinrichtungen die Fehlzeiten zu beeinflussen?**

Werden Führungskräfte befragt, welche Möglichkeiten sie haben, die Fehlzeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren, schätzen sie ihren Einfluss sehr gering ein. Dabei kennen die Führungskräfte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben den direkten Kolleginnen und Kollegen am besten – auch ihre Arbeits- und Belastungssituationen. Sie beeinflussen das Klima und die Kultur einer Organisation durch die Festlegung von Zielen, Strukturen und Prozessen sowie durch ihr tägliches Entscheidungs- und Kommunikationsverhalten.

Führungskräfte sollten bei einem guten Fehlzeitenmanagement nicht nur die kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fokussieren, sondern auch die Anwesenden in den Mittelpunkt des Interesses rücken. Neben dem Ziel kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag zu unterstützen, ist es für Organisationen wichtig und notwendig, Bedingungen zu schaffen, um hohen Fehlzeiten präventiv zu begegnen. Die anwesenden und gesunden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen vor Überlastung geschützt und ihr Arbeitsinsatz wertgeschätzt werden. Dabei haben Führungskräfte folgende Aufgaben:

1. Die Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema und Ziel machen, indem dies z.B. in Führungsleitlinien verankert und Gesundheit auf Dienstbesprechungen sowie in den Jährlichen Mitarbeitergesprächen thematisiert wird.

2. Gemeinsame Werte und Normen schaffen, die die Spielregeln der Organisation oder der Vollzugsabteilung ausmachen, dazu gehören gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung genauso wie gemeinsame Leitlinien im Umgang mit Gefangenen.
3. Das eigene Führungsverhalten reflektieren, d.h. nicht nur Feedback an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben, sondern von ihnen auch Feedback einfordern. Wichtige Kriterien für die Einschätzung des eigenen Führungsverhaltens können sein:
  - Vermittlung von Anerkennung und Wertschätzung
  - Aufmerksamkeit und persönliche Ansprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Unterstützung in kritischen Situationen
  - Aufzeigen von Entwicklungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
  - Überprüfung der eigenen Vorbildfunktion.
4. Die Teamentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anregen und begleiten, um die soziale Einbindung und die Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen zu

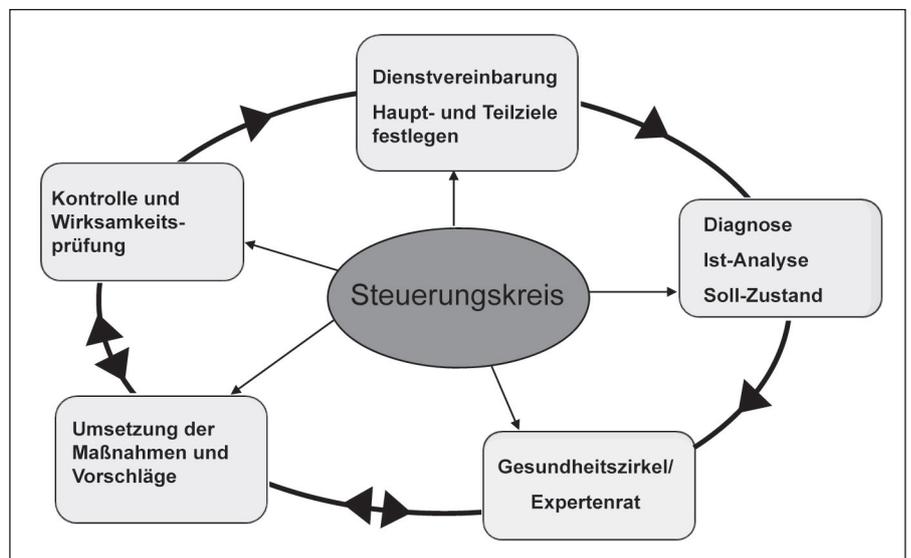
- verstärken, damit z.B. Konflikten vorgebeugt werden und sich die Kohäsion innerhalb einer Abteilung oder der Organisation entwickeln kann.
5. Den Aufbau eines strukturierten Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagements initiieren und unterstützen, so dass wichtige Informationen über Belastungssituationen oder mögliche Ursachen für Fehlzeiten weitergegeben und vernetzt und die abgeleiteten Maßnahmen umgesetzt und evaluiert werden können.

Führungskräfte müssen für diese Aufgaben sensibilisiert und qualifiziert werden, damit sie ihre zentrale Rolle im Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagement erkennen und Handlungssicherheit entwickeln.

**Welche Instrumente stehen den Führungskräften dabei zur Verfügung?**

Kennzeichen des niedersächsischen Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagements sind die zentrale Steuerung durch einen so genannten Steuerungskreis, dem u.a. die Anstaltsleitung, der Per-

**Abbildung 1:** Systematik des Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagements im Justizvollzug in Niedersachsen einfügen!



sonalrat, Sicherheitsingenieure sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte angehören, die genaue Ist-Analyse und die Entwicklung einer gemeinsamen Zielsetzung im Rahmen einer Dienstvereinbarung (vgl. Abbildung 1). Geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung werden von Gesundheitszirkeln vorgeschlagen und deren Umsetzung und Erfolg vom Steuerungskreis überprüft. Der Übergang zu einem Gesundheitsmanagement ist fließend.

Die gemeinsamen Ziele umfassen neben der Senkung der Fehlzeiten ganz konkret den Abbau von Arbeitsbelastungen (z.B. optimale Dienstplangestaltung, altersgerechte Arbeitsplätze) und die Unterstützung des Commitments (z.B. Entwicklung eines Leitbildes, gute Teamarbeit).

Im Rahmen des Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagements wird zwischen präventiven und kurativen Maßnahmen unterschieden. Präventive Maßnahmen dienen der Gesunderhaltung bzw. der Erhöhung der Anwesenheit und werden bereits vor dem Auftreten von Fehlzeiten eingesetzt. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Entwicklung und Umsetzung von transparenten und zielorientierten Personalentwicklungskonzepten
- Erweiterung des Leitfadens zu den Jährlichen Mitarbeitergesprächen um die Punkte Belastungs- und Gesundheitsorganisation
- Regelmäßige Durchführung von Teamseminaren
- Entwicklung von anstaltsspezifischen Anerkennungssystemen für besondere Leistungen
- Angebote zur Gesundheitsförderung, die speziell auf den Arbeitsplatz und die Person abgestimmt sind.

Kurative Maßnahmen hingegen wirken direkt den Ursachen von Fehlzeiten entgegen und sollen die Abwesenheitszeiten verringern. Sie sollten nur nach einer differenzierten Ursachenanalyse umgesetzt werden. Die Umsetzung von kurativen Maßnahmen sollte im

Rahmen von Dienstvereinbarungen festgelegt und transparent gemacht werden, um zu verdeutlichen, dass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gleichen Bedingungen gelten. In diesem Rahmen wird die Umsetzung von z.B. Rückkehrgesprächen erleichtert und ihre Zielsetzung klarer. Weiterhin können das Wiedereingliederungsmanagement oder die anstaltspezifische Suchtberatung in Dienstvereinbarungen festgeschrieben werden. Zu den kurativen Maßnahmen gehört darüber hinaus auch Vernetzung mit externen Einrichtungen, z.B. dem Gesundheitsamt, Ärztinnen und Ärzten, Beratungsstellen. Ein solcher Aufbau von Netzwerken ist zeitintensiv und die Beteiligten verfolgen auch nicht immer die gleichen Ziele. Langfristig können sie aber einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Unterstützung oder beruflichen Wiedereingliederung der kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten.

Die Maßnahmen des Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagements sind nicht neu, aber genau darin liegt die Chance: durch die Vernetzung verschiedener Handlungsfelder wie z.B. Personalentwicklung, Gesundheitsförderung und Suchtprävention kann auf bereits gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden.

## Zusammenfassung und Ausblick

Eine hohe Zahl an Krankentagen sollte für jede Organisation ein Signal sein, dem eine differenzierte Analyse und ein strukturiertes Vorgehen folgen müssen. Dazu bedarf es verschiedener Untersuchungen über allgemeine und spezifische ursächliche Faktoren. Neben vollzugsspezifischen Belastungssituationen und daraus resultierenden Erkrankungen müssen die Auswirkungen von Klimafaktoren wie z.B. soziale Verbundenheit oder Führungsverhalten konkretisiert werden.

Neben dieser Ursachenforschung wird die Etablierung eines strukturierten Vorgehens die zentrale Herausforderung für den Justizvollzug sein.

Kurzfristige Erfolge sind dabei nicht realistisch, weil es vielfältige Ursachen- und Wirkungszusammenhänge gibt.

Das Anwesenheits- und Fehlzeitenmanagement ist eine zentrale Führungsaufgabe für alle Führungsebenen. Hierfür müssen die Führungskräfte sensibilisiert, qualifiziert und unterstützt werden. Ziele müssen gemeinsam erarbeitet, umgesetzt und überprüft werden.

Diese Aufgabe müssen die Führungskräfte mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam in Angriff nehmen und in ihren Arbeitsalltag integrieren. Wertschätzung und Anerkennung sowie soziale Verbundenheit entwickeln sich nicht durch die Einführung eines Managementsystems, sondern nur durch persönliche Begegnung.

### Literaturhinweise:

**Badura, B. et al (2008).** Sozialkapital – Grundlagen von Gesundheit und Unternehmenserfolg. Zusammenfassung der Ergebnisse. Heidelberg. Springer Verlag

**Brandenburg, U. & Nieder, P. (2003).** Betriebliches Fehlzeitenmanagement. Wiesbaden.

**Gabler Wienemann, E. (2008).** Betriebliches Gesundheitsmanagement und die Rolle der Führungskraft. In: Lauterbach, M. Gesundheitscoaching. Carl Auer Verlag. Heidelberg, S. 238–246



**Heidi Drescher**

Referentin im Personalreferat der Abteilung Justizvollzug im Niedersächsischen Justizministerium  
*Heidi.Drescher@mj.niedersachsen.de*

## Zukunftsfähige Strukturplanung für den Justizvollzug – eine Gestaltungs- und Steuerungsaufgabe der Aufsichtsbehörde

Monica Steinhilper

Jede moderne Organisation sollte regelmäßig ihre Strukturen und ihren Ressourceneinsatz überprüfen, gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das System analysieren und sich aktiv zukunftsorientiert verändern. Dies gilt auch für den Justizvollzug. Mit diesem Auftrag hatte das niedersächsische Justizministerium eine interne Projektgruppe eingerichtet, die ihre Ergebnisse 2008 vorgelegt und bei ihrer Planung folgende Ziele verfolgt hat:

- eine zukunftsfähige Gesamtstruktur für den niedersächsischen Justizvollzug
- eine Grundlage für Standort- und Planungsentscheidungen (Belegungssteuerung Vollzugskonzeption)
- eine optimale Ressourcenausnutzung und Finanzplanung
- die Umsetzung der gesetzlichen Standards für die Unterbringung von Gefangenen und für die Sozialtherapie nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)
- den Verzicht auf die Belegung von Hafträumen mit mehr als zwei Gefangenen im geschlossenen Vollzug
- die Erweiterung der Plätze im Jugendarrest (Übernahme des in Amtsgerichten vollstreckten Freizeit- und Kurzarrests)

Grundlage für die Strukturplanung waren u.a. die Entwicklung der Gefangenenzahlen in den einzelnen Vollzugsformen, die Kosten- und Qualitätsfaktoren jeder einzelnen Vollzugseinrichtung mit Nutzwertanalyse, die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich aktueller Rechtsprechung sowie neue Vollzugskonzepte und politische Vorgaben (u.a.

zu den Unterbringungsstandards). Als idealtypische Anstaltsstruktur hat die Projektgruppe das sog. „Modell der Generalität“ zugrunde gelegt. Danach soll jede Anstalt in einem angemessenen Verhältnis über alle Haftarten, d.h. über Untersuchungshaft und Strafhafte, über geschlossenen und offenen Vollzug und möglichst auch über eine sozialtherapeutische Abteilung verfügen. Vorteile eines solchen Modells sind u.a. interner Belegungsausgleich und heimatnahe Unterbringung der Gefangenen, mehr Kontinuität für Behandlung und Betreuung und die Möglichkeit der Progression unter einem (organisatorischen) Dach. Die Anstalten werden vergleichbarer, Benchmarking und Wirksamkeitsvergleiche erleichtert; der Qualitätswettbewerb wird gestärkt.

Am 10.11.2008 hat Justizminister Busemann das auf den Ergebnissen der Projektgruppe basierende Konzept zur Neuorganisation des Justizvollzugs in Niedersachsen vorgestellt (siehe Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums, [pressestelle@mj.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mj.niedersachsen.de)). Zentraler Baustein des Gesamtkonzepts ist der Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt mit 300 Haftplätzen, die den modernen Unterbringungsstandards und den niedersächsischen Behandlungsstandards entsprechen. Die neue Anstalt soll als Ersatzbau für mehrere kleine, unwirtschaftliche Vollzugsstandorte entstehen. Dabei ist Wirtschaftlichkeit umfassend zu verstehen: es werden Einrichtungen geschlossen, die entweder erheblich sanierungsbedürftig sind oder die aufgrund eines sehr ungünstigen Verhältnisses von Gefangenen-

zahl und Personal oder aber wegen landesweiter Überkapazitäten in einer bestimmten Vollzugsform unwirtschaftlich sind.

Für die Umsetzung des Projekts wurden alle Maßnahmen (Umwidmungen, Schließungen, Fusionen, Neubauten, anstaltsinterne Umstrukturierungen etc.) in Teilprojekte gegliedert, deren Federführung im Justizministerium angesiedelt ist. Teils in anstaltsübergreifenden Teilprojektgruppen, teils in Verantwortung der jeweiligen Anstalten sind für jede einzelne Maßnahme Zeitschienen und Meilensteine entwickelt und mit den jeweiligen Anstalten abgestimmt worden. Die zentrale Steuerung des gesamten Umstrukturierungsprozesses ist im Justizministerium angesiedelt.

Die Neuordnung der niedersächsischen Vollzugslandschaft hat mit der Reduzierung der Haftraumbelegung mit drei oder vier Gefangenen begonnen und wird mit der Inbetriebnahme einer neuen Justizvollzugsanstalt und anschließender Schließung von drei kleinen Vollzugsstandorten im Umfeld dieser Anstalt voraussichtlich im Jahr 2013 abgeschlossen.



**Dr. Monica Steinhilper**

Ministerialdirigentin, Leiterin d. Abteilung Strafvollzug im niedersächsischen Ministerium der Justiz  
[monica.steinhilper@mj.niedersachsen.de](mailto:monica.steinhilper@mj.niedersachsen.de)

## Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen – Der organisierte Beziehungsabbruch als Systemfehler der Resozialisierung

Bernd Maelicke

**D**ie Vorfälle wiederholen sich: Immer wieder berichten die Medien über schwere Straftaten von gewalttätigen Jugendlichen oder von erwachsenen Sexual- und Gewalttätern, die bereits seit langem polizei- und gerichtsbekannt sind. Wenn man ihre Biographien und ihre Akten studiert, gibt es ein gemeinsames Merkmal: obwohl sie bereits unter Betreuung oder Aufsicht standen oder bereits mehrfach vorbestraft sind (nicht nur ambulant sondern auch stationär: Jugendarrest, Jugendstrafe, Erwachsenen-Strafvollzug) wurden sie erneut straffällig.

Für diese Mehrfach- und Intensivtäter werden ca. 80 % der einschlägigen Personal- und Sachkosten der ambulanten Dienste der Jugendämter und der Strafjustiz aufgewendet. Obwohl ansonsten die meisten Straftäter durch die Maßnahmen des Jugendstrafrechts oder als Erwachsene durch die Geldstrafe oder die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von weiteren Straftaten abgehalten werden können (die Gesamtzahl der Straftaten geht immer mehr zurück) beweisen diese „Chroniker“, dass jedenfalls für sie das derzeitige Hilfe-, Kontroll- und Bestrafungssystem nicht erfolgreiche Wirkungen erzielt. Die bekannt hohen Rückfallquoten aus dem Vollzug werden politisch und medial immer weniger hingenommen, und die sich wiederholenden Skandalfälle bringen die Jugendhilfe und die Justiz unter immer größer werdenden Legitimitätsdruck.

Es ist klar, dass bei den meisten dieser Täter derartig langjährige Fehlentwicklungen vorliegen, dass einmalige strafrechtliche Interventionen und soziale Unterstützungsprogramme (Jugendhilfe, Bewährungshilfe) nicht das ausgleichen können, was jahrzehntelang versäumt wurde. Diese „verlorenen

Seelen“ sind und waren selbst häufig Opfer, bevor sie Täter wurden.

Aber leisten die Systeme der Jugendhilfe und der Justiz wirklich das fachliche Optimum, das dem nationalen und internationalen Stand der Fachdiskussion entspricht? Die langjährigen Karrieren der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter zeigen, dass über viele Jahre und bei Erwachsenen auch Jahrzehnte eine Vielzahl von Fachkräften und Institutionen interveniert haben, ohne dass weitere Straftaten und erneute Rückfälligkeit verhindert werden konnten.

Eine Fall- und Systemanalyse macht deutlich, wo die Mängel liegen: es gibt weder gesetzlich, noch konzeptionell, noch organisatorisch, noch personell, noch finanziell in Deutschland ein abgestimmtes Gesamtkonzept der Resozialisierung jugendlicher oder erwachsener Straftäter. Selbst Jura-Professoren haben spätestens seit der Föderalismusreform den Überblick verloren und sprechen von einem Verwirrsystem der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze beginnend mit Regelungen und zahllosen Novellierungen seit den 50er Jahren und nun fortgesetzt durch aktuelle Gesetzgebungen der 16 Länder z.B. zum Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug, zur U-Haft, zum Jugendarrest, zur Bewährungshilfe etc..

Konzeptionell schwanken die Gesetzgeber wie Ruten im Wind: mal mehr soziale Integration, mal mehr Repression (letzteres überwiegt immer mehr). Die Rückfallquoten der Intensivtäter wurden so nicht verringert – auch internationale Beispiele (USA) belegen eindrucksvoll, in welche Sackgassen längere Freiheitsstrafen in den dortigen Gefängnissen führen.

Hauptmängel liegen in der unzureichenden Kooperation und Koordination

der Fachkräfte und der Institutionen. Das gesetzliche Verwirrsystem teilt die oftmals langjährigen Wertschöpfungsketten Resozialisierung“ auf in viele Teilleistungen z.B. der Polizei, der Jugendhilfe, der Jugendbewährungshilfe, des Jugendarrests, des Jugendvollzugs, der Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene, der U-Haft, des Strafvollzugs, der Führungsaufsicht, der Haftentlassenenhilfe, der Straffälligenhilfe der Kommunen und der freien Träger, der Drogenhilfe, der Schuldnerberatung, der ARGEN und Optionskreise und so weiter und so fort. In sich immer wiederholenden zirkulären Prozessen finden wir bei den Aktenanalysen gravierende Lücken in den Übergängen von Hilfe, Betreuung und Kontrolle, die dann auch zu den öffentlich wahrgenommenen Skandalen führen. Dabei ist die Resozialisierung in jedem Einzelfall nur so stark wie das schwächste ihrer Glieder.

Dauerhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Berechenbarkeit und personale Konstanz sind zentrale Erfolgsfaktoren gelingender Resozialisierung, permanenter Beziehungsabbruch dagegen hat in den wechselhaften Lebenswegen der „Karrieristen“ ihr Urvertrauen und ihr Selbstvertrauen immer wieder und dauerhaft zerstört.

Die Ursachen für diese Segmentierung liegen nicht im fehlenden Engagement oder in unzureichender Qualifikation der handelnden Fachkräfte. Die Fallzahlen und Pensenschlüssel sind nicht so berechnet, dass die Übergänge und Schnittstellen fachlich kompetent und verantwortbar ausgestaltet werden könnten. Nach wie vor bereiten die Bewährungshelfer nicht die Entlassung vor, finden aus Personalmangel viel zu wenig Ausgänge zur Vorbereitung der Entlassung statt, dauert es oft Wochen und Monate, bis der mit Führungsaufsicht Entlassene sich bei der Aufsichtsstelle und dem betreuenden und kontrollierenden Bewährungshelfer meldet und dann hat dieser über 100 Probanden und deshalb nur alle 6 Wochen Zeit für ein maximal halbstündiges Gespräch.

Und die Gefangenen werden nicht mehr von Beratern der Arbeitsämter bereits im Vollzug beraten und bei der Entlassung begleitet – heute sind sie auf anonyme Call-Center verwiesen und Anträge werden erst nach der Entlassung angenommen – was häufig nicht nur direkt in die Arbeitslosigkeit sondern auch zu fehlendem Krankenversicherungsschutz führt.

Die Justiz ist mit ihren finanziellen Ressourcen aus medialen und politischen Gründen voll auf den Vollzug konzentriert, er benötigt bei Tagessätzen von bis zu 100.- Euro ca. 90 % der verfügbaren Mittel (für ca. 70.000 Gefangene und ca. 37.000 Bedienstete). Für die bundesweit ca. 2500 Bewährungs- und Gerichtshelfer (ca. 200.000 Probanden) werden ca. 8% aufgewandt, der Rest geht an Integrationsprojekte freier Träger. Zugleich hat der Vollzug die höchsten Rückfallquoten – eine am Ziel der Resozialisierung ausgerichtete Justiz müsste schon aus Gründen der Effektivität und Effizienz zu ganz anderen Zuteilungsraten kommen. Bundesweit fehlen mindestens 1000 zusätzliche Gerichts- und Bewährungshelfer, um die soziale Integration und auch die begleitende Alltagstrukturierung zu intensivieren und so die Rückfallquoten weiter zu senken.

„Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen“ dies gilt nicht für Täter, sondern häufig auch für die Opfer und die handelnden Akteure. Es ist an der Zeit, dass die Justizpolitiker ihre Gesamtverantwortung erkennen und sich nicht mit Leuchtturmprojekten zufrieden geben, die leider oft nur Schminke sind. Wir brauchen eine selbstkritische Bestandsaufnahme, veränderte Bundes- und Landesgesetze („Landesresozialisierungsgesetze“) und eine rationale Umverteilung der Ressourcen. Das derzeitige Verwirrsystem und der organisierte Beziehungsabbruch sind nicht mehr hinnehmbar.

**Prof. Dr. Bernd Maelicke**  
berndmaelicke@aol.com

## Der Sozialdienst im Strafvollzug

### Entwicklung, Aufgaben, Probleme und Reformdiskussion<sup>1</sup>

Florian Knauer

#### I. Einführung

Der Sozialdienst im Strafvollzug ist – neben dem allgemeinen Vollzugsdienst – von besonders großer Bedeutung für eine gelungene Resozialisierung der Gefangenen. Er hat jedoch mit spezifischen Problemen zu kämpfen. Der Beitrag möchte diese aufzeigen und mögliche Lösungsvorschläge benennen. Die Darstellung beginnt zunächst mit der historischen Entwicklung des Sozialdienstes (II.). Sodann werden seine Aufgaben im Vollzug (III.) und die mit ihnen verbundenen besonderen Probleme (IV.) erläutert. Anschließend werden die bisherigen Reformüberlegungen in der Literatur vorgestellt (V.). Der Beitrag schließt mit einer eigenen Stellungnahme (VI.) und einer Zusammenfassung (VII.).

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit ist vorzuschicken, dass im Strafvollzug unterschieden werden kann zwischen dem Sozialdienst im engeren Sinne und dem Sozialdienst im weiteren Sinne. Zu Ersterem zählen ausgebildete Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Letzterer umfasst daneben auch Psychologen, Seelsorger, Ärzte, Lehrer und Soziologen.<sup>2</sup> Der Beitrag befasst sich in erster Linie mit dem Sozialstab im engeren Sinne. Das schließt nicht aus, dass einige Aussagen über diese Gruppe auch für andere Bedienstete des Sozialstabs im weiteren Sinne gelten.

#### II. Historische Entwicklung

Den Beruf des staatlichen Sozialarbeiters und damit auch seine Tätigkeit in der Justiz gibt es erst seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts.<sup>3</sup> Zuvor übten kirchliche Institutionen seine Funktionen aus. Noch Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts beschrieb

Busch den Status von Sozialarbeitern im Strafvollzug als den von „Gästen“. Demgegenüber forderte er, dass der Sozialarbeit eine zentrale Stellung im Strafvollzug zukommen müsse. Durch das Strafvollzugsgesetz mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung erfuhr der Sozialdienst 1977 tatsächlich bald eine deutliche Aufwertung. Gleichwohl bezeichnete Maelicke die Sozialarbeit im Strafvollzug noch 1983 als „Randerscheinung“ und meinte, ihr komme lediglich eine „Alibifunktion“ zu. Ähnlich skeptisch äußerte sich Busch, nach dessen Auffassung sich die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege damals noch in einem Pionierstadium befand, in dem fast alle Handlungsaspekte ungesichert und ungelöst gewesen seien. Einige Jahre später stellte jedoch auch er eine zunehmende Professionalisierung der Sozialarbeit fest. Zudem stärkten wissenschaftliche Untersuchungen die Position der Sozialarbeiter. Sie ergaben beispielsweise, dass soziale Hilfen wie z.B. die Beschaffung einer finanziellen Existenzsicherung, einer Wohnung und eines Arbeitsplatzes einen ganz wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Rückfällen leisten.

Die Zahl der im Strafvollzug tätigen Sozialarbeiter nahm von 1970 bis 1980 deutlich zu.<sup>4</sup> 1970 betrug das Verhältnis zwischen ihnen und den Gefangenen 1 zu 142, 1980 nur noch 1 zu 71. Zu beachten ist aber stets, dass erhebliche Unterschiede bestehen zwischen dem normalen Erwachsenenvollzug einerseits sowie dem Jugendstrafvollzug und den sozialtherapeutischen Anstalten andererseits; in Letzteren ist das Betreuungsverhältnis regelmäßig besser. Auch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden sich die Zahlen stark. Nach Laubenthal waren im Jahr 2007 im bayerischen Strafvollzug 128 Sozi-

alarbeiter tätig; bei 13.019 Gefangenen ergibt dies ein Verhältnis von 1 zu 102. In Berlin betrug das tatsächliche Verhältnis (nicht alle vorgesehenen Stellen waren tatsächlich besetzt) im Jahr 2007 rund 1 zu 41.<sup>5</sup> Trotz der genannten Verbesserungen sind die Zahlen noch weit von dem entfernt, was in Teilen der Literatur gefordert wird. Dort wird als Zwischenziel angestrebt ein Verhältnis von 1 zu 50 im Erwachsenenvollzug und 1 zu 25 im Jugendstrafvollzug. Tatsächlich sachgemäß sei sogar ein Verhältnis von 1 zu 20 im Erwachsenenvollzug und 1 zu 10 im Jugendstrafvollzug. Im Ausland sind die Zahlen in einigen kleineren Ländern, z.B. Dänemark und den Niederlanden, deutlich günstiger als in Deutschland. In anderen Ländern wie Frankreich und Belgien ist das Verhältnis hingegen ähnlich wie bei uns.

Die mittlerweile eingetretene Etablierung des Sozialdienstes im Strafvollzug lässt sich in der aktuellen Vollzugsgesetzgebung der Länder ablesen. Die jeweiligen Einzelvorschriften dieser Gesetze zur sozialen Hilfe zeigen, dass die Bedeutung des Sozialdienstes für einen erfolgreichen Behandlungsvollzug heute im Wesentlichen unabhängig von den politischen Machtverhältnissen in den einzelnen Ländern anerkannt wird. Der Sozialdienst im Strafvollzug scheint also mittlerweile von allen politischen Lagern anerkannt zu werden.

### III. Aufgaben

Die Aufgaben des Sozialdienstes ergeben sich teilweise aus dem Strafvollzugsgesetz. In § 155 Abs. 2 StVollzG werden Sozialarbeiter allerdings nur als Berufsgruppe im Strafvollzug genannt. Eine Aufgabenbeschreibung enthält die Vorschrift nicht. Sie ergibt sich aber mittelbar aus anderen gesetzlichen Regelungen. Zu denken ist beispielsweise an die Vorschriften über die soziale Hilfe gem. §§ 71 ff. StVollzG und die Nennung besonderer Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen im Vollzugsplan gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG. Auch in den neuen Landesgesetzen zum Strafvollzug – den 16 Jugendstrafvollzugsgesetzen und

den drei bereits in Kraft getretenen Gesetzen zum Erwachsenenstrafvollzug in Bayern, Hamburg und Niedersachsen – finden sich kaum allgemeine gesetzliche Bestimmungen, die das Aufgabenfeld der Sozialarbeiter näher beschreiben. Eine Ausnahme bildet Art. 181 BayStVollzG. Er lautet wie folgt.

#### Art. 181 Sozialdienst

1. Die sozialpädagogische Behandlung und Betreuung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Sozialarbeiter sicherzustellen.
2. Den Sozialarbeitern obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. Die Sozialarbeiter wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Das Beispiel des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zeigt im Übrigen, dass der jeweilige Charakter der einzelnen Landesvollzugsgesetze nur teilweise an ihren allgemeinen gesetzlichen Aufgabenbestimmungen abgelesen werden kann. Das BayStVollzG etwa stellt zwar in Art. 2 den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dem Behandlungsauftrag voran, fällt jedoch jedenfalls im Bereich der sozialen Hilfe – wie sich auch an Art. 181 BayStVollzG zeigt – nicht hinter andere Landesgesetze zurück, die den Behandlungsauftrag stärker betonen.

In der Literatur werden die Aufgaben des Sozialdienstes differenzierter beschrieben.<sup>6</sup> Sozialarbeiter seien häufig einer Vollzugsabteilung zugeordnet. Bisweilen, insbesondere im Jugendstrafvollzug, seien sie auch selber Abteilungsleiter. Von ihnen werde verlangt, dass sie Fragen der Verwaltung und der sozialen Arbeit gleichermaßen gut beherrschten. Sie sollten Freizeitgruppen anregen, Einzelgespräche mit Gefangenen führen, einen Überblick über die Sozialgesetze haben und ein-

schlägige Dienststellen kennen, Angehörige der Gefangenen beraten und die Entlassung der Inhaftierten vorbereiten. Auch der Umgang mit früheren oder potenziellen künftigen Arbeitgebern sowie Gläubigern gehöre zu ihren Aufgaben. Daneben sollten sie bei Streitereien unter Gefangenen schlichten und zwischen Gefangenen und Bediensteten ausgleichen. Schließlich müssten Sozialarbeiter vielfach auch Aufgaben wahrnehmen, die an sich nicht an ihre besondere fachliche Kompetenz anknüpfen. Beispiele seien der Verkauf von Briefmarken und die Ausgabe von Tabak.

### IV. Probleme

Zu den in der Literatur diskutierten Hauptproblemen der Sozialarbeit im Strafvollzug gehören zunächst Rollenkonflikte im Umgang mit den Gefangenen und anderen Vollzugsbediensteten.<sup>7</sup> Sozialarbeiter seien häufig widersprüchlichen Erwartungen ausgesetzt. Einerseits sollten sie die Gefangenen betreuen und unterstützen, andererseits gehörten sie als Vollzugsbedienstete zum Stab der Institution Strafvollzug und seien daher auch für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verantwortlich. Vor diesem Hintergrund werde die Arbeit des Sozialdienstes vielfach nicht zutreffend gewürdigt. Die Gefangenen beispielsweise beurteilten die Sozialarbeiter häufig nur danach, wie sie ihnen persönlich helfen konnten. Außer Betracht blieben dabei die Belange der anderen Gefangenen und die sonstigen Verpflichtungen der Sozialarbeiter. *Berner* etwa stellt anschaulich die Rollenerwartungen an einen „guten“ und einen „schlechten“ Sozialarbeiter gegenüber. Ersterer helfe dem Gefangenen bei der Vorbereitung seiner Verhandlung und setze sich auch noch nach Dienstschluss für ihn ein. Letzterer kümmere sich nicht um den Gefangenen, missbrauche sein Vertrauen, lasse ihn zappeln und laufend neue Anträge schreiben.

Im Hinblick auf die Gesamtinstitution Gefängnis wird kritisiert, dass die

Sozialarbeit den Strafvollzug zu wenig prägen. *Dünkel* etwa meint, die Sozialarbeit sei selbst Teil der Verwaltung und zu einem Pfeiler von Sicherheit und Ordnung im Vollzug geworden. Er fragt, ob die Vollzugsreform vielleicht nur der Durchsetzung berufsständischer Interessen im Sinne einer Stellenvermehrung für Sozialarbeiter gedient habe, ob die Teilhabe an der Macht etwa bei Lockerungsentscheidungen die Sozialarbeit korrumpiert habe, oder ob sich die traditionellen Vollzugsstrukturen gegenüber der Sozialarbeit schlicht als reformresistent erwiesen hätten.

Vor allem aber wird die zu große Arbeitsbelastung der Sozialarbeiter bemängelt. Die bestehenden Stellen reichen nicht aus. Selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen erfordere eine wirkungsvolle Sozialarbeit durch das zunehmend schwierige Klientel, z.B. ausländische oder drogenabhängige Gefangene, und schlechtere gesellschaftliche Rahmenbedingungen etwa auf dem Arbeitsmarkt einen größeren Aufwand als früher. Durch die Vielzahl von Aufgaben fehle die Zeit zu persönlichen Einzelgesprächen mit den Gefangenen. Untersuchungen hätten ergeben, dass Sozialarbeiter ein Drittel ihrer Arbeitszeit auf administrative Tätigkeiten verwenden würden, von denen die Gefangenen nur indirekt profitierten. Nur 40 bis 50 % der Arbeitszeit dienten dem unmittelbaren Kontakt mit den Gefangenen. Kritisiert wird daher die zunehmende Bürokratisierung der Sozialarbeit einschließlich der Praxis der Vormelder. Auch eine verbesserte technische Ausstattung des Sozialdienstes helfe nur teilweise. Bereits die Nutzung von Computern wird seitens der Sozialarbeiter nicht einhellig begrüßt. Kritisiert wird beispielsweise, dass die zum Schreiben von Gutachten aufgewendete Zeit für persönliche Gespräche mit Gefangenen fehle. Das frühere Diktieren sei schneller gegangen. Anderen Sozialarbeitern, die den technischen Neuerungen positiv gegenüber stehen, geht deren Nutzung wiederum nicht weit genug. Beispielsweise wird die Beschränkung auf ein

Intranet im Arbeitsalltag als nicht ausreichend empfunden. Eine Nutzung des Internets, die aus Sicherheitsgründen bislang ausgeschlossen ist, würde hingegen als sehr hilfreich eingeschätzt.

## V. Reformdiskussion

In der Literatur finden sich neben der häufig geäußerten Forderung nach mehr Stellen weitere Vorschläge, um den Problemen des Sozialdienstes zu begegnen.<sup>8</sup> Beispielsweise wird gefordert, kleine und überschaubare Vollzugseinheiten eigenverantwortlich nach sozialpädagogischen und nicht nach bürokratischen Gesichtspunkten zu führen. Zudem wird vorgeschlagen, den Sozialdienst organisatorisch aus der Anstalt herauszulösen, um die Rollenkonflikte der Sozialarbeiter zu verringern. Jedenfalls seien die Nutzung ambulanter Angebote externer Stellen und eine größere personelle Durchlässigkeit zwischen den Sozialdiensten innerhalb und außerhalb des Vollzuges wünschenswert. Verschiedentlich wird gefordert, die Fachlichkeit der sozialen Arbeit wieder stärker zu betonen<sup>9</sup> und die Sozialarbeiter von fachfremden Tätigkeiten zu entlasten.

## VI. Eigene Stellungnahme

Aus kriminalpolitischer Perspektive erscheint zunächst kritikwürdig, dass die Landesgesetzgeber – mit Ausnahme von Bayern (vgl. III.) – in den bislang in Kraft getretenen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugsgesetzen die Gelegenheit ungenutzt ließen, das gesetzliche Leitbild des Sozialdienstes genauer zu bestimmen. Ein solches Leitbild wäre geeignet, entweder eindeutig einen Schwerpunkt auf die soziale Tätigkeit zu legen, oder jedenfalls die unterschiedlichen Anforderungen an den Sozialdienst auch für die Gefangenen und andere Berufsgruppen im Vollzug sichtbar zu machen. Auf diese Weise würden die oben beschriebenen Rollenkonflikte zwar nicht gelöst, aber immerhin würde klargestellt, dass sie nicht in der Person des Sozialarbeiters,

sondern in der gesetzlichen Konzeption begründet sind.

Innerhalb der bestehenden Gesetzeslage ist angesichts der hohen Arbeitsbelastung des Sozialdienstes vor allem darüber nachzudenken, wie eine Entlastung dieser Berufsgruppe erreicht werden kann. Nicht alle bisherigen Vorschläge dazu sind gleichermaßen überzeugend. Die Forderung nach einer Entlastung des Sozialdienstes von nicht originär sozialarbeiterischen – insbesondere bürokratischen – Tätigkeiten etwa erscheint nur auf den ersten Blick plausibel. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass eine angemessene Dokumentation der sozialen Maßnahmen für deren rechtliche Überprüfbarkeit ebenso unentbehrlich ist wie für die Einarbeitung etwaiger Vertreter und Nachfolger. Sofern bemängelt wird, dass Sozialarbeiter teilweise auch fachfremde Aufgaben im Hinblick auf alltägliche Bedürfnisse der Gefangenen wahrnehmen müssen – als Beispiele werden der Verkauf von Briefmarken und die Ausgabe von Tabak genannt – ist Folgendes zu bedenken. Gerade die in solchen alltäglichen Situationen knappen Kontakte bieten den Sozialarbeitern die Gelegenheit, auch mit solchen Gefangenen ins Gespräch zu kommen, die den Sozialdienst sonst nicht von alleine aufsuchen würden.

Erfolgsversprechend erscheint hingegen die vorgeschlagene verstärkte Nutzung von Hilfsangeboten von Stellen außerhalb der Anstalt. Als Beispiele kommen Angebote der Drogenhilfe oder der Gewaltprävention in Betracht. Neben der Entlastung der Sozialarbeiter im Vollzug kann der Austausch mit Sozialarbeitern von außerhalb der Anstalt helfen, den Vollzug für neuere Entwicklungen und Anregungen zu öffnen. Allerdings sind auch der Zusammenarbeit mit externen Stellen Grenzen gesetzt, weil die auf den Stationen arbeitenden Sozialarbeiter aufgrund ihrer regelmäßigeren Verfügbarkeit regelmäßig die ersten Ansprechpartner der Gefangenen im Bereich der sozialen Hilfe bleiben werden.

Eine weitere Entlastung könnte – neben der Schaffung und Besetzung

weiterer Stellen – durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Sozialdienstes erreicht werden. Insbesondere sind die durch ein überzogenes Sicherheitsdenken nach wie vor bestehenden alltäglichen Hindernisse zu verringern. Eine Nutzung des Internets durch die Sozialarbeiter etwa würde deren Arbeit wesentlich erleichtern.<sup>10</sup> Viele Behörden bieten mittlerweile wichtige Informationen und Formulare auf ihren Internetseiten an. Die Vereinbarung von Terminen und die Klärung von Sachfragen erfolgen heute häufig am schnellsten per E-Mail an die jeweilige Stelle. Auch für die Arbeit notwendige aktuelle Gesetzestexte stehen online zur Verfügung. Es erscheint anachronistisch, den Sozialarbeitern im Strafvollzug all diese Arbeitsmittel wegen möglichen Missbrauchsgefahren durch Gefangene vorzuenthalten. Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass die Arbeit mit dem Internet die Zeit für persönliche Gespräche mit den Gefangenen nehme. Denn vielfach wird ein online ausgefülltes Formular oder eine E-Mail – gerade bei kurzen Nachfragen – schneller zum Erfolg führen als das Hinterhertelefonieren nach dem zuständigen Sachbearbeiter oder der normale Postweg.

## VII. Zusammenfassung

Der Sozialdienst im Strafvollzug hat in den letzten Jahrzehnten eine erfreuliche Professionalisierung durchgemacht. Seine Bedeutung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen ist heute in fast allen politischen Lagern anerkannt. Dieser Status Quo ist für die Zukunft weiter auszubauen und fortzuentwickeln. Gesetzliche Leitbilder für den Sozialdienst in den neuen Landesgesetzen zum Strafvollzug könnten dazu beitragen. Notwendig sind aber auch eine angemessene Ausstattung mit Stellen sowie zeitgemäße Arbeitsbedingungen. Ein Beispiel dafür ist die Zulassung einer Internetnutzung für Sozialarbeiter.

1

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Marxen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 17. Juni 2008 vor dem Berliner Vollzugsbeirat, dem er selber angehört, gehalten hat. In den Text sind auch Anregungen aus der anschließenden Diskussion mit im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern eingeflossen. Soweit im Folgenden von Sozialarbeitern die Rede ist, so sind Sozialarbeiterinnen selbstverständlich jeweils gleichermaßen gemeint.

2

Vgl. Böhm, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, Rn. 95 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 275 ff.

3

Zum Folgenden vgl. Asprien, ZfStrVo 1985, 330 ff.; Busch, ZfStrVo 1983, 93 ff.; ders., ZfStrVo 1987, 332; Dünkel, ZfStrVo 1984, 323 ff.

4

Zum Folgenden vgl. Asprien, ZfStrVo 1985, 330 ff.; Dünkel, ZfStrVo 1984, 323 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 275 ff.

5

Zu den Zahlen für Bayern vgl. Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 257; die Daten für Berlin hat freundlicherweise Hr. Wolf von der Senatsverwaltung für Justiz zur Verfügung mitgeteilt.

6

Asprien, ZfStrVo 1985, 330 ff.; Berner, ZfStrVo 1996, 91 ff.; Böhm, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, Rn. 97; Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 211.

7

Vgl. Berner, ZfStrVo 1996, 91 ff.; Cyrus, MSchrKrim 1982, 114 ff.; Dünkel, ZfStrVo 1984, 323 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 289; zum Rollenverständnis der Sozialarbeiter selber und den Erwartungen der anderen Berufsgruppen vgl. Mey/Molitor, ZfStrVo 1989, 215 ff.

8

Asprien, ZfStrVo 1985, 330 ff.; Dünkel, ZfStrVo 1984, 323 ff.

9

Busch, ZfStrVo 1987, 332 ff.; Klug, ZfStrVo 2005, 90 ff.

10

Zur Nutzung des Internets durch die Gefangenen selber vgl. Knauer, Strafvollzug und Internet – Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, 2006.



**Dr. Florian Knauer**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und  
Rechtsphilosophie  
florian.knauer@rewi.hu-berlin.de

## Leiten lernen

### Einführungskurs für neue Führungskräfte der mittleren Dienste in der Justizvollzugsanstalt München

Alexander Sammer

Das Erlernen von Führungsaufgaben, die Vermittlung von Leitungskompetenz verlief in den Bereichen der mittleren Dienste (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst) lange Zeit recht unsystematisch. ‚Training on the job‘, ‚learning by doing‘ oder ungeschminkter ausgedrückt: ‚Wer ins Wasser geworfen wird, wird schon schwimmen lernen‘ waren die Methoden der Vorbereitung neuer Führungskräfte auf ihr Tätigkeitsfeld. Angestoßen durch die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung, die u. a. das Führungsverhalten der Vorgesetzten thematisierte, finden seit 2001 in der JVA München jährlich mehrere Veranstaltungen für Führungskräfte statt, in denen grundlegende Führungsthemen behandelt werden (z. B. Führungsstile, Gesprächsführung, Moderation von Gruppen, Delegation). Des Weiteren wurden Innovationen vorbereitet und begleitet (z. B. Einführung eines dezentralen Dienstplanes, Dienstvereinbarung über den Umgang mit suchtgefährdeten Mitarbeitern, Durchführung einer ‚Ideenwerkstatt‘). In Exkursionen wurde schließlich ein ‚Blick über den Tellerrand‘ in das Personalmanagement anderer Institutionen ermöglicht (z. B. Wirtschaftsunternehmen, Krankenhaus, Flughafen, Kloster, Feuerwehr). Da immer mehr ‚Neueinsteiger‘ den Anfang des Programms nicht miterlebt hatten, entstand die Idee, für künftige Führungskräfte einen Intensivkurs durchzuführen, um sie dann anschließend in das fortlaufende Jahresprogramm integrieren zu können. Die Teilnahme an der Grundschulung für Führungskräfte unter dem Titel ‚Leiten lernen‘ ist für die Gruppe der

zukünftigen Führungskräfte verpflichtend. Geleitet wird der Kurs von zwei Anstaltspsychologen und dem Fortbildungsleiter. Er hat einen zeitlichen Umfang von sechs Tagen, verteilt auf zwei Blöcke. Es folgt ein Erfahrungsbericht des ersten ‚Durchgangs‘, der zweite läuft derzeit.

Die insgesamt sechs Tage der Fortbildung hatten folgende thematische Schwerpunkte:

1. Die neue Rolle als Führungskraft
2. Kommunikation
3. Motivation
4. Der ‚schwierige Mitarbeiter‘
5. Rhetorik/Moderation von Gruppen
6. Persönlicher Umgang mit Führungsaufgaben

### Die neue Rolle als Führungskraft

In einer Vorstellungsrunde sollte jeder Teilnehmer ein Erlebnis aus seiner vollen zugänglichen Arbeit berichten, das ihm nachhaltig in Erinnerung geblieben ist. Anschließend beantwortete jeder Teilnehmer für sich auf Kärtchen die beiden Fragen: Was reizt mich an der Arbeit als Führungskraft? Worin sehe ich besondere Herausforderungen? Die Ergebnisse der Einzelarbeit wurden im Plenum thematisch geordnet und besprochen. Die zweite Arbeitseinheit widmete sich der Thematik ‚Vom Kollegen zum Chef – von der Fachkraft für Gefangene zur Fachkraft für Beamte‘. In zwei Kleingruppen wurden Zeitungsartikel ‚Gestern Kollege, heute Chef‘ und ‚Die verpatzte Premiere‘ besprochen und die Ergebnisse im Plenum vorgestellt. Am Nachmittag konnte nach einem Impulsreferat zum Thema ‚Führungsstile‘ jeder Teilnehmer anhand eines Fragebogens seinen persönlichen Führungsstil einschätzen. Die letzte Arbeitseinheit des Tages war der Thematik gewidmet, welche Erwartungen die Institution an ihre neuen Führungskräfte hat. Nach Statements des Anstaltsleiters und des Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes kam es zu einer lebhaften Aussprache.

### Kommunikation

Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle gab einen Überblick über die verschiedenen Anlässe, bei denen mit Mitarbeitern Gespräche zu führen sind: Mitarbeitergespräch, Beurteilungsgespräch, Konfliktgespräch, Rückkehrgespräch, Fehlzeitengespräch, Verwendungsgespräch. In einem Referat wurden anschließend Kommunikationstheorien vorgestellt und ihre Relevanz für Führungskräfte erläutert. Kleine Übungen illustrierten mögliche Störungen der Kommunikation auf Seiten des Senders, des Empfängers und des Kommunikationskanals. Anhand von vorgegebenen Situationen wurden im Anschluss die verschiedenen Gesprächsformen in Rollenspielen eingeübt. Jeder Teilnehmer nahm dabei sowohl einmal die Rolle als Führungskraft als auch als Mitarbeiter ein.

### Motivation

Nach einem Impulsreferat über Grundlagenwissen zum Thema Motivation wurde in zwei Kleingruppen die beiden Fragen diskutiert: Wie kann ich als Führungskraft ein gutes Betriebsklima schaffen? Wie gehe ich mit Mitarbeitern um, die das Betriebsklima stören? Am Nachmittag wurde das Thema Delegation in einem Überblicksvortrag und anhand von Checklisten erörtert. Die letzte Arbeitseinheit diente der Auswertung des ersten Blocks. Die Zufriedenheit der Teilnehmer war durchgängig hoch.

### Der ‚schwierige Mitarbeiter‘

Die Bearbeitung dieses weiten Themas wurde mit dem Eingangsreferat ‚Ärger oder Chance? Zum Umgang mit Konflikten‘ begonnen. Zur Problematik alkoholgefährdeter Mitarbeiter waren zwei in der Anstalt tätige Alkoholberaterinnen der Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe eingeladen. Sie schilderten die verschiedenen Entwicklungsstadien des Alkoholmissbrauchs und stellten Behandlungsangebote vor. Anschließend wurden die Dienstanwei-

sung über den Konsum alkoholischer Getränke durch Bedienstete und die Dienstvereinbarung über den Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken erörtert. Anhand des Zeitungsartikels ‚Arbeit muss beflügeln‘ wurden in Kleingruppen Strategien zur Motivation schwieriger Mitarbeiter erarbeitet. Den Abschluss des Tages bildete ein Referat über Korruption: Erscheinungsformen, Verbreitung und Gegensteuerungskonzepte. Anhand eines beeindruckenden Films der Hamburger Polizei wurde die Thematik weiter veranschaulicht.

### Rhetorik/ Moderation von Gruppen

Nach einem knappen Impulsreferat über Rhetorik hatten die Teilnehmer die Aufgabe, ein kurzes Statement zu bestimmten Werten und deren Bedeutung für den Vollzug vorzutragen. Die Themen waren bereits am Tag vorher nach dem Zufallsprinzip verteilt worden: Fairness, Integrität, Loyalität, Pflicht, Professionalität, Solidarität, Transparenz, Würde, Zivilcourage. Die Kurzvorträge wurden nach vorgegebenen Kriterien ausgewertet und inhaltlich diskutiert. Nach wiederum einer kurzen Einführung über das Moderieren von Gruppen sollte sich am Nachmittag jeder Teilnehmer eine kontroverse Thematik überlegen und hierzu im Rollenspiel eine Besprechung mit Mitarbeitern abhalten. Je zwei wechselnde Beobachter gaben Rückmeldung über die Moderation.

### Persönlicher Umgang mit Führungsaufgaben

Überlegungen zum Thema ‚Entstehung und Umgang mit Stress‘ wurden vorgelesen und diskutiert. Die Problematik des Burn-Out wurde anhand eines Zeitungsartikels ‚Vorsicht! Burn-Out ist ansteckend‘ erörtert. Um die Arbeitsweise einer Supervisionsgruppe kennen lernen zu können, wurde eine Supervisions-sitzung durchgeführt, in der reale Problemstellungen der Teilnehmer bearbeitet wurden. Zum Abschluss wurde

der Kurs ausgewertet und es fand eine Aussprache mit dem Anstaltsleiter statt. Anhand einer Zielscheibe sollten die Teilnehmer ihre subjektive Einschätzung des Nutzens der Veranstaltung bewerten: Ausnahmslos war das Ergebnis: ‚Ins Schwarze getroffen!‘

#### Resümee:

Die Einschätzung der Teilnehmer in der Auswertung, die Veranstaltung habe hohen praktischen Nutzen, wird von den drei Leitern des Kurses voll geteilt. Neben der Vermittlung von theoretischem Basiswissen und praktischen Führungskompetenzen ist als nicht zu unterschätzender Gewinn der offene Austausch in der Teilnehmer-Gruppe zu werten. Die Statements zu Werten und deren Bedeutung im Vollzug und die aktive Teilnahme an der supervisorischen Fallbearbeitung ließen eine hohe Offenheit und das große Bedürfnis erkennen, sich über erste Erfahrungen als Führungskraft auszutauschen. Auf Wunsch der Teilnehmer soll für dieselbe Gruppe in etwa einem Jahr eine Folgeveranstaltung stattfinden. Angedacht ist auch eine Supervisionsgruppe für Führungskräfte.



**Alexander Sammer**

Amtsinspektor, Fortbildungsleiter  
in der Justizvollzugsanstalt München  
[alexander.sammer@jva-m.bayern.de](mailto:alexander.sammer@jva-m.bayern.de)

## Der Einfluss neuer Strafvollzugsgesetze auf den weiteren Erfolg der Sozialtherapie

*Rainer Goderbauer*

In den vergangenen 30 Jahren hat sich die Sozialtherapie zu einem unverzichtbaren Bestandteil des deutschen Strafvollzugs entwickelt. Neben der erfolgreichen Arbeit hat dazu auch die öffentliche Diskussion über die Behandlung inhaftierter Sexualstraftäter einen wesentlichen Beitrag geleistet. Im Vergleich dazu verlief die zurückliegende Föderalismusreform überraschend unaufgeregt. Die Ausgestaltung der mit ihr einhergehenden neuen Strafvollzugsgesetze kann nicht ohne Auswirkungen auf den weiteren Erfolg der Sozialtherapie leiben.

### Erfolgreiche Bewährung der Sozialtherapie

Inzwischen gibt es zahlreiche Untersuchungen über den nachhaltigen Erfolg von Sozialtherapie. Auch der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg und die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg haben anhand einer Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen erneut Rückfälligkeit von in der Sozialtherapie Behandelten untersucht<sup>1</sup>. Bereits Anfang der 80er und 90er Jahre hatten die beiden Einrichtungen eine solche Studie durchgeführt.<sup>2</sup> In die aktuelle Evaluation gingen alle aus der Sozialtherapie Entlassenen und Rückverlegten der Jahrgänge 1999 bis 2002 ein. Insgesamt handelt es sich um 73 Personen. Von ihnen hatten 43 (58,9%) die Sozialtherapie regulär absolviert und waren von dort in die Freiheit entlassen worden. Die anderen 30 (41,1%) waren vorzeitig in den Regelvollzug zurück verlegt worden.

34% aller Entlassenen und Rückverlegten waren wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilt, 21% wegen sexuellen Missbrauchs und 37% wegen anderer schwerer Gewalttaten.

Das durchschnittliche Strafmaß dieser Gefangenen betrug 75,4 Monate. Unter Berücksichtigung eines einheitlichen Bewährungszeitraums von 4 Jahren nach der Entlassung bleiben in der Gruppe der aus der Sozialtherapie entlassenen Therapieteilnehmer immerhin noch 42 Personen übrig. Die Gruppe der Rückverlegten vermindert sich dagegen auf nur noch 8 Personen. Wegen dieser stark unterschiedlichen Fallzahlen besteht nur noch eine eingeschränkte Vergleichbarkeit beider Gruppen. Die aktuelle Rückfallstudie enthält demzufolge keine Vergleichsgruppe. Die untersuchte Gruppe der Entlassenen ist allerdings repräsentativ, da sie alle in dieser Zeit aus der Sozialtherapeutischen Einrichtung Entlassenen einschließt.

Die Auswertung ergibt, dass 50 % (n=21) der aus der Sozialtherapie Entlassenen innerhalb von 4 Jahren erneut in irgendeiner Form strafrechtlich verurteilt wurden. Ein erheblicher Rückfall (mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe bzw. mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe) tritt dagegen nur bei 29 % (n=12) der Entlassenen auf. Zu einer erneuten Haftstrafe ohne Bewährung wurden nur 14 % (n=6) der Entlassenen verurteilt. Unter Berücksichtigung der hohen Kriminalitätsbelastung der entlassenen Therapieteilnehmer bildet eine solch niedrige Wiederinhaftierungsquote ein ansehnliches Ergebnis.

Weiter belegen die Ergebnisse, dass ca. 6 von 10 Gefangenen, die in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, die Sozialtherapie bis zur Entlassung absolvieren. Die Zahl derjenigen, die in den Regelvollzug zurück verlegt werden ist also mit ca. 4 von 10 Gefangenen sehr hoch. Die hohe Quote der Fehleinweisungen (41,1 %) hängt

sowohl mit den begrenzten therapeutischen Möglichkeiten der Einrichtung zusammen wie auch mit der mangelhaften Indikationsfeststellung im Regelvollzug. Im Vergleich zur Rückfalluntersuchung aus den 80er Jahren hat die Zahl der in den Regelvollzug zurück Verlegten allerdings abgenommen. Damals betrug die Rückverlegungsquote noch 64 %.

Diese Zahlen erlauben eine günstige Bilanz der Sozialtherapie. Da Rückfallzahlen, erfasst über BZR-Auszüge, entgegen landläufiger Meinung durchaus mit einer nicht unerheblichen Fehlermarge behaftet sind und wegen der fehlenden Vergleichsgruppe kann die vorliegende Studie allerdings keinen endgültigen wissenschaftlichen Beweis der Wirksamkeit von Sozialtherapie liefern. In diesem Zusammenhang wäre ohnehin zu diskutieren, inwieweit Rückfallzahlen überhaupt ein geeigneter Indikator der Erfolgsmessung darstellen oder ob nicht Indikatoren der sozialen Integration nach der Haftentlassung und die zeitnahe Evaluation von Entwicklungsfortschritten schnellere und validere Befunde liefern<sup>3</sup>.

Darüber hinaus muss die Interpretation der Daten berücksichtigen, dass die 1998 vorgenommene Änderung der gesetzlichen Vorgaben für die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt diesen Einrichtungen inzwischen ein völlig anderes Klientel als wie in den 80er Jahren zuführt. Zudem haben die Behandlungskonzepte in den letzten Jahren einschneidende Veränderungen erfahren. Das betrifft die Organisation von Behandlungsteams ebenso wie die Beteiligung des psychotherapeutischen Dienstes bei der Vollzugsplanung. Und schließlich haben die sozialtherapeutischen Einrichtungen durch die Einführung des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter, durch die ergänzende Anwendung von Kreativtherapien und durch die Entwicklung eines intensiven Nachsorgekonzeptes auch ihre Behandlungsmethoden erheblich erweitert. Rückfallstudien können da-

gegen immer nur den Erfolg früherer Behandlungskonzepte bewerten.

Die Studien können allerdings Hinweise darüber liefern, ob sich eine Einrichtung in eine erfolgversprechende Richtung entwickelt. Der Vergleich mit früheren Rückfalluntersuchungen<sup>4</sup> zeigt, dass die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg heute erfolgreicher arbeitet als früher.

- Während noch in den 70er Jahren 61 % und in den 80er Jahren gar 68 % der nach Sozialtherapie Entlassenen wegen einer erneuten Straftat verurteilt wurden, waren es in der aktuellen Untersuchung nur noch 50 %.
- Auch die erheblichen Rückfälle treten heute weniger auf als früher. In den 70er Jahren beobachteten wir bei 47 % der Entlassenen einen erheblichen Rückfall, in den 80er Jahren bei 57 % und jetzt in der aktuellen Untersuchung nur noch bei 29 % der entlassenen Therapieteilnehmer.
- Schließlich ist auch bei der Wiederinhaftierungsquote eine positive Entwicklung zu beobachten. In den 80er Jahren wurden noch 39 % der entlassenen Therapieteilnehmer innerhalb der ersten 3 Jahre in Freiheit erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die aktuelle Untersuchung ergab dagegen nur noch eine Wiederinhaftierungsquote von 14 %.

Eine solche vergleichende Betrachtung muss allerdings berücksichtigen, dass sich die in den 70er und 80er Jahren untersuchte Gefangenenpopulation sicherlich deutlich von der aktuell betrachteten Gruppe unterscheidet. Allerdings handelt es sich beim heutigen Klientel um ungleich schwieriger zu behandelnde Straftäter mit einem vor der Behandlung erheblich höheren Rückfallrisiko als wie bei den Therapieteilnehmern früherer Jahre.

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die Veränderungen im Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg

einen positiven Einfluss auf die Legalbewährung der erfolgreich Behandelten haben. Um jedoch kausale Aussagen treffen zu können wären einerseits eine repräsentative Vergleichsgruppe notwendig andererseits ausführliche Informationen über die Lebenssituation und deren Veränderung nach der Haftentlassung.

### Neuregelung der Verlegung in die Sozialtherapie

Bei der Neufassung der Strafvollzugs-gesetze sollte auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Behandlungsuntersuchung) und § 7 Abs. 4 StVollzG (Vollzugsplanung)) die seit 1998 bestehende Regelung überdacht werden. Sie hat sich nicht bewährt. Auch die hohe Quote der Fehleinweisungen belegt das.

Die Unterscheidung in § 9 StVollzG zwischen Ist-Regelung und Kann-Regelung führt dazu, dass viel zu wenig Nichtsexualstraftäter eine Sozialtherapie erhalten können. 63 % der Therapieteilnehmer in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind Sexualstraftäter.<sup>5</sup> Ihr Anteil am Gesamtvollzug beträgt dagegen nur ca. 8 %. Der ungleiche Umgang bei der Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt mit ausgewählten Sexualstraftätern einerseits und allen anderen Strafgefangenen andererseits ist zwar vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion über die Behandlung von inhaftierten Sexualstraftätern zu verstehen, aber die Regelung berücksichtigt nicht, dass andere Tätergruppen ein erheblich höheres Rückfallrisiko aufweisen, wie die Gruppe der Sexualstraftäter. Darüber hinaus sind sie zahlenmäßig erheblich größer und ihre Delikte können gleichfalls einen erheblichen Schaden anrichten. Die seit 1998 bestehende gesetzliche Sonderregelung für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung sollte deshalb aufgehoben werden.

Im Übrigen können nach der seit 1998 geltenden Regelung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Sexualmörder oder sexuell motivierte Gewaltverbrecher – entgegen der Absicht des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten – allenfalls nach § 9 Abs. 2 StVollzG verlegt werden. Und die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sind von einer Verlegung gem. § 9 Abs. 1 StVollzG zwar ausgenommen, die halbjährliche Überprüfungspflicht nach § 7 Abs. 4 StVollzG gilt dagegen für diese Gruppe der Verurteilten gleichwohl.

Schließlich führt die Eingrenzung in § 9 Abs. 1 StVollzG „zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt“ in vielen Fällen zu einem falschen Ergebnis bei der Indikationsfeststellung, weil Therapieeignung und Behandlungsbedürftigkeit nämlich nicht vom Strafmaß abhängen. So können selbstverständlich in manchen Fällen auch weniger wie zwei Jahre für eine erfolgreiche Behandlung genügen.

Die neue Formulierung von § 9 StVollzG könnte demnach lauten: „Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, bei denen wegen einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung nach der Entlassung gefährliche Straftaten zu befürchten sind, sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Behandlung angezeigt und Erfolg versprechend ist und andere Maßnahmen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung nicht ausreichen. Eine Verlegung erfolgt nicht, wenn dadurch die Sicherheit und die Ordnung gefährdet sind, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht oder wenn der Gefangene der organisierten Kriminalität angehört.“

Diese Formulierungen stellen zudem sicher, dass in eine sozialtherapeutische Einrichtung nur die Gefangenen verlegt werden, die erhebliche Straftaten aufgrund ihrer Störung begehen

werden und nicht beispielsweise aus krimineller Überzeugung. Außerdem ist es wichtig klarzustellen, dass in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nur Erfolg versprechende Behandlungen durchgeführt werden sollen. Zwar beinhaltet das Wort „angezeigt“ sowohl die Notwendigkeit, wie auch die Fähigkeit zur Behandlung und das schließt auch den zu erwartenden Erfolg ein, aber in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass der Begriff „angezeigt“ für die Praxis doch zu unklar ist und auch völlig hoffnungslose Fälle der Sozialtherapie angedient wurden. Im Grunde beinhaltet der Begriff „angezeigt“ eine viel zu ungenaue Formulierung. Die Praxis hat diesem Begriff zwar inzwischen die Kriterien „Behandlungsbedürftigkeit“ und „Behandlungsfähigkeit“ zugeordnet. Aber wissenschaftlich gesicherte Kriterien für die sichere Bestimmung einer Indikation zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gibt es kaum. Die Auffassungen darüber sind einer steten Entwicklung unterworfen. Viele sozialtherapeutische Einrichtungen wünschen sich seit langem eine qualifizierte Indikationsfeststellung mit einer standardisierten Vorgehensweise.

Bei der Frage, ob die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt eine Ist-Formulierung oder eine Soll-Formulierung benötigt, besteht inzwischen bei Politik und Justizministerien bedauerlicherweise eine nachhaltige Neigung, sich für die Soll-Lösung zu entscheiden. Eine solche Lösung nimmt die Verwaltung scheinbar weniger in die Pflicht und sie eröffnet Gefangenen keine weitgehenden Ansprüche. Ungeachtet dessen ist eine Ist-Lösung aber die einzig richtige, weil Gefangene, bei denen für ihre Resozialisierung und Rückfallvermeidung eine Sozialtherapie angezeigt ist, auch einen Anspruch auf eine solche Behandlung haben.

Schließlich haben sich in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen die Aufenthaltszeiten im Vergleich zu früher

beträchtlich erhöht. Dazu haben zum einen die zunehmende Schwere der Störungsbilder beigetragen, aber auch die langen Zeiten, die für die Einholung von Gutachten und Zustimmungen für Lockerungen erforderlich sind. Im Übrigen hat aber auch die Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 StVollzG wegen des dort indirekt vorgegebenen Anspruchs auf frühzeitige Verlegung in die sozialtherapeutische Einrichtung in einigen Einrichtungen zu sehr langen Behandlungszeiten geführt. Die seit 1998 bestehende Regelung führte dazu, dass viele sozialtherapeutische Einrichtungen Gefangene auch in einem frühen Vollzugsstadium aufnehmen müssen, wenn die Behandlung angezeigt ist – selbst wenn der Strafreist noch über 10 Jahre mit anschließender Sicherungsverwahrung beträgt.

Unter wirtschaftlichen und bedarfsorientierten Gesichtspunkten sind allerdings möglichst kurze Behandlungszeiten anzustreben. Andererseits sind bei einigen Gefangenen lange Behandlungszeiten unvermeidbar. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich Behandlungserfolge nur über mehrjährige Entwicklungsprozesse erzielen lassen und nicht allein durch kurzzeitige Lernprogramme.

Da bei der jetzigen Regelung Rückverlegungen nur möglich sind, wenn der Gefangene Sicherheit und Ordnung gefährdet oder wenn die Gründe für die Rückverlegung in seiner Person liegen, sind zum jetzigen Zeitpunkt Rückverlegungen in den Regelvollzug nach beispielsweise drei Jahren Behandlungsdauer kaum möglich, falls nach dieser Zeit weiterer Behandlungsbedarf besteht.

### Verbesserung der Indikationsfeststellung

Nach alledem empfiehlt sich eine neue gesetzliche Gesamtkonzeption, der zufolge Diagnose- und Prognosestationen, sozialtherapeutische Einrichtungen und Behandlungsabteilungen

im Regelvollzug ein gemeinsames Behandlungskonzept mit differenzierten Behandlungsangeboten unterschiedlicher Intensität bilden, welche auch systematische Verlegungen zur Weiterbehandlung vorsehen. Natürlich beinhaltet eine solche Vorgehensweise immer auch einen Therapeutenwechsel im Fall der Verlegung, was dem therapeutischen Erfordernis der Kontinuität in der Person des Therapeuten entgegensteht. Andererseits können in einem Flächenstaat die Therapeuten nicht alle Fälle von Anfang bis Ende begleiten. Auch im psychiatrischen Maßregelvollzug gibt es diese Weiterleitungen an andere Therapeuten im Übergang zur Nachsorge. Die zunehmende Zahl von forensischen Ambulanzen unterstützt diese konzeptionellen Netzwerke in der Straftäterbehandlung mit wachsendem Erfolg.

Aufgrund dieser Überlegungen könnte eine neue Fassung des Strafvollzugsgesetzes folgende Formulierungen enthalten: „Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Leitung einer zentralen diagnostischen Station, in die der Gefangene überstellt wird. Sie beteiligt dabei die betroffene Vollzugsplankonferenz und die sozialtherapeutische Einrichtung. Der Verlegungszeitpunkt ist so abzustimmen, dass unter Berücksichtigung von voraussichtlicher Behandlungsdauer und Straflänge Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge durch die sozialtherapeutische Einrichtung erfolgen können. Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung kann auch in einem frühen Vollzugsstadium erfolgen, wenn die Behandlung zu diesem Zeitpunkt angezeigt ist, wenn der Behandlungserfolg zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich nicht mehr zu erzielen ist, wenn die Aufenthaltsdauer durch Festschreibung im Vollzugsplan von Beginn an befristet ist und wenn eine angemessene Weiterbehandlung im Regelvollzug gewährleistet ist.“

Angesichts der knappen therapeutischen Ressourcen sind nur jene Ge-

fangenen für eine Sozialtherapie auszuwählen, die voraussichtlich von den Behandlungsangeboten profitieren können. Der Regelvollzug – dem diese Aufgabe seit 1998 übertragen ist – erfüllt diese Aufgabe weitgehend nicht. Er weist häufig „hoffnungslose Fälle“ in die sozialtherapeutische Einrichtung ein. So hat der Regelvollzug beispielsweise wiederholt Gefangene in die sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, die kurz zuvor wegen erfolgloser Behandlung aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug herausgenommen worden waren.

Es erfolgten auch vermehrt Verlegungen vor dem Hintergrund, dass vor Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung alle in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen. Viele Sicherungsverwahrte und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte werden zudem trotz offensichtlicher „Unbehandelbarkeit“ der Sozialtherapeutischen Anstalt angedient, weil sie nach langer Haft aus der Sicht eines zweifelten Regelvollzugs heute oft nicht mehr anders als über die Sozialtherapie entlassen werden können. Die Indikationsfeststellung durch den Regelvollzug dient in solchen Fällen häufig nur der Vermeidung von Vorwürfen im Fall späterer Rückfälle. Diese Vorgehensweise ist zwar verständlich, sie führt aber auch zu einer weitgehend unwirtschaftlichen Nutzung der wenigen sozialtherapeutischen Ressourcen.

In den letzten Jahren ist in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen eine erhebliche Veränderung des Klientels festzustellen. So gilt beispielsweise für die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg: Verglichen mit 2004 verbüßen heute ca. 60% mehr Therapieteilnehmer Freiheitsstrafen von über fünf Jahren. Der Anteil der Gefangenen mit mehr wie fünf Vorstrafen ist heute annähernd doppelt so hoch wie vor fünf Jahren. Heute sind ca. dreimal so viele Therapieteilnehmer über 40 Jahre alt wie im Jahre 1999. Ca.

50% aller Therapieteilnehmer verbüßen keine zeitige Freiheitsstrafe. Die Zahl der Therapieteilnehmer mit psychiatrischen Auffälligkeiten nimmt zu. Vor diesem Hintergrund müssen neue gesetzliche Regelungen verhindern, dass sozialtherapeutische Einrichtungen zum psychiatrischen Altersheim chronischer Krimineller mit unbegrenzter Haftdauer werden. Dieses Klientel benötigt andere Vollzugsformen. Allerdings lässt sich die beschriebene Entwicklung sicherlich nur schwer beeinflussen.

Denn auch zu lebenslanger oder langjähriger Freiheitsstrafe verurteilte gefährliche Gewaltstraftäter besitzen einen Anspruch auf Behandlung.<sup>6</sup> Das Bundesverfassungsgericht verlangt von den Justizverwaltungen ausdrücklich, dass auch bei Sicherungsverwahrten und bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten der Resozialisierungsauftrag mit dem Ziel der Entlassung durchgeführt wird.<sup>7</sup>

Viele Gefangene kommen aber völlig unvorbereitet in die Sozialtherapeutische Anstalt. Sie verlieren vor allem anfangs viel Zeit mit der Entwicklung von Therapiefähigkeit. Dabei brechen einige die Behandlung vorzeitig ab, weil sie mit falschen Vorstellungen gekommen sind. Gefangenen, die in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, sollten zuvor im Regelvollzug an geeigneten Motivations- und Vorbereitungsmaßnahmen teilnehmen.

Gegenwärtig geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Motivationsarbeit von der sozialtherapeutischen Einrichtung zu leisten ist. In der Praxis verlegt der Regelvollzug zahlreiche unzureichend motivierte Gefangene in sozialtherapeutische Einrichtungen, was die Behandlungsatmosphäre dort erheblich beeinträchtigt und den Fortgang der Behandlung motivierter Gefangener gefährdet. Darüber hinaus binden die ungenügend Motivierten einen erheblichen Teil der teuren personellen Ressourcen in der Sozialtherapeutischen Anstalt, was wenig wirtschaftlich ist. Die

vorbereitenden Maßnahmen im Regelvollzug könnten die Aufenthaltszeiten in der sozialtherapeutischen Einrichtung vermindern und damit gleichzeitig den Durchlauf erhöhen.

### Sozialtherapie als Maßregel

Bis 1985 war die Anordnung von Sozialtherapie als Maßregel durch das urteilende Gericht im Strafverfahren geplant (§ 65 StGB). Der Gesetzgeber hat dieses Konzept durch seine Entscheidung für die Vollzugslösung aufgegeben. Die Gründe waren die hohen Kosten und die Entscheidung für die Freiwilligkeit der Behandlung. Die damalige Entscheidung war sicherlich richtig. Allerdings würde die in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung der sozialtherapeutischen Konzepte zumindest aus fachlicher Sicht einer Maßregelung heute nicht mehr entgegenstehen. Die heute wieder geforderte Regelung für eine Anordnung von Sozialtherapie im Erkenntnisverfahren würde sicherlich mehr gefährliche Rückfalltäter einer Sozialtherapie zuführen wie die jetzige Regelung – was gleichzeitig das Rückfallrisiko in vielen Fällen vermindern würde.

Das seit 18.04.2007 gültige Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht ermöglicht inzwischen, Haftentlassenen eine Therapieweisung zu erteilen. Das kann zur deutlichen Verbesserung einer qualitativen Nachsorge beitragen. Für den Bereich der Hauptverhandlung besteht dagegen noch erheblicher Regelungsbedarf. Die Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. hat hierzu einen viel beachteten Vorschlag gemacht. Demnach hätte das Gericht im Hauptverfahren unter bestimmten Voraussetzungen – wenn schon nicht Sozialtherapie – dann wenigstens ambulante oder stationäre psychotherapeutische Maßnahmen anzuordnen.<sup>8</sup>

Grundsätzlich empfiehlt sich eine gesetzliche Zuordnung der Sozialtherapie zu den Maßregeln. Der Gedanke wird hier nicht weiter verfolgt, weil er eine bundesweite Regelung erfordert,

die derzeit nicht umsetzbar scheint. Es wäre allerdings schon viel geholfen, wenn die erkennenden Gerichte wenigstens regelmäßig die Sachverständigen über die Behandlungsaussichten vernehmen würden (§ 246a StPO). Dabei könnten sie bereits jetzt wenigstens zur Frage der Indikation für Sozialtherapie Stellung nehmen.

### Organisation der Nachsorge

Die Nachsorge ist ein wichtiger Teil der Behandlung. Dies gilt für den psychiatrischen Maßregelvollzug ebenso wie für die Sozialtherapie.<sup>9</sup> Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg hat ein inzwischen sehr beachtetes Nachsorgekonzept entwickelt, das wesentlich dazu beiträgt, den Behandlungserfolg zu stabilisieren.

Der Zeitpunkt der Verlegung in die sozialtherapeutische Einrichtung sollte grundsätzlich so gewählt sein, dass am Ende der Behandlung die Entlassung steht. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Nachsorge soll vorrangig bei der sozialtherapeutischen Einrichtung liegen. Um Misserfolge so gering wie möglich zu halten, sollte die Lockerungs- und Entlassphase stets von den Behandlern begleitet werden, die zuvor die Behandlung durchgeführt haben. Sie kennen den Gefangenen am besten. Sie können die größtmögliche Betreuungsdichte herstellen.

In einzelnen Fällen kann eine Fortsetzung der Behandlung im Regelvollzug erfolgen, falls dort entsprechende Behandlungsstandards erfüllt sind. Eine Zurückverlegung in den Regelvollzug ohne weitere intensive therapeutische Begleitung ist dagegen meist schädlich, führt den Gefangenen dem Milieu zu, dem er in der Behandlung gelernt hat sich fernzuhalten, vermindert die bis dahin erzielten Behandlungserfolge und erhöht somit das Rückfallrisiko. Andererseits verteilt ein dezentrales Entlassungskonzept das Lockerungsrisiko auf mehrere Justizvollzugsanstalten, was die sozialtherapeutische Einrich-

tung aus der öffentlichen Schusslinie nimmt.

Die neue Formulierung im Strafvollzugsgesetz könnte lauten: „Die sozialtherapeutischen Einrichtungen können für die Nachsorge forensische Ambulanzen errichten und dabei externe Stellen beteiligen“. Für den Bereich der Führungsaufsicht sind die forensischen Ambulanzen bereits seit etwas über einem Jahr gesetzlich verankert. Aus den unterschiedlichsten Gründen können aus sozialtherapeutischen Einrichtungen Entlassene allerdings oft nicht von den bisher bestehenden forensischen Ambulanzen betreut werden. Für diese Fälle wäre eine eigene forensische Ambulanz angeschlossen an die sozialtherapeutische Einrichtung sicherlich sehr hilfreich. Eine gesetzliche Regelung der Finanzierung von Therapiekosten nach der Entlassung ist im Übrigen längst überfällig. Denn welches Gericht wird schon eine notwendige Therapieweisung erteilen, wenn der entlassene Straftäter sie nicht bezahlen kann?

Wenn die bisherige positive Entwicklung der Sozialtherapie nicht stagnieren soll, bedarf es dringend der beschriebenen gesetzlichen Veränderungen. Mit der in der Vergangenheit erfolgten Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden, der diagnostischen und prognostischen Verfahren und dem Ausbau der Therapieplätze alleine wird es nicht getan sein. Der Gesetzgeber muss auch die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen, die eine wirkungsvolle Sozialtherapie ermöglichen.

<sup>1</sup> Ich danke Dr. Joachim Obergfell-Fuchs für die wertvolle Unterstützung bei der Durchführung der Rückfallstudie.

<sup>2</sup> Dolde, G. (1996): Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 45(5), 291-297.

3  
Oberfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008): Evaluation des Strafvollzugs, Forum Strafvollzug, Heft 5.

4  
Dolde, G. (1996) Fn 1

5  
Egg, R und Ellrich, K. (2008): Sozialtherapie im Strafvollzug. Stichtagserhebung. Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden.

6  
Böhm, K. M. (2005): Der Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug. StraFo 5/2005 und <http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/anspruch-auf-behandlung.pdf>. (mit Hinweisen auf BVerfG StV 1998, 434 ff und OLG Karlsruhe NStZ 1998, 638; StV 2002, 34f).

7  
Urteile vom 05.02.2004; 2 BvR 2029/01 und vom 21.06.1977.

8  
Böhm, K. M. und Boetticher, A. (2009): Die unzureichende Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafverfahren, die Mängel bei deren Behandlung im Vollstreckungsverfahren sowie die Folgen. [http://bios-bw.de/index.php?option=com\\_content&task=blogcategory&id=124&Itemid=289](http://bios-bw.de/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=124&Itemid=289)

9  
Goderbauer, R. (2008): Erst Sozialtherapie und dann: „Aus den Augen, aus dem Sinn?“; Forum Strafvollzug, Heft 1, Seite 22 – 26. Goderbauer, R. (2005): Die Nachsorge: Wirksamere Resozialisierung durch Kooperation mit Trägern der Straffälligenhilfe; ZfStrVo, Heft 6, Seite 338 - 344



**Rainer Goderbauer**

Leiter Sozialtherapeutische Anstalt

Baden-Württemberg

[Rainer.Goderbauer@SOZAsperg.justiz.bwl.de](mailto:Rainer.Goderbauer@SOZAsperg.justiz.bwl.de)

## Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Meppen

*Rainer Meyer*

### Vorwort

Durch Besuchergruppen und aufgrund eines Besuches von Frau Dr. Steinhilper vom Ministerium für Justiz Niedersachsen in unserer Sozialtherapeutischen Abteilung entstand die Idee, mit Hilfe eines kurzen Exposé einen Überblick über das Konzept und den Aufbau der Sozialtherapeutischen Abteilung Meppen zu geben.

Bei dem hier vorgestellten Konzept handelt es sich um eine Teamarbeit aller Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Abteilung.

### Rahmenbedingungen der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Meppen

Die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Meppen besteht aus einer Wohngruppe mit 20 Haftplätzen und 10 Hafräumen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsunterbringung in Zweierhafräumen und der Gemeinschaftsfähigkeit der Gefangenen.

Die 20 Haftplätze sind gegenwärtig vorwiegend mit männlichen erwachsenen Sexualstraftätern belegt.

Die Therapie ist inhaltlich in drei aufeinander aufbauende Phasen eingeteilt, die 20 Gefangenen sind in drei Behandlungsgruppen aufgeteilt, so dass sich in jeder Therapiephase eine Behandlungsgruppe befindet.

Die Gruppen sind halboffen. Die Gefangenen können nach individuellem Therapiefortschritt die nächste Behandlungsphase und Behandlungsgruppe erreichen. Klienten mit einem Therapiestillstand verbleiben in ihrer Behandlungsgruppe. Ein Rückstufung von Klienten in eine schon abgeleistete

Therapiephase ist bislang nicht vorgesehen.

Dadurch kann bei einer Rückverlegung oder bei Beendigung der Therapie eines Gefangenen recht schnell eine Neuaufnahme erfolgen. Dies ist zum Abbau von Wartelisten ebenso von Vorteil.

Nach Aufnahme eines Gefangenen in die Sozialtherapeutische Abteilung beginnt nach einer kurzen Eingewöhnungsphase die deliktspezifische Gruppentherapie in der ersten Behandlungsgruppe. Motivierte Gefangene können somit gleich mit ihrer „Therapiearbeit“ beginnen. Gefangene mit kurzem Strafreist (ab 18 Monaten) können so innerhalb einer recht kurzen Zeit viel erreichen. Es werden alle Dienste in die Behandlungsarbeit eingebunden (Psychologischer Dienst, Sozialer Dienst und Allgemeiner Vollzugsdienst). Das heißt, auch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes nehmen an der deliktspezifischen Gruppenarbeit teil und sind Teil des Behandlungsteams.

Durch Vor- und Nachbesprechung von Behandlungsmaßnahmen, Diskussion und Fallbesprechungen, Teamsupervision und im Bedarfsfall durch Fall- und Einzelsupervision soll eine psychisch entlastende und stabilisierende Wirkung für die Bediensteten erreicht werden. Zudem dient sie der fachlichen Fortbildung und der Entwicklung von mehr Sicherheit in der therapeutischen Arbeit. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der sozialen Sicherheit und dient der Gesundheit jedes einzelnen Bediensteten.

Die Sozialtherapeutische Abteilung hat einen eigenen Werkbetrieb, in dem jeder Klient beschäftigt ist. Die Wochenstruktur ist so gestaltet, dass immer zwei Behandlungsgruppen im Werkbetrieb arbeiten und eine Behandlungsgruppe

an therapeutischen Maßnahmen teilnimmt (Jobsharing-Modell, vgl. auch Wochenplan im Anhang). Orientiert wurde sich hierbei u.a. am Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung Uelzen. (Musolff et al. 2003)

## Methoden und Ziele der einzelnen Behandlungsgruppen

Die theoretischen Grundlagen dieses Behandlungskonzeptes sind kognitiv-behavioural, die Module sind denen aus dem Sex Offender Treatment Programme (SOTP) (HM Prison Service, 1997, 2002) sowie aus dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) (Wischka et al. 2002) entlehnt und werden miteinander kombiniert. Somit werden inhaltlich und methodisch Module angewandt, die auf kognitiv-behaviouraler Grundlage konstruiert wurden und wissenschaftlich fundiert sind.

### Behandlungsgruppe I: Probedphase und erste Behandlungsphase

Mit den Methoden der Tatschilderung, der Konfrontation des Gefangenen mit seinem Urteil durch die Therapeuten und durch die Gefangenen und der Schilderung der vier Schritte zur Tat nach dem Finkelhor-Modell (Finkelhor 1984) sollen Lücken und kognitive Verzerrungen minimiert werden. Zusätzlich soll eine volle Schuld- und Verantwortungsübernahme erzielt werden und die Hintergrundmotivation der Tat geklärt werden.

Parallel zu den deliktsspezifischen Methoden und Zielen wird in der ersten Gruppe der unspezifische Teil des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (Wischka et al. 2002) und Behandlungsteamgespräche durchgeführt. Der BPS-U-Teil ist notwendig, um inhaltliche und begriffliche Grundlagen für die Behandlungsarbeit zu schaffen. Ein psychoedukativer Themenbereich ist z.B. das menschliche Sexualverhalten. Bei den Gefangenen zeigen sich hier oft

Wissenslücken. Themen wie menschliches Kommunikationsverhalten, Rückmeldung geben und empfangen, Entwicklung von moralischem Urteil usw. sind von ähnlicher Wichtigkeit.

Freizeitveranstaltungen, wie z. B. Entspannungstraining, Kraftsportgruppe, Kreativgruppe und Theatergruppe, an denen die Teilnahme freiwillig ist, kommen hinzu.

Behandlungsgruppe I	
Methoden	Ziele
Tatschilderung	Minimierung von Lücken und kognitiven Verzerrungen in der Tatschilderung
Konfrontation mit Urteil	Schuld und Verantwortungsübernahme
Schritte zur Tat (nach Finkelhor)	Klärung der Hintergrundmotivation der Tat

Zum Behandlungsteam, welches jedem Gefangenen fest zuordnet wird, gehört je ein Mitglied des psychologischen Dienstes, des Sozialen Dienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Frequenz der Behandlungsteamgespräche ist für die Probezeit in den ersten drei Monaten alle vierzehn Tage, ab dem vierten Monat alle vier Wochen. Die Behandlungsteamgespräche dienen dem Aufbau einer persönlichen Beziehung zum Gefangenen und dem Aufbau und der Pflege einer therapeutischen Beziehung. Inhaltlich dient die Behandlungsteamarbeit der Unterstützung der deliktsspezifischen Gruppenmaßnahmen. So können in den Behandlungsteamgesprächen Inhalte der Behandlungsgruppe vertieft und z.B. durch die Bearbeitung von Hausarbeiten von den Gefangenen vor- und nachbereitet werden. Durch dieses Vorgehen kann die Behandlungszeit erheblich verkürzt werden. Einzeltherapeutische Gespräche können bei vorliegender Indikation zusätzlich angeboten werden.

Weitere Pflichtmaßnahmen sind:

- einmal wöchentlich eine Vollversammlung der gesamten Wohngruppe,
- einmal wöchentlich der therapeutische Sport für diese Behandlungsgruppe und
- die Arbeit im Werkbetrieb.

**Abbildung 1:** Methoden und Ziele der Behandlungsgruppe 1

Parallel hierzu:

- Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter – unspezifischer Teil (BPS-U) Behandlungsteamgespräche
- Vollversammlungen
- Sport
- Arbeit
- Freizeitmaßnahmen.

### Behandlungsgruppe II: Opferempathie

Sind die Ziele der Behandlungsgruppe I erreicht, kann der Klient in die Behandlungsgruppe II wechseln. Werden die Ziele der Gruppe I innerhalb von neun Monaten nicht erreicht, kann dem Gefangenen noch eine Frist von drei Monaten zur Zielerreichung gewährt werden. Ist innerhalb dieser zwölf Monate kein Fortschritt bei der Erreichung dieser Ziele erzielt worden, wird über eine Rückverlegung des Gefangenen im Behandlungsteam und in der Abteilungskonferenz entschieden. Diese Zeiten sind als Richtwerte und nicht als Fixpunkte anzusehen. Wichtig ist hierbei einen Zeitpunkt zu haben, an dem entschieden wird, ob die Weiterführung der Therapie für einen Gefangenen Sinn macht und nicht etwa schädlich ist. Beispiel: ein Tatleugner und Totalverweigerer der Behandlung wird keine

Tatschilderung abgeben und auch keinen Beitrag zur Klärung der Hintergrundmotivation liefern können oder wollen. In diesem Fall wäre ggf. eine Rückverlegung z.B. nach drei Monaten überlegenswert. Dies mag auf den ersten Blick zu radikal und schnell sein, dennoch ist folgendes zu bedenken: ein Gefangener, der eine Tatschilderung mit vielen Lücken und Verzerrungen abgibt, wird einen ebenso lückenhaften, inhaltlich „leeren“ und gerippeartigen Rückfallvermeidungsplan erstellen. Dies ist nicht Ziel der Sozialtherapie und hat im Endeffekt eine eher gefährlich Wirkung. Es ist geradezu gefährlich, einen Gefangenen aus der Sozialtherapie mit einem „Rückfallvermeidungsplan“ zu entlassen, der kaum richtige Gefährdungs- und Risikomomente enthält, da Tatschilderung und Hintergrundmotivationen lückenhaft sind und immer noch große Schuld- und Verantwortungsdelegationen vorgenommen werden. Dieses „hohle Gerüst“ eines Rückfallvermeidungsplans steht zudem auf einem sehr wackeligen und damit gefährlichen Fundament: Man entlasse einen Gefangenen mit einem Rückfallvermeidungsplan, täte so, als sei er nahezu ungefährlich und wüsste genau, wie viele Lücken noch vorhanden sind und wie gefährlich der Gefangene wirklich ist. Der Klient behält seine eigene Fehleinschätzung seiner Gefährlichkeit oder er weiß möglicherweise ebenso genau, was alles in solch einem Fall nicht bearbeitet wurde und hält sich dennoch für „austherapiert“. Hier wäre es ehrlicher und sicherer, die Therapie zu beenden, die Gefährlichkeit des Gefangenen festzustellen, zu dokumentieren und andere Schritte zur Sicherung der Allgemeinheit zu initiieren und die dann freien Plätze motivierteren Gefangenen zu überlassen.

Mit den Methoden des Opferbriefes, verschiedener Formen von Opferberichten (z.B. in schriftlicher Form, durch Videos und Interviews mit Tatopfern) sowie durch Rollenspiele (z.B. Begegnung mit dem Tatopfer, individuelle Tatdarstellung mit Rollen- und Perspektivenwechsel) soll eine authentische

Opferempathie entwickelt werden. Es soll eine emotionale Hürde aufgebaut werden, die vor einem Rückfall bewahren kann und dadurch insgesamt die Therapiemotivation des Gefangenen weiter gestärkt werden. Die Inhalte und Arten der Rollenspiele werden individuell für jeden Gefangenen zusammengestellt.

Parallel hierzu wird das Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK) (Hinsch & Pfingsten 1998) durchgeführt. Das Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK), Hinsch & Pfingsten 1998) befasst sich inhaltlich mit den Themenbereichen Recht durchsetzen, Sympathie erwerben und Beziehungen pflegen. Auch diese Trainingsinhalte decken Defizite einzelner Gefangenen ab. Methodisch sind hier Diskussionen, Befragungen, Einschätzungsskalen und auch Rollenspiele vorgesehen.

Weitere Pflichtmaßnahmen sind:

- Behandlungsteamgespräche,
- Vollversammlung,
- therapeutischer Sport,
- Arbeit im Werkbetrieb.

Freizeitveranstaltungen kommen hinzu.

Mit Erreichen dieser Gruppe kann mit der individuellen Überprüfung von Vollzugslockerungen begonnen werden.

**Abbildung 2:** Methoden und Ziele der Behandlungsgruppe 2

<b>Behandlungsgruppe II: Opferempathie</b>	
<b>Methoden</b>	<b>Ziele</b>
Opferbrief	Authentische Opferempathie entwickeln, emotionale & rückfallpräventiv wirkende Hürde aufbauen, Therapiemotivation stärken.
Opferberichte, Videos, Interviews	
Rollenspiele: Begegnung mit dem Opfer, Tatdarstellung, Interview mit dem Opfer (individuell auf den Gefangenen zugeschnitten mit Perspektivenwechsel)	

Parallel hierzu:

- Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK nach Hinsch & Pfingsten)
- Behandlungsteamgespräche
- Vollversammlung
- Sport
- Arbeit
- Freizeitmaßnahmen
- Beginn mit der Überprüfung von Vollzugslockerungen (Freigabeverfahren).

### Behandlungsgruppe III: Risikosituationen – Entscheidungsketten – Entlassungsvorbereitung

Mit den Methoden des Deliktszenarios (Situationen, Gedanken inkl. Einstellungen, Gefühle inkl. Körperreaktionen und Verhaltensweisen inkl. Entscheidungen) werden Risikosituationen- und Entscheidungsketten erstellt. Diese Risikosituationen und Entscheidungsketten, die sich wie eine Kette von Situationen aneinanderreihen, führten irgendwann zur Straftat und sind damit Vorläufer der Tat und Warnsignale für potentielle weitere Taten.

Hinzu kommen Entscheidungssituationen, die für sich genommen scheinbar irrelevant, belanglos und unproblematisch erscheinen, aber im Zusammenhang mit anderem Tatverhalten näher zur Tat geführt haben. Beispiel: Das Umherfahren eines Pädophilen mit seinem Auto aufgrund von erlebtem Frust und Langeweile. Fährt er dann wie „zufällig“ an einem Kinder-

garten vorbei, befindet er sich inmitten einer (Hoch-)Risikosituation.

Des Weiteren wird das Problem der unmittelbaren Befriedigung besprochen. Die unmittelbare Befriedigungsproblematik bezeichnet einen gewissen Drang zur Entscheidung in Richtung Bedürfnisbefriedigung. Dieser beeinflusst damit die Entscheidung für ein bestimmtes tatorientiertes Verhalten. Je höher dieser Drang ist, desto eher neigt der Täter auch dazu, ihn unmittelbar und direkt befriedigen zu wollen.

Eine weitere Methode ist die Erprobung des Gefangenen in Lockerungen, d. h. in begleiteten Ausgängen, unbegleiteten Ausgängen und Urlaub. Zu den begleiteten Ausgängen gehören auch Ausgänge zum Einkauf, die dem Training des Umgangs mit Bargeld dienen.

Ziele dieser Methodik ist es, zu den Risikosituationen, die jeweils aus der Situation, den Gedanken, Einstellungen, Entscheidungen, Gefühlen und Verhaltensweisen zusammengesetzt sind, Alternativen zu entwickeln. D. h., jeder der Unterpunkte Situation, Gedanke, Einstellung, Gefühle, Verhalten, Entscheidung kann eine gefährliche Situation, ein gefährlicher Gedanke, ein gefährliches Gefühl oder eine gefährliche Verhaltensweise an sich oder in Kombination mit anderen darstellen. Ziel ist es, die Gefährlichkeit dieser Unterpunkte oder der Gesamtkonstellation zu erkennen und dann hierzu Alternativen zu erarbeiten und soweit wie möglich zu nutzen. Zu jedem Unterpunkt wird also eine Alternativsituation, ein Alternativgedanke, -Gefühl oder -Verhaltensweise entwickelt. Abschluss der inhaltlichen Therapie ist die Erstellung des Rückfallvermeidungsplanes. Dieser ist nach den Grundsätzen der niedersächsischen sozialtherapeutischen Einrichtungen (Rehder 2006) aufgebaut und beinhaltet im Groben die Fragestellung: „Was ist für mich eine gefährliche Situation, ein gefährlicher Gedanke, ein gefährliches Gefühl und ein gefährliches Ver-

halten und wie kann ich damit legal umgehen und wer kann mich ggf. dabei unterstützen so dass ich keine weitere Straftat mehr begehe. Dieser Rückfallvermeidungsplan wird zusammen mit dem Gefangenen auf Grundlage der Risikosituationen und Entscheidungsketten erstellt und formuliert. Er wird den Bewährungshilfe- oder Führungsaufsichtseinrichtungen zugesandt. Ebenso kann er nach Erteilung einer Schweigepflichtentbindung durch den Gefangenen auch ausgewählten Privatpersonen und Betreuungseinrichtungen zugesandt werden. Ein weiteres Ziel für die Zeit nach der Entlassung ist der Aufbau eines individuellen Netzwerkes für den Gefangenen. Hierzu gehören externe Kontrollenrichtungen wie Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht, aber auch die Implementierung von ambulanten Psychotherapeuten oder Beratern, auch möglicherweise von Ärzten, Hausärzten

auch eine freiwillige Wiederaufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung beantragen.

Ebenso sind in dieser Therapiephase die Entlassungsvorbereitung und die Unterstützung bei der Arbeitssuche, der Wohnungssuche, der Unterbringung (ggf. im betreuten Wohnen oder in Werkstätten für Behinderte) und der Implementierung und Unterstützung von Sozialkontakten wichtig. Parallel zu diesen Inhalten werden das soziale Training nach Otto (Otto 1986), die Behandlungsteamgespräche, Vollversammlungen, Sport, Arbeit im Werkbetrieb und Freizeitmaßnahmen durchgeführt. Die Durchführung des sozialen Trainings bietet sich zu diesem Zeitpunkt der Behandlung an, da es vorwiegend Themen der Entlassungsvorbereitung anspricht.

<b>Behandlungsgruppe III:</b>	
Risikosituationen, Entscheidungsketten, Entlassungsvorbereitung	
Methoden	Ziele
Deliktscenario: Situationen, Gedanken, Einstellungen, Gefühle, Verhalten	Alternativen entwickeln
Scheinbar irrelevante Entscheidungen	Rückfallvermeidungsplan entwickeln
Problem der unmittelbaren Befriedigung	Aufbau eines sozialen Netzwerkes
Risikosituationen	Entlassungsvorbereitung
Lockerungen	

oder Seelsorgern oder auch Privatpersonen. Das Netzwerk und die einzelnen Institutionen und Personen können mit Kenntnis des Rückfallvermeidungsplanes helfen, einen Rückfall des Gefangenen zu vermeiden. Es ist nicht daran gedacht, die Verantwortung für eine Rückfallvermeidung auf diese Personen und Institutionen zu übertragen, sondern sie dienen der Unterstützung und Kontrolle des Gefangenen. Die Sozialtherapeutische Abteilung kann hier beratend und helfend i. S. einer Nachsorge mitwirken. Ggf. kann der Gefangenen

**Abbildung 3:** Methoden und Ziele der Behandlungsgruppe 3

- Parallel hierzu:
- Soziales Training
  - Behandlungsteamgespräche
  - Vollversammlung
  - Sport
  - Arbeit
  - Freizeitmaßnahmen

## Erste Erfahrungen und Ausblick: Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Meppen im Jahre 2010? – Konsolidieren – Spezialisieren – Erweitern –

Das neue Konzept und die Wochenstruktur ist weiter zu konsolidieren. Es existiert seit April 2005 und wird weiter in Teilen kontinuierlich verbessert. Erfahrungen sammeln, stetiges Hinterfragen des Konzepts und dessen kontinuierliche Verbesserung vermeiden systemimmanente Fehler und die Routinefalle.

### Kleine Gruppengröße

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Aufteilung von 20 Gefangenen in drei Gruppen eine Behandlungsgruppengröße von ca. sechs bis acht Gefangenen nach sich zieht. Durch diese ideale Gruppengröße, stehen die Gefangenen häufiger im Mittelpunkt der einzelnen Gruppensitzungen. Es kann daher intensiver mit ihnen gearbeitet werden als es bei größeren Gruppen der Fall wäre.

### Geschlossene versus offene Gruppen

Geschlossene Gruppen bieten die Chance eines wachsenden Vertrauens der Gefangenen untereinander und dadurch einer wachsenden Offenheit. Sie haben den Nachteil, das ihrer Gruppengröße mit zunehmender Therapiedauer durch Rückverlegungen und Entlassungen immer kleiner wird, da keine neuen Gruppenteilnehmer nachrücken. Eine weiterer Nachteil geschlossener Gruppen ist die mit zunehmender Gruppendauer zu beobachtende nachlassende Energie in den einzelnen Gruppen. Die sich gut kennenden Klienten werden sich sehr schnell einig. Neue Klienten bringen auch neue Sichtweisen und somit neue Energie in das System der Gruppe. Große Abteilungen ab ca. 40 Teilnehmer können mit mehr Behand-

lungsgruppen auch mit geschlossenen Gruppen flexibel arbeiten.

Die aufeinander aufbauenden drei Therapiephasen mit halboffenen Gruppen, bietet aber gerade für kleine Abteilungen Flexibilität bei voller Belegung. Des Weiteren scheinen die halboffenen Gruppen mit Berücksichtigung der individuellen Therapiefortschritte aber auch mit der den Gefangenen präsenten Rückverlegungsgefahr dazu beizutragen, dass die Gefangenen motiviert an die Therapie herangehen bzw. sich deutlich zeigt, wer therapeutisch arbeiten möchte und wer nur mit geringem Aufwand das Maximale in der Therapie erreichen möchte.

### Einbindung aller Berufsgruppen in die Therapie

Die Involvierung aller Berufsgruppen in die Behandlung und das geschlossene Auftreten des Behandlungsteams zeigt einen weiteren Effekt: die Gefangenen haben keine oder kaum Möglichkeiten einzelne Kollegen von anderen abzuspalten oder zu versuchen, die Teammitglieder gegeneinander „auszuspielen“. Es zeigt sich eher sogar der Effekt, dass die Gefangenen versuchen, sich gegenseitig untereinander zu „therapieren“ und sich gegenseitig stark kritisieren, was gerade in der ersten Behandlungsphase therapeutisch sinnvoll und erwünscht ist.

### Ausblick

Es ist geplant, sich in Zukunft mehr auf den Bereich der Sexualstraftäter (sexueller Missbrauch und Vergewaltigung) zu spezialisieren. Einzelaufnahmen im Bereich Gewaltstraftäter sind zwar möglich, dennoch ist die Masse der nach § 9 Abs. 1 StVollzG (jetzt § 104 Abs. 1 NJVollzG) zugewiesenen und aufzunehmenden Gefangenen Sexualstraftäter. Einzelaufnahmen bedürfen zudem einer besonderen Prüfung. In der Sozialtherapeutischen Abteilung Meppen ist eine Gemeinschaftsunterbringung notwendig, es gibt „nur“ Holztüren und es besteht (noch) kein spezialisiertes

Therapiekonzept für Gewaltstraftäter. Es ist des weiteren die Entwicklung eines zusätzlichen Angebotes bzw. Programmmoduls zur sexualisierten Gewalt geplant. Die Erfahrungen zeigen, dass weder das SOTP (HM Prison Service 1997, 2002) noch das BPS (Wischka et al. 2002) diesen spezifischen Bereich der sexuellen oder sexualisierten Gewalt zufriedenstellend abdecken.

Weiterhin ist unsererseits daran gedacht, bei Bewährung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Niedersachsen insgesamt und bei Bewährung unseres Konzeptes die Sozialtherapeutische Abteilung Meppen in den nächsten fünf Jahren ggf. um fünf Plätze zu erweitern. Diese fünf Plätze können in einer separaten Wohngruppe eingerichtet werden. Hierbei ist neben der Finanzierungsfrage allerdings noch offen, ob dieses eine Entlassungsgruppe, eine Vorbereitungs- oder eine Behandlungsgruppe für sexualisierte Gewalt sein wird.

Der besondere Anspruch der Sozialtherapeutischen Abteilung in Meppen ist es, aus den Bedingungen der Gemeinschaftsunterbringung, der 20 Haftplätze, des einen Wohnflures und der personellen Ausstattung, die nicht ganz den Mindestanforderungen (Specht et al. 2001) entsprechen, ein Konzept zu gestalten, das bei voller Belegung arbeitsfähig, dynamisch und flexibel ist. Das Konzept ist allerdings nur bei (zumindest annähernder) Erfüllung der Mindestanforderungen für sozialtherapeutische Einrichtungen (Specht et al. 2001) funktionsfähig. Eine Reduktion beispielsweise der personellen Ausstattung zieht dabei zwangsläufig eine Reduktion des therapeutischen Angebotes nach sich.

Diese Konzeption ist nicht als Kritik an anderen Konzepten zu verstehen, sondern eher ein Plädoyer für eine individuelle Gestaltung von Behandlungskonzepten auf kognitiv-behaviouralen Methoden, die wissenschaftlich fundiert sind und die die Besonderheiten einzelner Anstalten und Abteilungen effektiv für die Therapie der Täter und

damit der Sicherung der Allgemeinheit effektiv berücksichtigen, denn Täterarbeit ist Opferschutz.

Dr. Rehder zitierte bei seiner Pensionierung bzgl. der Zusammenarbeit des Koordinationsstabes verschiedener sozialtherapeutischer Abteilungen in Niedersachsen den Jazz-Musiker Dave Brubeck. Dieser beschrieb den Jazz als Gleichzeitigkeit von Kollektiv und Freiheit mit folgenden mit den Worten: „Jazz ist wahrscheinlich die einzige heute existierende Kunstform, in der es die Freiheit des Individuums ohne den Verlust des Zusammengehörigkeitsgefühls gibt.“ (Behrendt 1991).“

## Literatur:

**Behrendt, J.-E. (1991):**  
Das Jazz Buch. Fischer Taschenbuch Verlag.  
**Brunn, D., et al (1998):**  
Konzept der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim, Bad Gandersheim (unveröffentlichtes Manuskript).

**Brunn, D., Rehder, U. et. al (2003):**  
Konzept der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim. Bad Gandersheim (unveröffentlichtes Manuskript).  
**Deegener, G. (1995):**  
Sexueller Mißbrauch: Die Täter. Weinheim: Psychologie Verlags Union.  
**Finkelhor, D. (1984):**  
Child sexual abuse: New Theory and research. New York: The Free Press.  
**Hinsch, R., Pfingsten, U. (1998):**  
Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK). 3. überarbeitete Auflage, Weinheim: Psychologie Verlags Union.  
**HM Prison Service (ohne Autorenangabe) (1997):**  
Sex Offender Treatment Programme. Core Programme Manual. London.  
**HM Prison Service (ohne Autorenangabe) (2002):**  
Sex Offender Treatment Programme. SOTP Core 2000. Treatment Manual, Version 2: November 2002. London.  
**Musolf, C. et al. (2003):**  
Sozialtherapeutische Abteilung, Ein Konzept. JVA Uelzen (unveröffentlichtes Manuskript).  
**Otto, M. (1986):**  
Curriculum des Sozialen Trainings. Hannover.  
**Rehder, U. (2005):**  
Regelungen für niedersächsische sozialtherapeutische Einrichtungen. Bad Gandersheim: September 2005. (Grundsätze 01.01.2006, unveröffentlichtes Manuskript).

**Specht, F., Wischka, B. (2001):**  
Integrative Sozialtherapie: Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher“ Straftäter: Grundlagen, Konzepte Ergebnisse. 2. Auflage. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 249-263.  
**Wischka, B., Foppe, E., Griepenburg, P., Nuhn-Naber, C. (2002):**  
Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen (Manual).



**Rainer Meyer**  
Psychologierat  
Behandlungs- und Abteilungsleiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Meppen  
[Rainer.Meyer@justiz.niedersachsen.de](mailto:Rainer.Meyer@justiz.niedersachsen.de)

**Abbildung 4: Wochenplan der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Meppen**

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag/ Sonntag	Zeit	
07.00 Uhr	Arbeit Gruppe 2 und Gruppe 3	Arbeit Gruppe 1 und Gruppe 3	Arbeit Gruppe 1 und Gruppe 2	Arbeit Gruppe 1 und Gruppe 2	Arbeit Gruppe 2 und Gruppe 3	Freizeit	07.00 Uhr	
07.15 Uhr							07.15 Uhr	
07.30 Uhr							07.30 Uhr	
08.00 Uhr							08.00 Uhr	
08.30 Uhr							08.30 Uhr	
09.00 Uhr	Frühbesprechung	Frühbesprechung	Abteilungs-konferenz	Frühbesprechung	Frühbesprechung	Samstag Einkauf	09.00 Uhr	
09.30 Uhr	BPS-U Gruppe 1	GSK Gruppe 2		Soz. Training Gruppe 3	Team-gespräche Gruppe 1 und 2		Ein Kaufs-fahrt	09.30 Uhr
10.00 Uhr								10.00 Uhr
10.30 Uhr								10.30 Uhr
11.00 Uhr								11.00 Uhr
11.30 Uhr	RGM - Gruppe 1 13.30 - 15.30 Uhr	RGM - Gruppe 2 13.30 - 15.30 Uhr	Arbeit Gruppe 1 und Gruppe 3	RGM - Gruppe 3 13.30 - 15.30 Uhr	Einzeltherapie	Sonntag DVD - Tausch	11.30 Uhr	
12.00 Uhr							12.00 Uhr	
12.30 Uhr							12.30 Uhr	
13.00 Uhr							13.00 Uhr	
13.30 Uhr							13.30 Uhr	
14.00 Uhr	Vollversammlung	Freistunde / Freizeitveranstaltungen	Freistunde / Freizeitveranstaltungen	Freistunde / Freizeitveranstaltungen	Teamgespräche Schüler	Freizeit	14.00 Uhr	
14.30 Uhr							14.30 Uhr	
15.00 Uhr							15.00 Uhr	
15.30 Uhr							15.30 Uhr	
16.00 Uhr							16.00 Uhr	
16.45 Uhr	Antragsbesprechung	Freizeit	Wäschetausch	Freizeit	Freistunde / Freizeitveranstaltungen	Freizeit / Sport	16.45 Uhr	
17.00 Uhr							17.00 Uhr	
17.15 Uhr							17.15 Uhr	
17.30 Uhr							17.30 Uhr	
18.00 Uhr							18.00 Uhr	
19.00 Uhr	Freizeit / Freistunde im Sommer	Freizeit	Freizeit / Kraftsport	Entspannung in Alltagssituationen	Therapeutischer Sport (Alle Klienten)	19.00 Uhr		

## Die Hauswirtschaftsgruppe als Modul integrativer sozialtherapeutischer Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Straubing oder: „Leichte Kost für schwere Jungs“

Brigitte Spitzer, Herbert Meier

### Die Grundlage

Seit 2004 werden auf der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing vornehmlich Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen, auch Sicherungsverwahrte behandelt. Das letztmalig im Januar 2008 überarbeitete Konzept umfasst alle den gängigen und an dieser Stelle nicht näher auszuführenden Standards entsprechenden Behandlungsmodule wie Gruppenpsychotherapie, Einzelbetreuung, deliktbezogene Gruppenmaßnahmen, Begleitgruppen und anderes mehr.

Teil der begleitenden Gruppenmaßnahmen, zu denen beispielsweise Entspannungs-, Kreativ- oder Mediengruppe zählen, ist die Hauswirtschaftsgruppe.

Deren Einrichtung sind folgende Überlegungen vorausgegangen:

Therapie Teilnehmer mit sehr langen oder auch lebenslänglichen Freiheitsstrafen verfügen im Regelfall über die Fähigkeit, aus einem überschaubaren Angebot an Nahrungsmitteln verschiedene einfache Gerichte zuzubereiten. Defizite sind eher in anderen Bereichen zu verzeichnen: gemeint ist die gemeinsame Zubereitung von Speisen, das gemeinsame Essen, die Wertschätzung,

Praxis und Pflege von Tisch – und damit Esskultur.

Insoweit wird mit dem Modul Hauswirtschaftsgruppe zunächst ein Lernfeld für die Einübung und Verfestigung umrissener sozialer und lebenspraktischer Fertigkeiten, für das Training von Kulturtechniken bereitgestellt. Mit diesem Anspruch tritt diese Maßnahme nicht in Konkurrenz zu anderen Behandlungsmodulen wie dem Sozialen Training, sondern stellt, schon aufgrund der abweichenden Methodik, eine sinnvolle Ergänzung dessen dar. Dieses wird möglich vor dem Hintergrund einer konzeptionellen Festschreibung der weitgehenden Gleichrangigkeit und Verzahnung aller vorgehaltenen Behandlungsmodule.

Als weitere Lernziele für die Gruppenteilnehmer sind zu nennen:

- Planung und Durchführung verschiedener, ineinander verwobener Arbeitsabläufe
- Erlernen von Teamarbeit
- Differenzierte Wahrnehmung verschiedener Interaktionspartner in komplexen sozialen Situationen
- Umgang mit Autoritäten in vom üblichen gruppenpsychotherapeutischen Setting abweichender Umgebung und Atmosphäre unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Notwendigkeit, an der Hauswirtschaftsgruppe teilzunehmen, wird in den Behandlungskonferenzen festgeschrieben und ist nicht verhandelbar. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch die Leitung der Gruppe. Hierbei werden – in Absprache mit dem Gesamtteam – Kriterien wie Gruppenzusammensetzung, Belastbarkeit, Bedürftigkeit und Ansprechbarkeit einzelner Teilnehmer herangezogen. In Einzelfällen kann auch die mehrmalige Absolvierung des Hauswirtschaftskurses angezeigt sein.

Beobachtungen zu dem Verhalten einzelner Therapie Teilnehmer während

der Maßnahme gehen, wie die aus anderen Gruppen auch, in die regelmäßig stattfindenden Behandlungskonferenzen ein.

### Das Modul

Die Hauswirtschaftsgruppe findet als geschlossene Maßnahme mit maximal fünf Teilnehmern unter Anleitung zweier Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes über zehn Sitzungen statt. Jede Gruppenstunde erstreckt sich über ca. 135 Minuten, genutzt wird eine komplett, d.h. auch mit Kühlschränken und anderen elektrischen Haushaltsgeräten, ausgestattete und ausschließlich von Therapie Teilnehmern der Sozialtherapeutischen Abteilung genutzte Küche. Die zubereiteten Speisen werden in einem benachbarten Gruppenraum eingenommen.

Die Gruppenleitung verfügt über keine spezifische Zusatzqualifikation, bringt jedoch – schon in Form der zu erledigen Einkäufe – ein hohes Maß an persönlichem Einsatz und Freude an der Thematik mit. Die Festlegung der Durchführungsmodalitäten und der inhaltlichen Ausgestaltung, einschließlich der Erstellung eines Kurskonzeptes, obliegt der Gruppenleitung.

Bei den unten erwähnten Gästen handelt es sich im Regelfall um Mitarbeiter des Behandlungsteams, die zu einem Abschlussessen eingeladen werden.

Zu den in Theorie und Praxis vermittelten Inhalten:

- Persönliches Erscheinungsbild
- Gesunde Ernährung
- Richtiges Einkaufen
- Schadstoffe in Lebensmitteln
- Unfallgefahren im Haushalt und Handhabung von Küchengeräten
- Ordnung und Hygiene im Haushalt
- Handhabung von Lebensmitteln
- Haltbarmachung von Lebensmitteln
- Garmethoden
- Planung von Speisefolgen

- Zubereitung einfacher und vollwertiger Gerichte
- Garnieren und Anrichten von Speisen
- Tischgestaltung und Präsentation von Speisen
- Tischmanieren
- Einladen und Bewirtung von Gästen
- Wäschepflege (Bügeln, einfache Ausbesserungsarbeiten)

Eine strikte Trennung zwischen theoretischer Wissensvermittlung und praktischem Teil findet nicht statt.

Tischdekorationen, Einladungen für Gäste und andere Materialien werden in Zusammenarbeit mit Leitung und Teilnehmern der Kreativgruppe gefertigt. Auch dieses wird möglich aufgrund der konzeptionell festgeschriebenen Verzahnung aller angebotenen Behandlungsmodule.

## Die Erfahrungen

Die Erfahrungen nach mehrmaliger Durchführung der Hauswirtschaftsgruppe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auch schwierige, in ihren sozialen Fertigkeiten maßgeblich eingeschränkte Therapieteilnehmer profitieren von der Methode des gemeinsamen Handelns und ernten Erfolg.
- In anderen Behandlungsmodulen vermittelte Inhalte wie Notwendigkeit von Teamarbeit, gegenseitiger Unterstützung, Förderung Schwächerer oder vorausschauender Planung werden handlungsbezogen erlebbar. Die Therapieteilnehmer erhalten somit die Möglichkeit, eine Transferleistung zu erbringen.
- Positive Auswirkung auf das Stationsklima sind zu verzeichnen: so initiieren ehemalige Teilnehmer der Hauswirtschaftsgruppe mit anderen auf der Sozialtherapeutischen Abteilung Untergebrachten gemeinsames Kochen und Essen als Form der aktiven Freizeitgestaltung.
- Das Kommunikationsverhalten der

Teilnehmer verändert sich: Während der Vorbereitungen und während des gemeinsamen Essens treten inhaftierungstypische Ausdrucksmuster – umgangssprachlich: „Knastjargon“ – zumindest zeitlich befristet in den Hintergrund. Insoweit ist festzustellen, dass mittels der Methodik der Hauswirtschaftsgruppe Alltagsnormalität in eine eher unnormale Lebenssituation übertragen werden kann.

- Abwehrende Tendenzen einzelner Teilnehmer – Originalzitat: „Das ist doch Weiberkram! Außerdem kann ich schon Nudeln kochen.“ – lösen sich im Regelfall unter fortschreitender Teilnahme auf. Insoweit leistet die Maßnahme, in Ergänzung des Gendertrainings, einen wertvollen Beitrag zum adäquaten Rollenverständnis.

## Die Zusammenfassung

Die Durchführung einer Hauswirtschaftsgruppe im Rahmen eines integrativen sozialtherapeutischen Behandlungsprogramms muss sich nicht in der Nische einer tendenziell zu belächelnden „Brutzelgruppe“ bewegen oder gar verstecken. Gegenteilig kann die Maßnahme einen wertvollen Beitrag im Rahmen eines integrativen, Behandlungsprogramms leisten, sofern die Ziele klar definiert und auf die der anderen Gruppenmaßnahmen abgestimmt sind. Gerade die Abweichung in der Methodik gibt Raum für neue Erfahrungen und Transferleistungen. So wird den Teilnehmern Erarbeitung, Anwendung und Einübung alltäglicher, normaler Kulturtechniken im sozialtherapeutischen Umfeld ermöglicht.

Abschließend ein Zitat aus dem im August 2006 durch die Gruppenleitung erarbeiteten Konzept: „Der Teilnehmer soll keine Menüs zubereiten oder den Beruf des Kochs erlernen, sondern seinen Fähigkeiten freien Lauf lassen. Er soll sagen können: Ich kann was leisten.“

## Das Buch

Das aus der Arbeit der Hauswirtschaftsgruppe der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing hervorgegangene Kochbuch „Leichte Kost für schwere Jungs“ ist zum Einzelpreis von 5,50 Euro zzgl. Versandkosten erhältlich. Interessenten wenden sich bitte an die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Straubing.



**Brigitte Spitzer**

Obersekretärin im Justizvollzugsdienst  
Leiterin der Hauswirtschaftsgruppe der  
Sozialtherapeutischen Abteilung  
Justizvollzugsanstalt Straubing  
[iiiddl@jva-sr.bayern.de](mailto:iiiddl@jva-sr.bayern.de)



**Herbert Meier**

Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst  
Leiter der Hauswirtschaftsgruppe der  
Sozialtherapeutischen Abteilung  
Justizvollzugsanstalt Straubing  
[iiiddl@jva-sr.bayern.de](mailto:iiiddl@jva-sr.bayern.de)

# Das Ende der Klötzchenbude

## Arbeitstherapie im Strafvollzug im Wandel

Marko Jeske

**D**as der Strafvollzug in den letzten Jahren deutliche Veränderungen erfahren hat, ist kein Geheimnis. Allerorten las oder liest man von überfüllten Gefängnissen, die den Bau weiterer Strafvollzugsanstalten notwendig machen. Hinzu gekommene ethnische Gruppen, z. B. aus den osteuropäischen Ländern, haben zudem die Haftsituation qualitativ und quantitativ verändert. Die meisten vollzuglichen Disziplinen haben deshalb entsprechende Veränderungen hinnehmen und Anpassungen vornehmen müssen. Die Arbeitstherapie im Strafvollzug (kurz: „AT“) ist eine dieser betroffenen Disziplinen.

Arbeitstherapie ist seit etwa dreißig Jahren Bestandteil strafvollzuglicher therapeutischer Bemühungen. Bei der genaueren Betrachtung der Kenntnisse, die Vollzugsbedienstete oder auch interessierte Laien über sie haben, konnte ich allerdings (oder gerade deshalb?) feststellen, dass sehr oft von veralteten oder tendenziös-verklärten Vorstellungen, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Einrichtung ausgegangen wird. Meinem Empfinden nach erhält die arbeitstherapeutische Einrichtung im Strafvollzug eine allgemeine Zustimmung und Unterstützung, aber insgesamt wenig inhaltliches Verständnis. Ich führe dies vornehmlich auf zwei Tatsachen zurück. Zum einen ist AT im Strafvollzug eine weit gefasste Disziplin, die bisher weitgehend ohne ein einheitliches Qualitätsmanagement ausgekommen ist – ihre Konzepte und Arbeitsweisen sind stark an die z. T. sehr verschiedenen Erfordernisse der JVAen angepasst. Andererseits sind, vielleicht gerade deswegen, informative und vor allem aktuelle Wortmeldungen aus diesem Arbeitsfeld eine echte Seltenheit.

Mit diesem Beitrag möchte ich nun einige Fakten und Aspekte vorlegen, die mir geeignet erscheinen, bisherige Maßstäbe und Betrachtungsweisen richtig zu stellen bzw. zu aktualisieren.

### Grundsätzlicher Auftrag

Die gesetzlich verankerte, „Arbeitspflicht der Gefangenen“ stellt die Justizvollzugsanstalten vor die Aufgabe, jedem Strafgefangenen einen Arbeitsplatz vorzuhalten. Weil allerdings längst nicht jeder Gefangene auch tatsächlich zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit fähig ist, wurde vom Gesetzgeber die Einrichtung von Arbeitstherapiebetrieben festgelegt. Diese Betriebe sind dabei grundsätzlich so zu konzipieren bzw. zu führen, dass sie insbesondere Fähigkeiten vermitteln, erhalten und fördern, die geeignet sind, die/den Gefangene/n - während der Haftzeit und darüber hinaus - in eine Erwerbstätigkeit zu führen.

### Grundsätzliche Besonderheit

Durch diese sehr allgemein gehaltenen Vorgaben ergibt sich eine wesentliche, aber viel zu selten beachtete Besonderheit: *Außerhalb* des Strafvollzuges ist Arbeitstherapie fast immer Teil einer fachlich spezialisierten Einrichtung bzw. einer Therapiekette. Einrichtungen der Psychiatrie, der Sucht- oder Entzugstherapie, der neurologischen oder orthopädischen Behandlung, Wohn- und Arbeitseinrichtungen für behinderte Menschen, Therapieeinrichtungen der Geriatrie oder Pädiatrie usw., verwenden eine jeweils spezialisierte Arbeitstherapie zur Behandlung spezifisch Erkrankter.

*Innerhalb* des Strafvollzuges dreht sich dieses Verhältnis indessen um: Gefangene mit z. T. erheblich voneinander zu unterscheidenden Defiziten oder Erkrankungen konzentrieren sich auf relativ wenige AT-Teilnehmerplätze. Für die von mir geführte Arbeitstherapie kann ich feststellen, dass bei den teilnehmenden Gefangenen beinahe immer eine Ko- oder Multimorbidität vorgelegen hat. Die Teilnehmergruppen setzten sich immer aus Gefangenen zusammen, die zum Teil sehr ähnliche, teilweise jedoch auch sehr voneinander zu unterscheidende Krankheitsbilder aufwiesen.

### Toleranzbereiche

Gefangene, die aktuell nicht zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit fähig sind und deshalb in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitstherapie rücken, können sich durch sehr unterschiedliche Merkmale und Verhaltensweisen bemerkbar machen. Während weniger auffällige Gefangene z. B. unter Schlafstörungen, Rückzugsverhalten, ängstlicher Vermeidung, Depressionen oder Stimmungsschwankungen leiden, weisen andere wiederum gut registrierbare Verhaltensweisen auf. Diese können sein:

- sehr häufige Inanspruchnahme des medizinischen Dienstes
- ein erheblicher Medikamentenbedarf
- ein überdurchschnittliches Potential an Selbst- und Fremdgefährdung
- unberechenbares, unlogisches oder scheinbar grundlos renitentes Verhalten
- sehr häufiges Fehlen am zugewiesenen Arbeitsplatz
- schlechte bis völlig inakzeptable Arbeitsleistung/-motivation
- eine erhebliche Belastung der Verwaltung durch Beschwerden
- ein auffallend behandlungs- bzw. maßnahmenresistenter Vollzugsverlauf.

Die Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten sind u. A. dazu ausgebildet, mit abweichendem Benehmen deeskalativ und regulierend umzugehen, ohne dabei ihr Tagesgeschäft oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu vernachlässigen. Im täglichen Miteinander ist es darum weder möglich noch nötig bzw. sinnvoll, jede Verhaltensauffälligkeit zu behandeln, zu ahnden oder zu unterbinden.

Und weil zudem nicht jeder psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelte Gefangene frei von belastenden Symptomen oder deviantem Verhalten sein kann, ergeben sich in jeder JVA Toleranzbereiche, in denen Verhaltensauffälligkeiten geduldet und gehandhabt werden. Aus diesen Toleranzbereichen generiert die Arbeitstherapie einen wesentlichen Teil seiner Therapieteilnehmer.

## Aufnahmewege

Ich selbst führe in der niedersächsischen Justizvollzugsanstalt Sehnde eine der beiden dort eingerichteten Arbeitstherapiewerkstätten. Die JVA Sehnde wurde im Jahr 2004 eröffnet, bietet etwa 540 Haftplätze für Straf- und Untersuchungsgefangene und beschäftigt rund 280 engagierte Bedienstete. In der JVA Sehnde erfolgt die Aufnahme eines Gefangenen in die Arbeitstherapie auf den Wegen der selbständigen Bewerbung, der Zuweisung/Empfehlung durch Dritte oder durch Bemühungen bzw. Initiative des Bediensteten der Arbeitstherapie. Um darzulegen, dass es hier eben keinen „Automatismus“ gibt, der eine bestimmte Kategorie Gefangener in die Arbeitstherapie weist, möchte ich diese Aufnahmewege kurz beschreiben.

### Eigeninitiative:

Eine selbständige Bewerbung des Gefangenen erfolgt meistens aus folgenden Motiven:

- Der Gefangene hat seine Leistungsdefizite bzw. körperlichen oder psychischen Handicaps erkannt und

sucht nach einer ihm weniger anstrengenden Arbeit,

- er möchte sich von ihm bedrohlich oder belastend erscheinenden Mitgefangenen bzw. Situationen separieren (sucht so etwas wie einen „Schonraum“) oder
- er möchte sich vor ihm negativ erscheinenden Einflüssen, Verlockungen oder Konfrontationen bewahren.

### Empfehlung/Zuweisung:

Alle Mitarbeiter der JVA Sehnde sind gehalten, auffällige Gefangene selbstständig (und ggf. auch ohne deren Zustimmung) der AT zu melden. Um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitstherapie transparent und verständlich zu machen und um ggf. vorhandene Unsicherheiten abzubauen, habe ich eine für jeden Mitarbeiter zugängliche Intranet-Webseite eingerichtet. Die tatsächliche Meldung eines möglichen AT-Teilnehmers erfolgt formlos. Dieses System ergänzt die üblichen Wege der Arbeitszuweisung und ermöglicht, betroffene Gefangene noch früher zu erreichen.

### Ermittlungsarbeit:

Nicht wenige Gefangene fallen durch nicht reibungslos funktionierende Arbeitsverhältnisse oder häufige Kranken- und Fehltage auf. Hier können komplizierte Sachlagen oder unklare Diagnosen dazu führen, dass Indikationen für eine AT-Maßnahme übersehen werden. Aus solchen und ähnlichen Gründen kann es deshalb für mich notwendig werden, selbstständig nach Gefangenen mit Auffälligkeiten zu suchen und diese zur Teilnahme zu motivieren bzw. zu aktivieren.

## Prioritäten und Gründe

Bei der Besetzung der Teilnehmerplätze gebe ich jenen Gefangenen den Vorrang, die mutmaßlich am besten auf das Therapiekonzept ansprechen und sich

dabei wahrscheinlich am wenigsten negativ auf die Maßnahme der anderen Teilnehmer auswirken. Die hierfür grundlegenden anamnestischen Informationen und Entscheidungshilfen ergeben sich i. d. R. aus dem Bewerbungsbogen, der Gefangenenpersonalakte sowie dem persönlichen Gespräch mit dem Gefangenen. Falls zudem nötig, wird mit dem Bewerber die Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht vereinbart.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass Gefangene ihre Probleme oder Defizite einsetzen um Vorteile für sich zu erwirken; manchmal erfolgt eine Aufnahme in die AT auch beim Vorliegen weniger stichhaltiger Gründe. Da allerdings bei vielen dieser AT-Bewerber später tatsächlich psychiatrische oder psychosoziale Auffälligkeiten deutlich werden, wäre es vermessen und realitätsfremd von mir, diese Gefangenen pauschal abzulehnen. Das bei unklaren Indikationen häufig von mir verwendete arbeitstherapeutische Mittel der sog. „Belastungserprobung“<sup>1</sup> trennt dabei recht zuverlässig die Opportunisten von den relevant erkrankten Teilnehmern.

## Symptome und Syndrome

Eine sich umfassend mit dem Thema „Psychische Störungen bei Frauen und Männern im geschlossenen Strafvollzug“ befassende Studie wurde im Jahr 2008 veröffentlicht. Die hiermit befasste Forschungsgruppe konnte belegen, dass etwa 88 Prozent der inhaftierten Straftäter an einer psychischen Erkrankung leiden. Besonders alarmierend: bei etwa 83 Prozent der befragten Inhaftierten bestand zudem ein aktueller psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Behandlungsbedarf.<sup>2</sup>

Die Ergebnisse dieser Studie legen die Vermutung nahe, dass ein wesentlicher Teil der oben genannten, sich in dem besagten Toleranzbereich abspielenden Auffälligkeiten, durchaus Begleiterscheinungen psychiatrischer Erkrankungen sein könnten. In der

Rückschau der letzten fünf Jahre würde ich selbst die Einschätzung abgeben, dass die genannten Ergebnisse der Studie zutreffen. Ich gehe davon aus, und meine Dokumentationen belegen es, dass etwa neun von zehn behandelten Arbeitstherapie Teilnehmern eine mehr oder weniger spezifisch behandelte psychiatrische Erkrankung aufgewiesen haben.

## Phänomene und Störungen

Ungünstige charakterliche Eigenschaften, körperliche Beeinträchtigungen, die persönliche Sucht- bzw. Entzugssymptomatik, die Situation in der Vollzugsabteilung und am Arbeitsplatz, die vollzugliche Perspektive, die fremdbestimmte Tagesstruktur, die beeinträchtigten sozialen Bindungen, Zukunftsängste etc., sind Phänomene, die eine differenzierte Diagnose und die ärztliche (oder arbeitstherapeutische) Behandlung psychiatrisch erkrankter Gefangener erheblich beeinflussen oder erschweren können.

Um nicht in den Bereich der Spekulation zu geraten oder um nicht andere, z. B. iatrogene oder psychotherapeutische Bemühungen zu irritieren oder zu beeinträchtigen, orientiert sich meine arbeitstherapeutische Strategie grundsätzlich (aber nicht ausschließlich) an der Behandlung *übergeordneter Störungskomplexe*. Auch diese Störungskomplexe treten beinahe immer in vermischten, d. h. sich wechselnd und gegenseitig beeinflussenden Formen auf, sind aber, mit den mir gebotenen arbeitstherapeutischen Möglichkeiten, effektiver anzusprechen als differenzierte Symptome oder Symptomenkomplexe.

Die folgende Übersicht führt diese Störungen nach meiner Einschätzung bzw. meinem Eindruck ihrer Häufigkeit und Zusammengehörigkeit auf. Die angegebenen Prozentbereiche bzgl. ihrer Erscheinungshäufigkeit ergeben sich aus den fluktuationsbedingten Veränderungen der Teilnehmergruppen:

### 1. Störungskomplex Hirnleistungsschwächen

Die meisten der von mir beobachteten Hirnleistungsschwächen der AT-Teilnehmer wurden vermutlich durch langjährigen und exzessiven Alkohol, Drogen oder Medikamentenabusus *erworben*. Oft sind sie aber auch Wirkungen bzw. Nebenwirkungen aktuell verordneter Medikamente, seltener treten sie als Symptome und Begleiterscheinungen bestimmter neurologischer oder psychiatrischer Erkrankungen auf.

#### A) Kognitive bzw. apperzeptive Störungen

Den wesentlichsten Teil im Komplex der Hirnleistungsschwächen nehmen die Beeinträchtigungen der Informationsverarbeitung, des Lernverhaltens sowie der Aufmerksamkeit ein. Derart gelagerte Störungen behindern z. B. das Erkennen von erlernbaren Regeln oder sinngebenden Informationen. Regeln und Lerninhalte werden kaum oder falsch wahrgenommen, Fehler- oder Gefahrenquellen haben keine oder kaum Signalwirkung. Selbst kleinste Arbeitsschritte werden kausal falsch geplant, falsch ausgeführt oder nicht zweckdienlich angewendet.

Ich gehe davon aus, dass etwa 80 bis 90 Prozent der von mir behandelten Gefangenen in diesem Bereich z. T. erheblich behindernde Defizite zeigten und zeigen.

#### B) Mnestiche Störungen

Die ebenfalls sehr häufig zu beobachtenden Störungen der Merkfähigkeit bewirken z. B. dass bereits (mehrfach) Erlerntes kurzfristig wieder verloren geht. Einfachste Erklärungen, Arbeitsschritte oder Lerninhalte müssen z. T. extrem oft wiederholt und erläutert werden. Komplexere Handlungsfolgen werden durcheinander gebracht, weisen kausale Lücken auf oder verlieren nach kurzer Zeit ihren Bezug zum grundsätzlichen Vorhaben.

Meiner Beobachtung nach, wiesen etwa 50 bis 80 Prozent der AT-Teilnehmer in diesem Bereich z. T. erheblich behindernde Defizite auf.

#### C) Mittelgradige oder schwere Intelligenzminderungen

Intelligenzminderungen können sich ebenfalls durch kognitive oder mnestiche Störungen bemerkbar machen, lassen aber, z. B. aufgrund ihrer stärkeren und grundsätzlicheren Ausprägungen sowie der höheren Behandlungsresistenz, eine angeborene oder zumindest frühkindlich erworbene, geistige Lernbehinderung vermuten. Die Symptome einer höhergradigen Intelligenzminderung können demnach als Steigerung der Lernbehinderung verstanden werden.

Derart grundsätzliche Defizite konnte ich vor allem in Formen von Analphabetismus, schwerer Dyslexie, Dyskalkulie oder erheblichen Beeinträchtigungen des Abstraktionsvermögens ausmachen. Weitere Merkmale, wie Defizite in den Kulturtechniken, mangelhafte Impuls- und Affektregulierung oder der primitive Umgang mit sozialen Konventionen, waren dagegen von mir oft nur durch den Grad ihrer Ausprägung von einer Hirnleistungsschwäche zu unterscheiden gewesen.

Mit Rücksicht auf die schwierige Abgrenzung der einzelnen Leistungsdefizite, gehe ich davon aus, dass etwa 10 bis 40 Prozent der AT-Teilnehmer Merkmale von mittelgradiger bis schwerer Intelligenzminderung gezeigt haben.

### 2. Störungskomplex Neurotische oder affektive Belastungssyndrome/Verstimmungen

Störungen dieser Art, wie z. B. Unruhezustände, Eifersucht, Trennungsängste, heftige Reue, oder Trauer treten wesentlich häufiger *während* der AT-Maßnahme auf, als dass sie *Ursache* für eine Aufnahme in die AT sind.

Etwa 30 bis 60 Prozent der von mir

bisher betreuten AT-Teilnehmer zeigten in diesem Bereich, episodenhaft und wechselnd intensiv, leichte bis sehr behindernde Phänomene.

### 3. Störungskomplex Persönlichkeitsstörungen

Hierunter zähle ich z. B. Syndrome paranoider oder ängstlicher Vermeidung, Rückzugsverhalten, gemäßigt aggressive Episoden sowie Phasen mit starken Stimmungs- bzw. Motivationswechseln. Gefangene, die Merkmale einer sog. „Borderline-Persönlichkeitsstörung“ aufweisen, zählen ebenfalls in diesen Störungskomplex.

Etwa 20 bis 40 Prozent der AT-Teilnehmer hatten bzw. haben Probleme in diesen Bereichen.

### 4. Störungskomplex Erkrankungen des Bewegungsapparates

Hier wirkt die AT vor allem über den Schonraum, den Gefangene, z. B. mit orthopädischen oder entzündlich-rheumatoiden Problemen, benötigen. Erkrankungen oder Degenerationen des Skeletts oder des muskulären Bewegungsapparats sind zudem oftmals die Ursache für z. T. sehr langfristige Teilnahmen an der AT.

Etwa 20 bis 40 Prozent der von mir behandelten Teilnehmer haben derartige Probleme bzw. Diagnosen aufgewiesen.

### 5. Störungskomplex Beeinträchtigungen des Bewusstseins

Die meisten dieser Störungen waren zumeist entweder medikamentenbedingt oder Symptome psychiatrischer Erkrankungen. Während der Maßnahme äußerten sie sich vor allem durch Reaktionsverzögerungen, verminderte Aufmerksamkeit oder Gefahrenwahrnehmung, Tagesmüdigkeit, beeinträchtigte Selbst- oder Fremdwahrnehmung, örtliche oder zeitliche Desorientierung.

Etwa 10 bis 60 Prozent der von mir bisher betreuten AT-Teilnehmer hat-

ten in diesen Bereichen einmalig bis andauernd, leicht bis mittelschwer behindernde Defizite.

### Ablehnungs- und Ausschlusskriterien

Gefangene, die Merkmale erheblicher Wahrnehmungsstörungen oder einer akuten Psychose aufweisen, werden fast immer bereits in der Vollzugsabteilung erkannt und von dort einer ärztlichen Behandlung zugeführt. Viele derart Erkrankte können medikamentös eingestellt werden und nehmen deshalb, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Situation, dennoch an der Arbeitstherapie teil. Krankheitsschübe oder Rückfälle, die das Verhalten dieser Teilnehmer zu einem unkalkulierbaren Risiko machen, führen dagegen immer zur Unterbrechung oder Beendigung der Teilnahme.

Schwer neurologisch erkrankte Bewerber, insbesondere solche mit erheblichen Lähmungen, parkinsonoiden Symptomen oder Störungen des Gleichgewichts und der Propriozeption, werden dagegen fast immer von mir abgelehnt. Die mir gegebenen arbeits-therapeutischen Möglichkeiten sind für derartige Erkrankungen in der Regel zu unspezifisch und darum zu ineffektiv.

Grundlegend für eine Ablehnung oder Beendigung der AT-Teilnahme ist immer die individuelle Abwägung von Nutzen und Risiko.

### Wirkungen und Resultate

Weniger differenzierte Defizite, Symptome und Syndrome, die z. B. durch eine chaotische Lebensführung oder Arbeitsentfremdung, wechselnde emotionale oder unreflektierte Zustände, soziale Ängste oder Isolation sowie allgemeine Niedergeschlagenheit oder Perspektivlosigkeit bedingt sind, lassen sich durch die arbeitstherapeutische Behandlung kurz- bis mittelfristig deutlich verbessern. Hier wirken vor allem folgende arbeitstherapeutische Prinzipien

und Faktoren:

- Schaffung von Arbeits-/Zufriedenheit durch Vermittlung von Erfolgserlebnissen,
- Vermeidung von Frustration durch Unter- oder Überforderung,
- strenge Überwachung der Einhaltung klar vereinbarter und transparenter Regeln,
- Verlegung der Arbeitsschwerpunkte auf die Förderung verbliebener Kompetenzen,
- Förderung der Einsicht des Inhaftierten in eigene Defizite und kausale Zusammenhänge oder
- Gewöhnung an geplante Tagesstrukturen/-abläufe.

Medikamentöse Maßnahmen zielen darauf ab, belastende Symptome zu verringern und so die Heilung zu begünstigen. Wenn eine ursächliche Behandlung allerdings ausbleibt bzw. nicht möglich ist, entwickeln viele Erkrankte individuelle Strategien, mit der Erkrankung zu leben. Viele Gefangene sind in eben dieser Situation angekommen oder schon sehr lange darin verhaftet. Viele Gefangene sind zudem extrem weit von geregelten, funktionierenden oder gesundheitsfördernden Lebensweisen und Tagesabläufen entfernt. Eine AT-Maßnahme stellt den Gefangenen vor praktische, emotionale und intellektuelle Herausforderungen und wirkt der Tendenz entgegen, sich mit seinen Handicaps und Rest-/Symptomen „ein-zurichten“.

Das Erleben von Zuwendung, Anerkennung und Erfolg bewirkt eine Ablenkung und Abwechslung von belastenden Symptomen und Umständen. Akzeptierte Ängste und Schwierigkeiten relativieren sich oder treten in den Hintergrund. Der Teilnehmer lernt so, dass sich seine Defizite und Hindernisse beschreiben, eingrenzen, zuordnen sowie verbessern oder zumindest kompensieren lassen.

Arbeitstherapie **belastet** die körperlichen und intellektuellen Ressourcen,

entlastet dafür aber nach und nach die grundlegende psychische Konstitution.

### Was kann AT also leisten?

Auf den Wegen der Förderung von Selbstvertrauen und Realitätsorientierung sowie der psychischen Stabilisierung können viele Gefangene in die Lage versetzt werden, eine weiterführende bzw. wirtschaftlich ergiebige Maßnahme anzutreten. Auf diesem Feld ist die Arbeitstherapiemaßnahme ganz sicher das stärkste Instrument des Behandlungsvollzuges. Sehr viele Gefangene sind allerdings derart schwer und chronisch erkrankt, dass die arbeitstherapeutischen Möglichkeiten nur ausreichen, um ihre gesundheitlichen Zustände zu stabilisieren und ihnen eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Doch auch hierdurch kann die AT noch enorme Vorteile für den Erkrankten sowie eine Entlastung der gesamten Haftsituation bewirken.

Das häufig anzutreffende Klischee der „Bastel- und Klötzchenbude“, also der Werkstatt, in der allgemein leistungsschwache Gefangene ihre mehr oder weniger sinnvolle Beschäftigung finden, ist heute unangebrachter als je zuvor. In der von mir geführten Arbeitstherapie findet vielmehr eine therapeutische Behandlung multipel und dabei vornehmlich psychiatrisch erkrankter Gefangener statt. Um auf diesen Teil der Gefangenen sinnvoll einzuwirken, war und ist es ganz sicher nicht damit getan, lediglich Arbeiten mit möglichst niedrigem Anspruch vorzuhalten.

Um dem offensichtlich gestiegenen, psychiatrischen Behandlungsbedarf der Inhaftierten effektiv zu begegnen, empfehle ich dringend die Schaffung weiterer qualifizierter Arbeitstherapieplätze. Die in letzter Zeit diskutierte Möglichkeit, arbeitstherapeutische Angebote aus Kostengründen sukzessive in die Hände privat organisierter Honorarkräfte zu legen, halte ich allerdings für kontraindiziert. Arbeitstherapien in

geschlossenen JVAen brauchen, um effektiv zu sein, vor allem erfahrene und gut ausgebildete Bedienstete, die alle Möglichkeiten kennen und nutzen und die dadurch auf alle Anforderungen und Widerstände souverän reagieren können. Hieran lässt sich, aus meiner Sicht, nicht rühren, ohne deutlich spürbare Verschlechterungen der JVA-internen Vollzugs- und Behandlungssysteme zu provozieren bzw. in Kauf zu nehmen.

Eine weitere, meiner Meinung nach noch viel zu selten erprobte Möglichkeit, könnte die Übertragung arbeitstherapeutischer Prinzipien auf die Konzepte und Arbeitsweisen anderer Arbeitsbetriebe bedeuten. Die etablierte Leistungs- und Gewinnorientierung der vollzuglichen Arbeitsbetriebe stellt AT-Teilnehmer, aber auch andere, weniger leistungsstarke, Gefangene oft vor Anforderungen, die sie kaum dauerhaft bewältigen können. Ich schließe mich darum der Meinung von Dr. J. Herzog an, der in seinem Artikel „*Wo bleibt die differenzierte Behandlung?*“ äußert:

*„Der Vollzug muss ein differenziertes System von Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen bereit halten, das stufenartig immer höhere Leistungsanforderungen an die Inhaftierten stellt und sie auf ihrem derzeitigen Leistungsvermögen abholt und entsprechend fördert. (...) Wer lediglich Arbeitsbetriebe vorhalten will, die der Marktkonkurrenz standhalten, lässt alle Gefangenen mit größeren Defiziten ihrer fachlichen und extrafunktionalen Fähigkeiten unbehandelt.“<sup>3</sup>*

Ganz im Sinne dieser Aussage, möchte ich noch ergänzen, dass Inhaftierte, die immer wieder in ihren Arbeitsversuchen scheitern, früher oder später den Glauben an ihre Eignung zur Rückkehr in die Gesellschaft verlieren. Sie werden sich in der Folge mit sozialer oder therapeutischer Hilfe arrangieren oder sogar in noch weniger gesellschaftstaugliche Verhaltensweisen zurückfallen.

Arbeit ist zweifellos eines der wichtigsten und stärksten Instrumente der

vollzuglichen Behandlung und Resozialisierung. Die maximal zu erreichende *Arbeitsfähigkeit* des jeweiligen Gefangenen kann der der Schlüssel zu einem straffreien und weitgehend selbst bestimmten Leben sein. Arbeitstherapie gibt allen, auch den am weitesten davon entfernten Gefangenen, die Chance, diesen Schlüssel zu erhalten. Ich denke, das ist es, was Arbeitstherapie leistet.

1

„Bei der Belastungserprobung stehen die diagnostischen Überlegungen im Vordergrund des Handelns. Zu den Aufgaben der Belastungserprobung gehört es, eine Bestandsaufnahme der körperlichen, psychischen, intellektuellen und praktischen Leistungsfähigkeiten der Patienten vorzunehmen, deren arbeitsrelevantes Leistungsprofil und deren soziale Anpassungsfähigkeit zu ermitteln, um die Möglichkeiten eines beruflichen Einsatzes abzuklären und geeignete Vorschläge für die berufliche Wiedereingliederung zu unterbreiten.“ Quelle: Wikipedia

2

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) Presse-Information Nr. 18/10. Oktober 2008

3

Dr. J. Herzog, „Wo bleibt die differenzierte Behandlung?“, www.FAJV.de, Newsletter Nr.4 (03/2006)



**Marko Jeske**

Leiter eines Arbeitstherapiebetriebes in der Justizvollzugsanstalt Sehnde

Marko.Jeske@jva-se.niedersachsen.de

# Analphabeten im sächsischen Justizvollzug

Jens Borchert

## Der Ort der Bestrafung

In den Gefängnissen sind seit Jahrzehnten Menschen versammelt, die innerhalb der Gesellschaft am Rand stehen. Auch die Anstalten selbst stehen in Städten wie Leipzig, Dresden oder Torgau am Rande der Orte. Die Kongruenz von Bestraften und den Orten des Strafens weist darauf hin, dass der Strafvollzug ein Teil der Lebenswirklichkeit repräsentiert, die im Allgemeinen außerhalb der öffentlichen Anteilnahme liegt. Gefängnisse sind unheimlich, fremd und (falls sie irgendwo neu errichtet werden sollen) oft nicht gewollt.

Dabei ist die öffentliche Ablehnung des Gefängnisses jedoch nicht Ausdruck eines kritischen Diskurses über die Vollzugseinrichtungen und ihre Wirkung auf die Inhaftierten, sondern Ausdruck eines enorm gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses, dem die hoch gesicherten Gefängnisse nicht zu genügen scheinen. Zugleich erscheinen die Gefangenen als fremd und unheimlich, sofern ihre Straftat im Rampenlicht der Berichterstattung stand. Ob es sich bei den Inhaftierten um „Kannibalen“, Mörder oder Vergewaltiger handelt, ist dabei unwesentlich; entscheidender ist die Differenzierung zwischen der Mitte der Gesellschaft und ihrem „Rand“, an dem gänzlich andere Individuen versammelt sind.

Ist der Mensch zum Delinquenten geworden und wurde abgeurteilt, verliert sich das Interesse an ihm rasch. Er bleibt für eine bestimmte Zeit in der abgeschlossenen und verriegelten Welt des Gefängnisses. In der Institution sind Überwachung und Fremdbestimmung total. Mit ihrem Anpassungsdruck befördert die „totale Institution“ die Bildung einer Gefangenengesellschaft, die als „Subkultur“ die Gefangenen teilweise

mit dem versorgt, was ihnen aufgrund der Einsperrung vorenthalten bleibt.

Im Vergleich zur Struktur des Vollzuges verblasst das Problem der Kommunikation der Inhaftierten mit der Institution und untereinander, obwohl es ein zentrales ist: Schon durch die Gefängnisarchitektur wird kommuniziert und dem Delinquenten sowohl seine Gefährlichkeit als auch die Unmöglichkeit der Flucht vor Augen geführt. In der Institution ist der Gefangenenjargon als gesprochene Sprache ein wichtiges Element für die Gefangenen, um ihre kulturelle Identität herzustellen. Die Schriftsprache hingegen ist wichtig, um an den Abläufen teilnehmen zu können, da die Gefangenen vieles über „Anträge“ regeln müssen. Das Antragswesen im Gefängnis stellt Menschen mit gravierenden Einschränkungen der Lese- und Schreibfähigkeiten vor erhebliche Probleme. Meist sucht sich ein Analphabet einen Mitgefangenen zur Erledigung seiner Korrespondenz, auch um im Vollzug zu „funktionieren“.

## Analphabeten im Vollzug Zur Datenlage

Funktionale Analphabeten verfügen über gewisse Buchstabenkenntnisse, haben jedoch eine ungenügende Lese-Schreibkompetenz. Sie haben teilweise eine Regelahnung, können die Regeln im Schreibprozess aber nicht abrufen. Sie lesen sehr langsam und lautierend. Komplexe Zusammenhänge im Text können nicht erschlossen werden. Somit können diese Gefangenen relevante juristische Texte (z.B. Urteile), vollzugliche Schreiben (z.B. Vollzugspläne) oder Verträge (Miet- oder Arbeitsverträge) nicht selbständig erfassen. Ebenso ist die Fähigkeit zur Textproduktion deutlich eingeschränkt.

Die Situation von Analphabeten in Sachsen und im sächsischen Vollzug ist in jüngster Zeit erforscht worden. Für den Freistaat Sachsen konnte das Projekt der Evangelischen Hochschule für Sozialarbeit (EHS) Dresden eine umfassende Gesamtdarstellung vorlegen. Ich habe im Jahr 2003 in der Justizvollzugsanstalt Torgau eine Untersuchung der Situation funktionaler Analphabeten durchgeführt. Dabei habe ich die Schulbildung von sämtlichen Strafgefangenen mit deutscher Staatsbürgerschaft einer sächsischen Anstalt für „Langstraffer“ betrachtet. Insgesamt lagen 335 Gefangenenpersonalakten (GPAs) vor. 61 Gefangene hatten Haftstrafen von über zehn Jahren. Mit Hilfe der Urteile sowie der Bögen der GPAs, auf denen die Sozialarbeiter die Ergebnisse des Zugangsgesprächs notiert hatten, konnten für die meisten Gefangenen die Schulbildung ermittelt werden.

Etwa 20% der Gefangenen verfügten lediglich über ein Abgangszeugnis unter der 7. Klasse oder der Förder- bzw. Sonderschule. In der vorliegenden Untersuchung bestand die geringste Schulverweildauer bei vier Jahren. Danach hatte der Betreffende auf der Straße gelebt und die Schule nicht mehr besucht. Die Akten geben meist keine Auskunft darüber, ob der Gefangene Analphabet ist oder nicht. Daher ist nur zu vermuten, dass die Mehrzahl der funktionalen Analphabeten innerhalb dieser Gruppe der Gefangenen mit der niedrigsten Schulbildung zu finden sind. Somit läge die Obergrenze der Anzahl von Analphabeten ebenfalls bei ca. 20%, wobei möglicherweise auch unter den übrigen Gefangenen einzelne funktionale Analphabeten zu finden sind.

Außer der ungenügenden schulischen Bildung befinden sich die meisten Strafgefangenen in einer defizitären sozialen Situation. Die folgenden Daten verdeutlichen dies.

Die Zahlen fallen für den Suchtmittelkonsum vermutlich eher zu positiv

aus, da sie zum Teil auf Selbstauskünften der Gefangenen beruhen. Insgesamt ist deutlich, dass die Situation nicht ausschließlich hinsichtlich des Schulabschlusses defizitär ist. Vielmehr sind viele Strafgefangene vor der aktuellen Inhaftierung ohne Arbeit, ohne Wohnung, alkoholabhängig, verschuldet und außerdem nicht in der Lage, sinnerfassend zu lesen oder zu schreiben. Die mangelnde Lese- und Schreibfähigkeit wirkt angesichts der materiellen Armut vieler Inhaftierter verschärfend. Ein Beispiel aus der Haft illustriert die beschriebene Situation.

### Die Lebensgeschichte von Andreas: „Mit dem Handwagen von zuhause weg...“

Andreas (Name geändert) sitzt zum zweiten Mal in einem sächsischen Gefängnis in Haft. Seine Lebensgeschichte lässt sich aufgrund der Aktenlage verhältnismäßig gut rekonstruieren. An dieser Stelle soll sie kurz vorgestellt werden. Die Zitate entstammen dem nervenärztlichen Gutachten oder beruhen auf Selbstauskünften des Gefangenen.

Andreas ist 25 Jahre alt. Seine Eltern haben sich früh scheiden lassen. Seine Mutter ist seinen Angaben zufolge alkoholabhängig und hätte „Stress gemacht“, sobald sie getrunken habe. In solchen Situationen ist Andreas „mit dem Handwagen von zuhause weg“, um dem dortigen Stress zu entgehen. Seinen leiblichen Vater kennt er nicht.

Fünf Jahre seiner Kindheit verbrachte er in Heimen. Die Schule besuchte er neun Jahre lang und beendete sie nach der 8. Klasse der Sonderschule. Danach begann er eine Lehre, obwohl er „kaum lesen und schreiben“ konnte. Die Lehre beendete er nicht, da der Ausbildungsbetrieb in Konkurs ging.

Bald zog er mit einem Mann in eine gemeinsame Wohnung und arbeitete einige Zeit im Garten- und Landschaftsbau. In dieser Zeit wurde er straffällig und insbesondere wegen Diebstahls handlungen sowie Fahren ohne Führerschein zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt. Schließlich kam er aufgrund eines schweren Deliktes erstmals in Haft. Dort wurde er nach seinen Angaben von Mitgefangenen gequält und missbraucht. Grundlage für eine erneute Haftstrafe ist ebenfalls ein schweres Verbrechen, bei dem er das Opfer massiv quälte und demütigte.

In Gesprächen wirkt Andreas verlangsamt. Sein Intelligenzniveau ist vermindert. Zudem kann er sich kaum konzentrieren. Seine moralischen Vorstellungen sind dem Gutachten zufolge vereinfacht. In Haft und außerhalb des Gefängnisses zeigt er ein abhängiges Verhalten zu anderen Personen und lässt sich leicht beeinflussen. Er bemüht sich darum, seinen Tagesablauf zu strukturieren und absolvierte eine arbeitstherapeutische Maßnahme.

Andreas kann sich dem Gutachten zufolge kaum orientieren. Er konnte Fragen zu den Taten, aber auch zu seinem

unmittelbaren sozialen Umfeld nicht beantworten. Seine Schuldensituation überschaut er nicht. Er wird vom Gutachter als labil und leicht beeinflussbar geschildert. Künftige Straftaten schließt er nicht aus, vor allem, wenn er weiterhin Alkohol konsumiert. Er plant die Zeit nach der Haft nicht. Sein einziges Ziel: Er möchte lesen und schreiben lernen.

Andreas ist motiviert, wenigstens sein Bildungsdefizit zu bearbeiten. Daneben befinden sich im Strafvollzug weitere „Typen“ funktionaler Analphabeten, die ich anhand von Beispielen im Folgenden vorstelle.

### Die Maske fällt – der „enttarnte“ Analphabet

Viele Analphabeten verschweigen, dass sie nur ungenügend lesen und schreiben können. Im Gefängnis ist dieses Verschweigen jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Durch das beengte Zusammenleben werden die Gefangenen einen Großteil der Zeit von den Mitinhaftierten und Bediensteten beobachtet. Diese Menschen können ihre mangelnde Lese- und Schreibfähigkeit in der Regel nicht dauerhaft geheimhalten.

#### Fallbeispiel A:

A kam in eine sächsische Justizvollzugsanstalt und wurde in einem Haftraum zusammen mit sieben anderen Strafgefangenen untergebracht. Seine Korrespondenz erledigte ein Mitinhaftierter. Hierzu gehörten das Schreiben von Anträgen im Gefängnis ebenso wie das Vorlesen von Briefen. A erwartete während seiner Haftstrafe weitere Bewährungswiderrufe aufgrund anderer Verurteilungen.

Nach einiger Zeit in der JVA wurde ihm eine Anklageschrift von einem Mitgefangenen vorgelesen. Was A nicht wusste: Es handelte sich um eine Anklage wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen. Nachdem die Situation für A im „großen Haftraum“ unerträglich geworden war, wurde er

**Tab. 1:**  
Schulbildung von Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Torgau 2003

Sonder- oder Förderschule	23
unter 7. Klasse	43
8. Klasse	104
9. Klasse	46
10. Klasse	100
Abitur	5
keine Angaben	14
n=	335

Quelle: Eigene Berechnung aufgrund Aktenanalyse.

Tab. 2: Soziale Lage von Strafgefangenen der JVA Torgau

ohne Berufsabschluss	124
vor der Haft arbeitslos	222
verschuldet	214
fehlender Wohnraum	76
Alkoholsucht	105
n=	335

Quelle: Eigene Berechnung aufgrund Aktenanalyse.

auf eine Station verlegt, auf der Sexualstraftäter behandelt werden. Ob A Übergriffe erdulden musste, konnte nicht ermittelt werden, da Gefangene in solchen Situationen oft weitere Repressalien fürchten, falls sie Mitinsassen an das Personal „verraten“.

#### Fallbeispiel B:

In einem therapeutischen Bereich einer JVA sollten Gefangene aus der sogenannten „Hauswerkstatt“ (einem Betrieb der JVA für kleinere Arbeiten innerhalb der Anstalt) die Räume beschriften. Vorgesehen waren Schriftzüge für die Dienstzimmer und Gruppenräume. Hierzu verwendeten die Gefangenen Folien für die einzelnen Buchstaben. Nachdem zwei Gefangene an sämtlichen Türen die entsprechende Aufschrift angezeichnet hatten, stellte der kontrollierende Bedienstete fest, dass mehrere Buchstaben spiegelverkehrt geschrieben waren, weil die Folien offenbar falsch verwendet worden waren. Er sprach den Gefangenen B darauf an. Dieser war verwundert und wollte zunächst die korrekten Buchstaben verbessern. Auf die Frage, ob er lesen und schreiben könne, antwortete B, dass er damit Probleme habe.

Besonders Fallbeispiel A offenbart auf tragische Weise, wie vollständig der Ausschluss von Analphabeten aus der „normalen“ verschrifteten Welt des Strafvollzuges ist. Anträge, Urteile, Gutachten, Vollzugspläne: Das gesamte Inventar von vollzugsrelevanten Entscheidungsgrundlagen ist geschrieben. Wenn die eigene Delinquenz des Analphabeten (beispielsweise bei Sexualdelikten) vor den Mitgefangenen verbor-

gen werden soll, muss er sich entweder Bediensteten anvertrauen, was ihn in den Augen der anderen Inhaftierten zu einem Zuträger machen kann, oder er verliert wichtige Informationen. Im Fall A erhielt er die Informationen, aber dies geschah um den Preis seiner „Enttarnung“ als Sexualstraftäter, die ihn um die Zugehörigkeit zu einer vertauten Gefangenenengruppe brachte.

B wurde hingegen lediglich als Analphabet enttarnt, was für ihn keine weiteren Konsequenzen zeitigte. Die Position in der Gefangenenengruppe litt bei B nicht unter der Enttarnung.

#### Verleugnen oder Bekanntgeben: Strategien der Bewältigung

Ein Gefangener benötigt in der Gefangenenengruppe einen bestimmten Status. Mitunter bringen Inhaftierte ihre Rollen aus der Zeit vor der Haft mit in das Gefängnis und sind Anführer, Schläger usw. Im Fallbeispiel A hatte der Gefangene keinen hohen Rang in der Gefangenenengruppe. Strafgefangene äußerten mir gegenüber, dass sie gezielt Analphabeten für Tauschgeschäfte suchen, da diese leicht zu übervorteilen seien. Doch trotz des fehlenden Schreib- und Lesevermögens war A im Haftraum anerkannt. Erst das Verlesen der Anklageschrift verminderte den Status soweit, dass ein Verbleib auf dem Haftraum unmöglich wurde. Somit scheint Analphabetismus in Haft zunächst kein prinzipielles Ausschlusskriterium aus der Gefangenenengruppe zu sein.

Dennoch muss der Analphabet im Gefängnis für eine im Grunde selbstverständliche Tätigkeit Hilfe in Anspruch nehmen und sich anderen offenbaren. Tut er das nicht, benötigt er eine intelligente Strategie des Verleugnens, falls er sein Defizit weiterhin verbergen möchte.

#### Fallbeispiel C:

C war wegen Betruges verurteilt. Auf seinem Stationsbereich war er anerkannt. Zu Vollzugsplankonferenzen brachte er gelegentlich Dokumente mit, um seine Forderungen zu manifestieren. Sein Verhalten war von einem unerschütterlichen Selbstbewusstsein gekennzeichnet. C zeigte auf bestimmte Stellen im Text, die sein Anliegen verstärken sollten. Bald stellte sich heraus, dass C die Texte nicht lesen konnte und er willkürlich auf irgendeine Textstelle tippte. Auf die Frage, ob er die Texte lesen könne, reagierte er unwirsch und verlies die Konferenz.

#### Was fehlt C, dass er seinen Analphabetismus verheimlicht?

Außer dem Statusverlust, den er befürchten muss, wenn sein Problem bekannt wird, ist es vor allem die fehlende Möglichkeit der Kompensation, die sein Dilemma verschärft. Die Hilflosigkeit in einem speziellen Bereich des Vollzugsalltags kann er nicht glaubwürdig in einem anderen intellektuell anspruchsvollen Gebiet wiedergutmachen. Zu der Angst vor der Entdeckung gesellt sich die Angst vor der dauerhaften Abwertung. Zu seiner Rolle als eloquenter Betrüger, der jedem alles verkaufen konnte, „passt“ das Nicht-lesen-können nicht.

#### Fallbeispiel D:

D ist mehrfach vorbestraft. Er ist schwächling und wird von den Mitgefangenen ausschließlich mit einem Frauennamen angesprochen. Sein Analphabetismus ist den Mitgefangenen und den Stationsbediensteten bekannt. D nimmt die Möglichkeit wahr, sich Bücher aus der Gefangenenbücherei

auszuleihen, und zwar Comics. Mitunter zeichnet er Figuren aus den Comics ab, indem er ein Blatt auf das Heftchen legt und die Umriss abpaust. Nach diesem Vorgang passierte es mehrfach, dass die Vorlagefigur aus dem Heft gestanzt war und nunmehr fehlt.

Bei D ist offensichtlich die sexuelle Orientierung bedeutsam, da sie im Männervollzug kompensatorisch genutzt werden kann: D dient den Mitgefangenen als möglicher Sexualpartner. Trotz vollständig fehlender Buchstabenkenntnis nimmt D am Ritual des Büchertausches teil. Das allgemeine Wissen um sein Defizit verhindert eine ständige neue Abwertung durch die Mitinsassen. Vielmehr ist er akzeptiert, da sich seine relevanten Fähigkeiten für die Insassensubkultur auf einen anderen als den Bereich des Lesens und Schreibens beziehen. Die Teilnahme an kommunikativen Ritualen zeigt den Wunsch nach Ausweitung seiner Lebenswirklichkeit. D nimmt sozusagen Kontakt auf zu der Welt der Bücher, die ihm jedoch nur partiell zugänglich ist. Im Gegensatz zu C erscheint er als motiviert, einen Kurs zu belegen und an seinen Lese- und Schreibfähigkeiten zu arbeiten.

C hatte eine Strategie der Bewältigung entworfen, die er über einen längeren Zeitraum erfolgreich anwandte: Er verbarg seine fehlenden Kenntnisse. Eine Beschäftigung mit seinem Analphabetismus erfolgte hingegen nicht. Ich nenne ihn den „aktiv-vermeidenden Typ“. Die Beschäftigung mit dem eigenen Analphabetismus richtet er darauf aus, die Umgebung eben darüber im Unklaren zu lassen. Dabei entwickelt er aktiv ein Bild von sich, indem das Stigma des Analphabetismus nicht auftaucht.

D benötigte keine Vermeidungsstrategien. Er besaß die Möglichkeit der Kompensation und zeigt keinen Leidensdruck, wenn andere Gefangene oder Bedienstete von seinem Problem wissen. Zugleich hat er Interesse an Druckerzeugnissen, mit denen er sich

intensiv beschäftigte. Ihn bezeichne ich als einen „aktiv-bearbeitenden Typ“, dessen Bereitschaft für die Teilnahme an Schreibkursen intrinsisch motiviert ist. Seine Aktivität ist zielgerichtet auf die Überwindung eines ihn einschränkenden Defizits. Während C keine Bereitschaft für eine Teilnahme an einem Deutschkurs besaß und sich derartigen Angeboten strikt verweigerte, ist D gewillt. Daneben erlebte ich einen dritten Typus, den ich als „passiv“ bezeichne.

#### **Fallbeispiel E:**

E besuchte nach Ansprache durch die Sozialarbeiterin einen Alphabetisierungskurs. An der ersten Sitzung nahm er teil. Nachdem er danach mehrmals fehlte, wurde er erneut angesprochen. Er meinte, er hätte kein Interesse mehr und würde sich die Wörter allein aneignen. Hierzu könne er sich einen Duden besorgen.

#### **Fallbeispiel F:**

F wurde im Stationsbereich von den Mitinhaftierten ausgenutzt. Er nahm einige Male an einem Alphabetisierungskurs teil, um der Situation auf dem Stationsbereich zu entgehen. Eines Tages fehlte er. F war in ein Krankenhaus verlegt wurde, nachdem er von Mitgefangenen verletzt worden war. Er nahm nach seiner Rückverlegung nicht mehr am Kurs teil.

Der „passive Typ“ zeigt extrinsische Motivation. Er leidet weniger daran, nicht lesen und schreiben zu können, als an der Haftsituation. Der Deutschkurs ist für ihn eine Möglichkeit, der Eintönigkeit oder der Brutalität des Haftalltags zu entfliehen. Die Motivation lässt im geschützten Bereich des Unterrichtsraumes schnell nach. Der „passive Typ“ ist im Umgang mit seinem Analphabetismus passiv, da er ihn weder zu vermeiden sucht, noch an seiner Überwindung arbeitet: Er hat damit kein Problem.

Im Kontakt mit den Angehörigen haben sowohl E als auch F ein eigenes (lautierendes) Phonem-Graphem-Verhältnis entwickelt, das es Außenstehen-

den fast unmöglich macht, den Inhalt der Briefe zu lesen. Die Passivität wird dadurch verstärkt, dass Lese-Schreibkompetenz zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ausreicht. Bei innervollzuglichen Schreiben (Anträgen) oder beim Lesen von Texten zeigen sich die Defizite deutlich, was der „passive Typ“ in Kauf nimmt.

### **Wenn die Maske gefallen ist...**

Die vorgestellte Typisierung beruht auf Beobachtungen von funktionalen Analphabeten in der Haft. Ich habe die Beispiele ausgewählt, um das Phänomen des Analphabetismus bezüglich des Umgangs der Betroffenen mit ihm darzustellen. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Da bisher lediglich wenige Informationen über die Situation von Analphabeten im sächsischen Vollzug vorliegen, steht zunächst der Aufbau einer soliden Datenbasis an. Hierzu könnte im Rahmen des obligatorischen Zugangsgesprächs eine Abfrage durch die Sozialarbeiter erfolgen, deren Ergebnis an den Pädagogischen Dienst übermittelt wird. Auch wenn die „aktiven Vermeider“ hierbei vermutlich ihren Analphabetismus verschweigen, wäre zumindest der Anfang einer systematischen Erfassung gemacht, die zu regelmäßigen Kursangeboten führen könnte.

Um die Teilnehmer während des Kurses zu motivieren und eventuell die „aktiven Vermeider“ zu einer Mitarbeit zu bewegen, erscheint mir eine abwechslungsreiche Methodik in einer gestalteten Umgebung sinnvoll, die Verknüpfungspunkte zu anderen Lebensbereichen aufzeigt. Formenzeichnen, das Basteln von Buchstaben und ihr „Begreifen“ oder der Einsatz von verschiedenen Medien (z.B. Lernsoftware und Internet) können verhindern, dass das Scheitern während der schulischen Ausbildung nochmals wiederholt wird; sie erhöhen den Lernerfolg und machen Spaß.

Wie das Beispiel von Andreas (Kapitel 2.2) zeigt, kann Motivation ausschließlich auf einem Gebiet vorliegen. Der Stellenwert von Alphabetisierungskursen im Vollzug kann erhöht werden, wenn es gelingt, die Motivation auszuweiten. Motivierend wäre meines Erachtens, wenn die Alphabetisierungskurse eine „Öffentlichkeit“ im Gefängnis und darüber hinaus suchen und Erfolge darstellen. Hierzu zählt die Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Gefangenen, Bediensteten oder externen Mitarbeitern ebenso wie die Präsentation von Ergebnissen und die Zertifizierung der Maßnahmen.

Die Beispiele aus dem vollzuglichen Alltag zeigen, dass die fehlende Lese- und Schreibkompetenz die Inhaftierten vor erhebliche Probleme stellen kann. Wenn „die Maske fällt“ und der Analphabet als solcher erkannt wird, erfahren die Mitgefangenen nicht ausschließlich von fehlenden Kenntnissen, sondern möglicherweise von weiteren privaten Sachverhalten, die das Leben des Analphabeten im Vollzug beeinträchtigen können. Daher besteht die Notwendigkeit für qualifizierte und motivierende Angebote auch darin, dass die Analphabeten die Haftsituation möglichst schadlos bewältigen können. Um im Bild zu bleiben: Wenn „die Maske fällt“, soll der Betroffene dabei nicht das Gesicht verlieren müssen.



**Dr. Jens Borchert**

Lehrer und Sozialarbeiter,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
seit April 2009 an der Jugendstrafvollzugsanstalt  
Regis-Breitungen.

[jens.borchert@jsarb.justiz.sachsen.de](mailto:jens.borchert@jsarb.justiz.sachsen.de)

## Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Angehörigen der Seelsorge und des Justizvollzuges – verfasst von Vertretern des Justizministeriums, der Kirchenleitungen, der Anstaltsleiter und der Anstaltsseelsorger\*

**J**ustizvollzug und Anstaltsseelsorge erkennen ihre Gemeinsamkeiten in Zielen und Aufgaben trotz unterschiedlicher Rollen und institutioneller Verankerung. Beide Seiten müssen lernen, den Konflikt zwischen Sicherheit und Seelsorge auszuhalten. Je nach persönlichem Hintergrund und persönlicher Erfahrung empfinden sich Seelsorger als Gast in der Anstalt, als Botschafter, Mitbürger, Sozialarbeiter, Provokateur, Vermittler oder Schlichter – meistens aber als Gratwanderer zwischen Evangelium und Hausordnung. Zu ihrem Selbstverständnis gehört es, die Entwicklung der Anstalt und des Vollzuges mit kritischer Loyalität zu begleiten und wie ein „Frühwarnsystem“ auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen. Es darf als Privileg der Seelsorge gesehen werden, dass sie in Menschen und nicht in Kennzahlen denkt. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen in diesem Zusammenhang den Verkündigungsauftrag ihrer Kirchen wahr.

- **Justizvollzug und Seelsorge haben gemeinsame Ziele und Aufgaben.**
- **Justizvollzug und Seelsorge wollen Brücken bauen zwischen Menschen in der Anstalt und Menschen außerhalb der Anstalt.** Diese Brücken sollen tragfähige Beziehungen schaffen zwischen Bediensteten und Gefangenen, zwischen Gefangenen und ihren Angehörigen und zwischen der Anstalt als Institution und ihrem sozialen Umfeld.
- **Angehörige von Justizvollzug und Seelsorge begegnen sich mit gegenseitigem Respekt vor der jeweiligen Person, Aufgabe und Verantwortung des anderen.** Nur bei gegenseitigem Respekt entwi-

ckeln sich tragfähige Beziehungen, die nicht nur die Gefangenen auf das Leben in Freiheit vorbereiten, sondern bei Konflikten und in Krisensituationen soziale Sicherheit gewährleisten.

- **Dem Justizvollzug kommt zugute, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger sich dem Einzelnen zweckfrei zuwenden.** Seelsorgerinnen und Seelsorger sehen ihren Auftrag im Justizvollzug umfassend, sie verstehen sich als Gesprächspartner für die Bediensteten außerhalb der Hierarchie der Anstalt und als verlässliche Partner der Gefangenen. Sie tun dies auf Grund ihres seelsorgerlichen Auftrags.
- **Justizvollzug und Seelsorge wollen die Zeit während des Vollzugs mit den Gefangenen sinnvoll füllen und strukturieren.** Arbeit, Ausbildung, Behandlungs- und Freizeitangebote des Justizvollzuges werden ergänzt durch die Angebote der Seelsorge, die durch Gottesdienste, Feste des Kirchenjahres und andere Veranstaltungen den Ablauf der Woche und das Jahr gliedern, Freizeit füllen und neue Erfahrungen mit sich selbst und mit anderen ermöglichen.
- **Justizvollzug und Seelsorge wollen symbolisch Anstaltsmauern durchlässig machen:**
  - für Menschen (z. B. im Rahmen der Arbeit von Ehrenamtlichen)
  - für Kontakte (z. B. im Rahmen von Brieffreundschaften, Besuchen u. a.) und
  - für Informationen (z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
- **Justizvollzug und Seelsorge wollen gemeinsam Menschenbilder bei Gefangenen und Bediensteten wahrnehmen, hinterfragen und**

**ggf. fortentwickeln.** Ob die Bediensteten die Gefangenen als Feinde oder als potentielle Nachbarn ansehen, beeinflusst das tägliche Miteinander. Das in einer Anstalt vorherrschende Menschenbild hat erhebliche Konsequenzen für den ethischen Standard in den Anstalten.

#### \* Anmerkung zu den Orientierungspunkten

Die hier vorgestellten Leitsätze wurden im Rahmen der sog. „Osnabrücker Gespräche“ erarbeitet und verabschiedet. Diese Gespräche, die nach dem Ort der ersten Veranstaltung benannt sind, dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Seelsorge und der Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Teilnehmer sind Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche, die Leiterin der Justizvollzugsabteilung und der zuständige Fachreferent des Justizministeriums sowie jeweils vier Anstaltsleiter und Anstaltsseelsorger. Die Vertreter der Vollzugspraxis wechseln in einem Rhythmus, der einerseits Kontinuität der Gesprächsführung ermöglicht, andererseits aber die Ergebnisse und den Geist der Veranstaltung in den gesamten niedersächsischen Justizvollzug trägt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbediensteten und den Seelsorgern in Niedersachsen war überwiegend gut; dennoch gab es in einigen Anstalten Reibungspunkte, die u.a. auf den strukturellen Rollenkonflikten zwischen Vollzug und Seelsorge beruhten und insbesondere Fragen von Sicherheit und Ordnung berührten. Auch die Stellung der Seelsorger außerhalb der Anstaltshierarchie einschließlich des Rechts (und der Verpflichtung) zur Verschwiegenheit führte gelegentlich zu Auseinandersetzungen. Vor diesem Hintergrund haben Justizministerium und Kirchenleitungen regelmäßige Treffen gemeinsam mit Anstaltsleitern und Anstaltsseelsorgern vereinbart und zu dem ersten „Osnabrücker Gespräch“ in das Priesterseminar nach Osnabrück eingeladen. Neben den Orientierungspunkten für eine gute Zusammenarbeit standen bislang Fragen von Menschenbild und Ethik des Justizvollzugs und die Auslegung von Vorschriften des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im seelsorgerischen Bereich im Mittelpunkt.

Die Begegnungen auf dieser Ebene und im Rahmen der Osnabrücker Gespräche haben sich bewährt. Sie sind beispielgebend für das Aufeinanderzugehen und für einen respektvollen und verständnisvollen Umgang miteinander. Anstaltsleiter und Anstaltsseelsorger berichten, dass sie nach der Veranstaltung die dort angesprochenen Themen in ihren jeweiligen Anstalten aufgegriffen und fortgeführt haben, u.a. haben Anstaltsleitung und Anstaltsseelsorge verabredet, gemeinsam zu pilgern und sich auf diesem gemeinsamen Weg über eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit auszutauschen.

## Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen

### Ein effektives Mittel zur Lösung von Problemen?

Melanie Vogt, Anja Schammler

**D**as wird sich zeigen. Jedenfalls beschreibt die Berliner Justiz damit einen vollkommen neuen Weg zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten, die ihren Ursprung im Vollzugsalltag der Strafgefangenen haben.

Im Frühjahr 2009 startete ein bislang bundesweit einzigartiges Pilotprojekt des Landgerichts Berlin in Zusammenarbeit mit der JVA Tegel: „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“.

Um Missverständnissen gleich vorzubeugen: Es geht hier nicht um die in vielen Religionen und (vor allem fernöstlichen) Kulturen ausgeübte spirituelle Praxis der „MEDITATION“. Der Begriff „MEDIATION“; also ohne das „T“ in der Mitte, wird von dem lateinischen Adjektiv „medius“ (= vermittelnd, neutral, unparteiisch, die Mitte haltend) abgeleitet.

MEDIATION ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, bei dem die Parteien eines (Rechts-)Streits mit Unterstützung eines neutralen Dritten, des Mediators, zu einer einvernehmlichen – in die Zukunft weisenden – Vereinbarung gelangen wollen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. In fast jedem Konflikt lässt sich eine – oftmals verborgene – Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel oder sogar besonders günstig sein kann. Mediation ist die Kunst, diese Lösung zu finden.

Die Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen ist aber mehr als nur der Versuch, ein aktuelles Problem doch noch gütlich beizulegen. Sie versucht auch, behutsam neue Bewegung in die

vollzugliche Konfliktlösungslandschaft bringen und die Streitkultur hinter den verschlossenen Türen zum Nutzen aller Beteiligten allmählich zu verändern.

#### Wie kommt das Verfahren in Gang?

Nehmen wir einmal den (gar nicht so seltenen) Fall, dass ein Strafgefangener mit einer Entscheidung der Haftanstalt nicht einverstanden ist. Das kann verschiedene Gründe haben: Die Entscheidung ist seiner Meinung nach gar nicht oder nur sehr unzureichend begründet worden, hat Gesichtspunkte, die er für wichtig hält, nicht (hinreichend) berücksichtigt. Der Gefangene fühlt sich missverstanden oder sogar unverstanden. Er kann die Entscheidung aus seiner Sicht nicht nachvollziehen und empfindet sie als willkürlich.

Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren: Manch einer resigniert, weil er meint, alles andere hätte sowieso keinen Sinn. Einige versuchen, das Problem mit den Mitarbeitern der Haftanstalt zu klären, was mehr oder weniger häufig auch gelingt, wenn der Gefangene das Gespräch sucht und es auch findet. Viele Strafgefangene wenden sich (früher oder später) mit ihren Anliegen Hilfe suchend an die Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin.

#### Der „normale“ Ablauf eines 109er Verfahrens

Nachdem ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109ff StVollzG bei Gericht eingegangen und bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer registriert worden ist, nimmt das Verfahren üblicherweise den folgenden Verlauf:

Ergeben sich bereits aus der Antragschrift Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, wird der damit befasste Richter dem Antragsteller in aller Regel vorab einen entsprechenden Hinweis geben. In einem derartigen Fall kommt es oftmals zu einer frühzeitigen Beendigung des Verfahrens, ohne dass eine sachliche Entscheidung über den Streitgegenstand getroffen wird.

Ansonsten fordert der zuständige Richter in der Regel die beteiligte Haftanstalt auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Geht die erbetene Stellungnahme dann – manchmal nach der einen oder anderen Fristverlängerung – bei der Strafvollstreckungskammer ein, wird sie dem Antragsteller zur Erwidmung übersandt. Wenn jener daraufhin erneut seine Sicht der Dinge beschreibt, wird dies wiederum der beteiligten Haftanstalt zur Stellungnahme übersandt. Diese Prozedur lässt sich beliebig oft wiederholen, solange die Beteiligten sich schriftlich äußern oder der zuständige Richter noch Bedarf sieht, die Sachlage weiter aufzuklären und gegebenenfalls Beweise zu erheben. Teilweise werden Akten beigezogen und dienstliche Erklärungen von Mitarbeitern der Haftanstalt eingeholt, aber auch einzelne (oder sogar kistenweise) Gegenstände in Augenschein genommen. Die Aufklärung des Sachverhalts im schriftlichen Verfahren ist häufig langwierig, schwerfällig und ermüdend für alle Beteiligten. Zudem führen die im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse oftmals zu keinem für die Beteiligten befriedigendem Ergebnis. Häufig wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung letztlich (als unbegründet) zurückgewiesen oder sogar (als unzulässig) verworfen. Das heißt aber nicht, dass nun auch Rechtsfrieden einkehren würde.

Denn wirklich zufrieden ist mit den Gerichtsbeschlüssen selten jemand. Selbst einige Richter hadern aus unterschiedlichen Gründen mit ihren Entscheidungen. Oft findet ihre

mühsame und zeitaufwändige Arbeit in den gefundenen Ergebnissen kaum Niederschlag. Vor allem hat so mancher der vorgetragenen Gesichtspunkte, die oftmals durchaus nachvollziehbare und für den Gefangenen bedeutsame Anliegen beinhalten, für die gerichtliche Entscheidung gar keine oder zumindest nicht die Bedeutung, die der Antragsteller dem beimisst.

Der Inhaftierte fühlt sich weiter unverstanden und willkürlich behandelt. Doch damit nicht genug. Im Fall, dass er einen erfolglosen Antrag gestellt hat, kommen in der Regel auch noch die Verfahrenskosten auf ihn zu. Und die Anstalt muss im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens eine Menge zusätzlichen Arbeitsaufwand betreiben, um häufig am Ende einen noch frustrierteren Inhaftierten zu erleben, zu dem sich das Verhältnis inzwischen nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hat.

### Was ist bei der Mediation anders als beim herkömmlichen Gerichtsverfahren?

Mit der gerichtlichen Mediation in Vollzugsachen versucht das Landgericht Berlin etwas Unkonventionelles und zugleich sehr Logisches: Es gibt den Konflikt zurück an den Ort und die Menschen, die zu seiner Entstehung geführt haben. Und weil dort die Sache bislang nicht bereinigt werden konnte – sonst wäre sie ja gar nicht erst bis zur Strafvollstreckungskammer gelangt – schickt das Gericht einen Kollegen, der das klärende Mediationsgespräch als neutraler Dritter begleitet. Dies ist aber niemals der Richter, bei dem die Sache zur Entscheidung ansteht. Es ist ein Richter mit Zusatzausbildung zum Mediator, ein sog. Richtermediator, der speziell zu dieser andersartigen Aufgabe befähigt ist. Im Unterschied zu dem zuständigen streitentscheidenden Kollegen fehlt dem Richter in der Funktion als Mediator jegliche Entscheidungskompetenz in dieser Sache. Er ist nur dazu da, die Konfliktbeteiligten im Rahmen des Mediationsgesprächs bei der Entwicklung

sinnvoller Lösungen für die aufgetretenen Probleme zu unterstützen. Im Gegensatz zum schriftlichen Verfahren können bei einem persönlichen Gespräch die Hintergründe von Konflikten und die Interessen der Beteiligten besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt der Mediation stehen die Beteiligten und das, was sie zu sagen haben. Dabei bedient der Richtermediator sich eines bestimmten Verfahrens, das die Kommunikation fördert und (wieder) Bewegung in einen festgefahrenen Konflikt bringen soll. Er strukturiert den Dialog, sichert das gegenseitige Verständnis, arbeitet konsequent interessenorientiert und hält die wesentlichen Gesprächsinhalte (in Stichpunkten) schriftlich fest. Auf diese Weise schafft er eine konstruktive Gesprächsatmosphäre, in der die Beteiligten fair miteinander umgehen. Die Beteiligten bestimmen selbst, ob und gegebenenfalls wie der Konflikt gelöst wird. So kann möglicherweise eine tragfähige Beziehung für die Zukunft erhalten oder (auch erst) geschaffen werden. Die Mediation ist vertraulich und nicht öffentlich.

### Wie kommt die Sache von der Strafvollstreckungskammer zum Mediator?

Damit eine Sache den Weg vom zuständigen streitentscheidenden Richter zu einem seiner Kollegen in der Mediationsabteilung findet, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Erst einmal muss der Konflikt sich seinem Inhalt nach überhaupt für die Mediation eignen. Da ist grundsätzlich vieles denkbar. Sieht allerdings das geltende Recht, also insbesondere das Strafvollzugsgesetz, im konkreten Fall nur ein entweder/oder, ein ja oder nein vor, fehlt also – was aber äußerst selten vorkommt – ein behördlicher Spielraum, dann scheidet Mediation von vornherein aus. Gleiches gilt für Eilanträge. Hier liegt es nun aber allein der Hand des Gefangenen, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen und sich genau zu überlegen, ob es

im konkreten Fall klug ist, zugleich mit einem Antrag in der Hauptsache oder unabhängig davon einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. Aussetzung einer von ihm beanstandeten Maßnahme der Haftanstalt bei der Strafstreckungskammer einzureichen.

### Wenn man Großes vorhat, muss man oft klein beginnen.

Daher müssen in der Pilotphase des Projektes, die voraussichtlich mindestens ein Jahr dauern wird, noch zusätzliche Kriterien erfüllt sein. Der Antragsteller muss hinreichend der deutschen Sprache kundig sein, so dass ein Gespräch mit ihm ohne Dolmetscher möglich ist. Ferner muss mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Maßnahme der Teilanstalten III oder V der JVA Tegel angefochten oder erstrebt werden.

### Und wie kommt der Mediator zu den Konfliktpartnern?

Da es sich bei der Mediation grundsätzlich um ein für alle Seiten freiwilliges Verfahren handelt, kann ein Mediationsgespräch nur stattfinden, wenn sowohl der jeweilige Antragsteller als auch der oder die daran zu beteiligenden Mitarbeiter der Haftanstalt mit der Teilnahme einverstanden sind. Um unter den zugegebenermaßen für alle Beteiligten sehr besonderen Bedingungen im Vollzug überhaupt so etwas wie Freiwilligkeit gewährleisten zu können, darf und wird die Ablehnung der Teilnahme an einer Mediation für den Betroffenen zu keinerlei Nachteilen führen; und zwar weder für die Antragsteller noch für die konfliktbeteiligten Mitarbeiter der Vollzugsbehörde.

Wenn alle Konfliktbeteiligten mit dem Verfahren einverstanden sind und der Richtermediator die Sache für mediationsgeeignet hält, wird – soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind – möglichst kurzfristig ein Gesprächstermin in den dafür vorgesehenen Räumen der JVA Tegel/Teil-

anstalt V anberaunt. Dieses Gespräch soll im Regelfall nicht länger als zwei Stunden dauern.

### Was kommt am Ende für die Beteiligten heraus?

Was das Mediationsgespräch den Konfliktbeteiligten bringt, entscheiden diese selbst. Es könnte sein, dass der eine oder andere Gefangene die Gelegenheit nutzen möchte, um mal richtig „Dampf abzulassen“. Vielleicht hilft ihm das. Ob dies für die Zukunft eine Verbesserung bringt und man sich damit erfolgreich der Lösung eines Problems nähern kann, wird sich gegebenenfalls zeigen. Manchmal kommt, nachdem „Tacheles“ miteinander geredet wurde, so etwas wie gegenseitiges Verständnis auf. Vielleicht können sich die Beteiligten danach sogar auf eine allseits akzeptable Lösung des vorhandenen Problems verständigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass selbst weitere Konflikte, welche die Beteiligten belasten, durch ein Mediationsgespräch zumindest ansatzweise gelöst und in gewissem Umfang beigelegt werden können.

Im Idealfall erarbeiten die Beteiligten dann gemeinsam eine (rechtsverbindliche) Vereinbarung, die von dem Richtermediator schriftlich festgehalten wird und erklären das bis dahin ruhende streitige Hauptsacheverfahren bei der Strafvollstreckungskammer übereinstimmend für erledigt.

Kommt es bei dem Mediationstermin zu keiner Verständigung, wird das normale streitige Verfahren bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer fortgesetzt. Das heißt, dass jetzt der gesetzliche Richter wieder ins Spiel kommt und die Sache in althergebrachter Manier zu Ende führt. Weshalb die Mediation gescheitert ist, erfährt er gegebenenfalls allerdings ebenso wenig wie etwas über den Inhalt des dort geführten Gesprächs.

Außer der Erfahrung, dass der gewählte neue Weg sich als nicht geeignet gezeigt hat, dem gewünschten Erfolg wenigstens ein Stückchen näher zu kommen, erwachsen den Beteiligten grundsätzlich keine Nachteile bei dem Abbruch eines Mediationsgesprächs (ohne Einigung). Vor allem entstehen durch die gerichtliche Mediation keine zusätzlichen Gerichtskosten.

### Ist das nicht alles Augenwischerei?

Warum soll ich da eigentlich mitmachen, werden sich einige Gefangene und erst recht so mancher Mitarbeiter der Haftanstalt fragen. Ist das nicht nur wieder einmal neumodischer Kram im alten Gewand? Geht danach nicht alles weiter wie bisher? – Sicher, im Vollzug wird es immer die einen geben, die abends nach Hause gehen können und die anderen, die da bleiben müssen. Das ist die Natur des Freiheitsentzuges. Klar ist auch, dass sich an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern wird. Aber das bezwecken die Inhaftierten mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch gar nicht. Die Frage ist, was die Beteiligten aus der Haftsituation machen, wie sie diese gestalten.

Wenn beiden Seiten durch diesen neuen Ansatz geholfen werden kann, den direkten sachlichen Dialog und Kooperation zu fördern, entstandene Missverständnisse zu beseitigen, etwaige Verärgerung oder Verbitterung zumindest abzuschwächen, ein besseres Verständnis für die jeweils andere Seite zu entwickeln und vielleicht sogar letztlich – natürlich im Rahmen der Gesetze – miteinander kreative Lösungen für bestehende Probleme zu entwerfen, dann könnte die „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“ zu einem echten Erfolgsmodell werden.

Weitere Informationen unter:  
<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg/mediation.html>



**Melanie Vogt**

Richterin am Landgericht Berlin  
Leiterin des Projekts „Gerichtliche Mediation in  
Strafvollzugssachen“ (GMS)  
[Melanie.Vogt@lg.berlin.de](mailto:Melanie.Vogt@lg.berlin.de)



**Dr. jur. Anja Schammler (M.A.)**

Wissenschaftliche Begleitung des Projekts „GMS“  
im Auftrag der Europa-Universität Viadrina  
Frankfurt/Oder  
[Anja.Schammler@gmx.de](mailto:Anja.Schammler@gmx.de)

## Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug

*Heribert Ostendorf*

### Vorwort

Die Fachkommission Jugendarrest/stationäres soziales Training<sup>1</sup> ist von der bestehenden Gesetzeslage ausgegangen, wonach der Jugendarrest gem. § 16 JGG im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Es werden nicht die Vorschläge nach Abschaffung bzw. Eingrenzung des Jugendarrestes aufgegriffen. Die Vorschläge beziehen sich auf Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes. Für den Vollzug des Jugendarrestes ist entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug dringend eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hierfür werden Mindeststandards formuliert. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass mit einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzuges eine Sogwirkung im Sinne einer vermehrten Anwendung des Jugendarrestes eintreten kann. Dem wird mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips und dem Vorrang ambulanter unterstützender Sanktionen entgegengetreten (s. auch Punkt 1). Die Mindeststandards wurden am 27.7.2009 verabschiedet.

### 1. Subsidiaritätsprinzip

Vor der Anordnung des Jugendarrestes ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wonach Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Zuchtmitteln und damit auch vor dem Jugendarrest haben (§ 5 Abs. 2 JGG). Insbesondere gilt es, vorweg die ambulanten Maßnahmen zu prüfen, die der Gesetzgeber im Jahre 1989 gerade auch als Ersatz für den Jugendarrest in das JGG aufgenommen hat: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten

Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ (Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Bundesrat-Drucksache 484/89, S. 1). Insbesondere auf Freizeit- und Kurzarrest sollte möglichst verzichtet werden. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ hat im Jahr 2002 vorgeschlagen, den Kurz- und Freizeitarrest gänzlich abzuschaffen (DVJJ-Journal Extra Nr. 5, S. 81). Die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest ist schon auf Grund der zeitlichen Dauer von maximal 4 Wochen begrenzt und darf dementsprechend auch bei einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzuges nicht überschätzt werden. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

### 2. Absehen von der Vollstreckung

Vor der Vollstreckung des Jugendarrestes sind die Möglichkeiten, von der Vollstreckung gem. § 87 Abs. 3 JGG abzusehen, sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind auch mögliche schädliche Auswirkungen, z. B. Stigmatisierungseffekte, Unterbrechung oder Abbruch schulischer oder beruflicher Ausbildung zu beachten. Bei dieser Entscheidung ist auf Erziehungsverpflichtungen junger Eltern Rücksicht zu nehmen.<sup>2</sup> Ansonsten hat der Vollzug zeitnah im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung zu erfolgen.

### 3. Durchführung des sogenannten Ungehorsamsarrestes

Bei der Ladung zu einem so genannten Ungehorsamsarrest ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er mit der Erfüllung der Weisung bzw. Auflage die Vollstreckung des Arrestes abwenden kann. Bei Vollstreckung des so genannten Ungehorsamsarrestes ist die Erfüllung von Weisungen und Auflagen während des Vollzugs zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, ist nach Vollstreckung auf diese Weisungen und Auflagen zu verzichten (s. § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 1 JGG). Gegebenenfalls ist eine Änderung der Weisungen und Auflagen beim erkennenden Gericht (s. § 65 Abs. 1 S. 1 JGG) anzuregen.

### 4. Bezeichnung

Die Bezeichnung „Arrest“ ist historisch belastet. Er ist verknüpft mit der ursprünglichen short-sharp-shock-Ideologie und der Unterteilung in „Gutgeartete“ und „Bösgeartete“. Gerade die letzte Unterscheidung ist ethisch grundsätzlich nicht vertretbar und Relikt der NS-Ideologie, pädagogisch nicht weiterführend und empirisch durch die Ergebnisse der Lebenslaufforschung widerlegt. Deshalb verwendet die Fachkommission für den Vollzug den Begriff „stationäres soziales Training“, der sich von entsprechenden früheren Vorstellungen abkoppelt und eine positiv-spezialpräventive Ausrichtung signalisiert.

### 5. Zielbestimmung

Das stationäre soziale Training ist an dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtet: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsge danken auszurichten.“ (§ 2 Abs. 1 JGG).

Die Jugendlichen/Heranwachsenden sollen durch die Form der Unterbringung, durch eine sozialpädagogische Diagnostik, durch ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm wie auch durch fallabhängige Nachsorgemaßnahmen von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Das Förderprogramm soll dabei vorrangig konkrete Lebenssituationen und –bedingungen thematisieren, welche zur Begehung von Straftaten geführt haben können. Weiterhin soll es im Rahmen des zeitlich Möglichen realistische sowie praktikable Angebote zur künftigen Lebensführung ohne Straftaten unterbreiten und mit den Jugendlichen/Heranwachsenden „durchspielen“. Das stationäre soziale Training ergänzt und unterstützt damit entsprechende Förderungsbemühungen von Erziehungsberechtigten, Schule, Jugendhilfe. Diese stehen im Vordergrund. Damit sind im Vollzug jede Form von Abschreckungspädagogik und allein punitiver Gestaltung ausgeschlossen.

### 6. Gestaltungsgrundsätze

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Er ist von Anfang an darauf auszurichten, bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu helfen. Schädlichen Folgen des Vollzuges ist entgegen zu wirken. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Übergriffen. Es ist die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Fördermittel von der Ermutigung bis zur Grenzsetzung auszuschöpfen. Besonderes Gewicht hat die Mithilfe bei der Tatverarbeitung.

### 7. Mitwirkungspflicht

Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung motiviert werden. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings, unabhängig von Einzelverpflichtungen wie die Pflicht zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene,

besteht nicht. Bereits in den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug wurde eine allgemeine Pflicht, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, als inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar und nicht willkürfest und damit verfassungswidrig abgelehnt (veröffentlicht in ZJJ 2007, 94 sowie im Forum Strafvollzug 2007, 51).

### 8. Anstaltsform

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings erfolgt in selbstständigen Einrichtungen. Die personelle, sächliche und finanzielle Angliederung an Anstalten des (Jugend-)Strafvollzugs ist grundsätzlich auszuschließen. Die Anstalten sollten sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal 10 Jahren) an einer Größe von höchstens 48 Unterzubringenden orientieren. Diese sollten in Gruppen à 12 mit jeweils 2 Leitern aufgeteilt werden. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden. In der baulichen Struktur sind die Anstalten den Jugendbildungseinrichtungen anzunähern. Das stationäre soziale Training soll in der Regel gemeinschaftlich an männlichen und weiblichen Verurteilten vollstreckt werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.

### 9. Stationäres soziales Training in freien Formen

Das Jugendstrafrecht ist immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Sanktionen. Die Landesgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen entsprechend § 91 Abs. 3 JGG a.F. sowie den heutigen Regelungen in den Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug ermöglicht und befördert.

### 10. Sozialpädagogisches Klima

Es ist auf ein sozialpädagogisches Klima zu achten, in dem der wechselseitige Respekt für Bedienstete und Verurteilte

zum Ausdruck kommt. Dazu gehört, dass keine uniformierte Dienstkleidung getragen wird, ebenso wenig wie Anstaltskleidung von den Betroffenen. Sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis geduzt werden. Die Betroffenen sind möglichst in die Gestaltung des Vollzugsalltags einzubeziehen.

## 11. Unterbringung

Grundsätzlich ist Einzelunterbringung vorzusehen. Ausnahmen sind nur zum gesundheitlichen Schutz der Betroffenen zu erlauben. Jeder Einzelraum muss mit einer Nasszelle ausgestattet sein. Gruppenräume sind in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Räume sind wohnlich einzurichten. Sportangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind zu gewährleisten.

## 12. Lockerungen und Öffnungen des stationären sozialen Trainings

Familienkontakte sind zu fördern. Besuchsmöglichkeiten sind bei Dauerarrest einzuräumen. Briefliche Kontakte sind unbeschränkt zulässig. Telefonische Kontakte sind zu gestatten. Ausgänge z. B. für Besuche in der Familie und Behördengänge sind zu ermöglichen. Begleitete Gruppenaktivitäten außerhalb der Anstalten sind förderlich und zu unterstützen. Der Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen im Umfeld ist zu fördern.

## 13. Personal

Alle Mitarbeiter im stationären sozialen Training müssen pädagogisch qualifiziert und für die erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nachweislich besonders geeignet sein. Das Stammpersonal ist dementsprechend eigenständig erzieherisch und speziell jugendpädagogisch zu qualifizieren. Die Gruppenleiter müssen darüber hinaus über jugendbildnerische und kurzzeitpädagogische Qualifikationen verfügen. Im Bedarfsfall sind externe Fachdienste hinzuzuziehen, z. B. Psychologen, Schuldnerbera-

tung, Drogenberatung. Regelmäßige Fortbildung und Praxisbegleitung sind vorzusehen. Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe können in die Arbeit einbezogen werden.

## 14. Vernetzung und Kooperation

Bereits eingesetzte Angehörige der sozialen Dienste der Justiz sowie der Jugendhilfe halten auch während des Vollzugs Kontakt zu den Betroffenen. Im § 38 Abs. 2 S. 9 JGG heißt es: „Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Angesprochen sind hier die Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Was für den Vollzug der Jugendstrafe gilt, muss auch für den Vollzug des Jugendarrestes gelten. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während der Durchführung des stationären Trainings nicht aufgehoben. Leistungen des SGB VIII sind nicht ausgeschlossen – im Gegenteil: Die Jugendhilfe sollte in Absprache mit dem Vollzug rechtzeitig prüfen, welche Leistungen im Anschluss förderlich und angebracht sind. Eine solche aktive Beteiligung der Jugendhilfe sollte verbindlich in den Vollzugsgesetzen festgeschrieben werden. Darüber hinaus sind Vernetzung und Kooperation aller Institutionen, namentlich der Schulen, der Jugendhilfe sowie der Jugendpsychiatrie, mit dem stationären sozialen Training geboten, soweit diese schon eine Beziehung zu den Verurteilten aufgebaut haben.

## 15. Nachsorge

Um eine erfolversprechende Entlassung vorzubereiten, sind die Betroffenen in ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst auf freiwilliger Basis auch die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. Eine fallbezogen nachgehende Betreuung kann auch unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen. Eine tragfähige Nachsorge ist nur gewährleistet, wenn

die Einrichtung des stationären sozialen Trainings entsprechende Ansprechpartner (Jugendhilfe, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Drogenberatung, Entschuldungshilfe, Schulen) hat und eine Verbindlichkeit der entsprechenden Zuständigkeiten existiert. Insbesondere im Rahmen der Nachsorgevorbereitung ist vernetztes Planen und Handeln unverzichtbar. Zur Vermeidung von Informationsverlusten ist nach Beendigung des stationären sozialen Trainings von der Einrichtung über jeden Jugendlichen ein Abschlussbericht zu fertigen, der neben einer Einschätzung zur Führung des Betroffenen insbesondere Aussagen zu seiner Persönlichkeit und zu seinen aktuellen, seit Verurteilung ggf. veränderten Lebensumständen enthalten soll. In dem Bericht sind die dem Jugendlichen gegebenen Anregungen und Unterstützungsmaßnahmen, die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und ggf. zu Tage getretener (weiterer) Förderbedarf zu dokumentieren. Eine Abschrift des Berichts, der zum Vollstreckungsheft bzw. zur Strafakte genommen werden soll, ist gleichfalls dem für den Jugendlichen zuständigen Jugendamt zuzuleiten.

## 16. Unmittelbarer Zwang

Auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges sollte im Vollzug weitestgehend verzichtet werden. Stattdessen sind Maßnahmen der Deeskalation einzusetzen.

## 17. Disziplinarmaßnahmen

Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör zu genügen. Hierbei sind Konflikte möglichst mit pädagogischen Mitteln auszuräumen. Die Jugendarrestvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen. Eine Disziplinarmaßnahme des isolierenden Einschlusses darf maximal 24 Stunden dauern.

## 18. Rechtsmittel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 für den Jugendstrafvollzug einen effektiven Rechtsschutz gefordert. Dies muss auch für den Arrestvollzug gelten. Der formelle Rechtsweg gem. § 92 JGG kann in der Praxis angesichts der kurzen Verweildauer selten genutzt werden. Als Ausgleich hierfür ist die unmittelbare Beschwerde zum Vollzugsleiter zu eröffnen.

## 19. Kostenerstattung

Bedürftigen Verurteilten sind die Kosten für die An- und Abreise sowie zu Besuchsausgängen zu erstatten.

## 20. Wissenschaftliche Evaluation

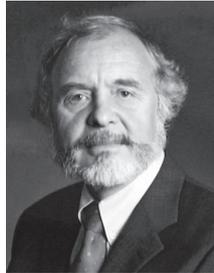
Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug ist auch der Jugendarrestvollzug wissenschaftlich auszuwerten. Die Ergebnisse der Evaluation sind vom Gesetzgeber und den Landesjustizverwaltungen zu beachten und umzusetzen.

1

Der Fachkommission gehören an: Dipl. Reha-Päd. Anne Bihs, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln,  
Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald,  
Sigrid Floderer, Richterin am Amtsgericht und Leiterin der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen  
Jochen Goerdeler, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe, vormals Geschäftsführer der DVJJ,  
Anika Jaeger, Rechtsreferendarin und Doktorandin bei Prof. Ostendorf,  
Gudrun Kobrock, Mitarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde/Neumünster,  
Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel (Vorsitz),  
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Universität Hamburg, Vorsitzender der DVJJ,  
Dagmar Thalmann, Direktorin des Amtsgerichts und Leiterin der Jugendarrestanstalt in Müllheim/Baden,  
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln.

2

Schwangere über den 5. Monat sowie stillende Mütter dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzes sind zu beachten.



**Prof. Dr. Heribert Ostendorf**

Rechtswissenschaftler

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[ostendorf@email.uni-kiel.de](mailto:ostendorf@email.uni-kiel.de)

# Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik

## 12 Thesen zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems

*Der Ziethener Kreis*

Die derzeitige strafrechtliche Sanktionspraxis weist erhebliche Mängel auf, die einem rationalen und verantwortungsbewussten Umgang mit Straffälligkeit nicht entsprechen. In mehreren Bereichen sind Verbesserungen möglich und nötig, die Resozialisierung wahrscheinlicher machen, Sicherheit erhöhen und einen nachhaltigen Einsatz finanzieller Mittel ermöglichen. Mit der vorliegenden Initiative wenden wir uns an Rechtspolitiker *aller* Parteien, die an einem vernünftigen Konsens auf wissenschaftlicher Grundlage interessiert sind. Nachfolgend werden einige besonders eklatante Missstände benannt und jeweils Alternativen einer konstruktiven Kriminalpolitik aufgezeigt.

### 1. Problemfall Ersatzfreiheitsstrafe: Inhaftierung von Verurteilten, die Geldstrafen nicht bezahlen (können)

Im Jahr 2008 waren stichtagsbezogen ca. 4.000 zu Geldstrafe Verurteilte nur deshalb inhaftiert, weil sie diese Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Bereits seit Jahren wird immer wieder beanstandet, dass die Tagessätze z. B. bei Hartz-IV-Empfängern unrealistisch hoch bemessen werden. Anstatt Einnahmen aus Geldstrafen zu erzielen, entstehen durch die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Belastungen für die Haushalte der Bundesländer. Damit werden

Ressourcen, die der Strafvollzug dringend anderweitig benötigt, ineffektiv gebunden. Die Kosten belaufen sich bundesweit rechnerisch auf mehr als 9 Mio. € pro Jahr. Will man diese Kostenlast verringern und gleichzeitig unnötigen Freiheitsentzug mit zusätzlichen negativen Folgen vermeiden, müssen intelligentere Formen der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen flächendeckend vorgesehen und weiterentwickelt werden. Namentlich muss die gemeinnützige Arbeit zur vorrangigen Alternative ausgebaut werden (vgl. z.B. das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern). Ähnlich wie in skandinavischen Ländern kommt zudem ein Begleichen der Geldstrafe durch Einhalten monatlicher Minimalraten vom Lohn oder von staatlichen Leistungen in Betracht.

**Forderung:** Insbesondere gemeinnützige Arbeit als vorrangige (Wahl-)Alternative bzw. anschließend zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen.

**Zusätzlich:** Generelle Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, stattdessen eine rein zivilrechtliche Beitreibungslösung.

## 2. Absurdität kurzer Freiheitsstrafen

Jährlich werden trotz der gesetzlichen Vorgabe, kurze Freiheitsstrafen weitestgehend zu vermeiden (vgl. § 47 StGB) ca. 10.000 Straftäter aufgrund kleinerer, ggf. wiederholter Delikte zu unbedingten Freiheitsstrafen unter 6 Monaten verurteilt (vgl. Strafverfolgungsstatistik 2006). Der Strafvollzug kann außer einer einigermaßen humanen Verwahrung nichts für die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Verurteilten leisten. Die negativen Folgen von Haft schlagen hier in besonderer Weise zu Buche. Ambulante Sanktionsformen können angesichts der i.d.R. geringen Sozialgefährlichkeit der Täter als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen eingesetzt werden. Aussichtsreich und vertretbar erscheinen insbesondere gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung,

Hausarrest (ohne elektronische Überwachung), Auflagen zur Ableistung von Weiterbildungsmaßnahmen etc. Derartige Ersatzstrafen gibt es in verschiedenen Nachbarländern (z.B. in der Schweiz).

**Forderung:** Keine Verhängung oder Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten, stattdessen Einführung von Ersatzstrafen, insbesondere gemeinnütziger Arbeit und Schadenswiedergutmachung.

## 3. Zu wenig Wiedergutmachung – Nach wie vor kein flächendeckender Ausbau von Täter-Opfer-Ausgleichs-Angeboten und wiedergutmachender Strafrechtspflege

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist vor einigen Jahren auch im Erwachsenenstrafrecht gesetzlich verankert worden (§ 46a StGB, §§ 155a, b StPO). TOA bringt den Täter dazu, sich mit seiner Tat und ihren Folgen auseinander zu setzen und hilft dem Opfer durch materielle oder immaterielle Wiedergutmachungsleistungen bei der Bewältigung des Erlebten. Trotz beeindruckender Erfolge wird er nach wie vor zu selten praktiziert, kommt aus dem Nischendasein nicht heraus und ist bislang kaum von Relevanz in gravierenderen Konflikten. Um ihm in der Praxis größere Bedeutung zu verschaffen, können Verfahren eingeführt werden, die seine Nichtbeachtung erschweren. Hierfür kommen entweder Begründungspflichten in Betracht oder ein spezielles Vorschaltverfahren, das bei bestimmten, regelmäßig für einen TOA geeigneten Delikten ein vorläufiges Strafverfolgungshindernis bewirkt. Das bei Privatklagedelikten vorgesehene sog. Sühneverfahren gem. § 380 StPO kann insoweit als verallgemeinerungsfähiges Vorbild angesehen werden. Allen an einem Strafverfahren Beteiligten muss zudem vor Augen geführt werden, dass der TOA auch bei Freiheitsstrafen jenseits von einem Jahr möglich ist, dann allerdings nicht zu einem Absehen von Strafe, wohl aber zu einer

Strafminderung führen kann. Auch im Strafvollzug sollten regelhaft Wiedergutmachungsversuche unternommen werden. Erfahrungen mit dem TOA z.B. in der Schweiz haben gezeigt, dass er durchaus auch bei Delikten, die nicht regelmäßig als geeignet für den TOA erscheinen, eine sinnvolle Alternative zur Inhaftierung sein kann und auch nach dem Beginn der Strafverbüßung möglich ist.

**Forderungen:** Für eine Renaissance des TOA bedarf es einer Optimierung der Verfahrensabläufe, insbesondere der Einführung eines auf einen TOA abzielenden „Sühneverfahrens“ mit der Wirkung einer vorübergehenden Strafverfolgungshemmung. Das TOA-Angebot muss verbreitert werden, ein Realisierungsversuch muss auch bei schwereren Straftaten und im Strafvollzug selbstverständlich sein. Dementsprechend sollte die Möglichkeit der Strafunterbrechung bzw. der (erleichterten) Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bei erfolgreichem TOA nach Strafantritt eröffnet werden. § 46a StGB Abs.2 sollte so geändert werden, dass ein TOA auch dann zum Absehen von Strafe führen kann, wenn nicht nur – wie bisher – eine Strafe bis zu einem, sondern bis zu fünf Jahren verwirkt ist. Diese Änderung reduziert die Verfahrens- und Haftkosten und schafft Rechtsfrieden.

## 4. Wir brauchen wirksame, sozialintegrative ambulante Sanktionen für Wiederholungstäter

Nr. 8 der Empfehlung Rec (2003) 20 des Europarats aus dem Jahr 2003 fordert zu Recht, auch für Gewalt- und Wiederholungstäter ein breites Spektrum ambulanter Sanktionen zu entwickeln, die sozialintegrativ wirken, indem sie direkt auf das straffällige Verhalten und die Bedürfnisse der Täter bezogen sind.<sup>1</sup> Auch und gerade im deutschen Erwachsenenstrafrecht brauchen wir eine stärkere Ausdifferenzierung des Sanktionensystems. Auch bei stär-

ker Vorbelasteten sind wirksame und glaubhafte Alternativen zur Freiheitsstrafe möglich und nötig. Hierzu bedarf es eines fallbezogenen Risikomanagements im Rahmen der Bewährungshilfe, das bei schwierigeren Fällen eine differenzierte und intensivere Betreuung ermöglicht.

**Forderung:** Einführung eines differenzierten Risikomanagements in der Bewährungshilfe mit verstärkten Betreuung-, Hilfe- und ggf. Behandlungselementen sowie kurzen Intensivmaßnahmen (z.B. Sozialer Trainingskurs) auch für Erwachsene. Eine Koppelung verschiedener ambulanter Sanktionen ist allerdings auf maximal zwei Sanktionen zu begrenzen.

Ausdrücklich *abgelehnt* wird der elektronisch überwachte Hausarrest. Er betont einseitig den Kontrollaspekt und vernachlässigt die sozialintegrativen Hilfeaspekte. Können letztere (durch einen personellen Ausbau der Bewährungshilfe) wirksam implementiert werden, ist die elektronische Überwachung unnötig.

### 5. Diskriminierung ausländischer Mitbürger bei der Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere Untersuchungshaft

Verschiedene Studien belegen, dass ausländische Tatverdächtige ein erhöhtes Risiko aufweisen, in Untersuchungshaft genommen zu werden und später eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erhalten. Um derartige Benachteiligungen zu verhindern, sind spezifische Alternativen für diese Tatverdächtigen vorzusehen. Dazu bedarf es hinreichend vieler Mitarbeiter in Polizei, Justizvollzug und Bewährungshilfe, die die relevanten Sprachen beherrschen und um die kulturellen Besonderheiten wissen. Auch die Abschiebung von ausländischen Gefangenen gemäß § 456a StPO begegnet rechtsstaatlichen Bedenken und sollte zugunsten der international vereinbarten Überstellung

dieser Gefangenen in ihre Heimatländer abgeschafft werden.

**Forderung:** Sensibilisierung der Strafverfolgungsorgane für die besonderen Belange und Bedürfnisse ausländischer Tatverdächtiger bzw. Beschuldigter. Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe auch bei diesen Gruppen als „ultima ratio“. Keine Überstellung gegen den Willen des Gefangenen, dem eine Sozialisierung in seiner fremd gewordenen Heimat nicht mehr möglich ist.

### 6. Unterfinanzierung und mangelnde Qualitätssicherung der Bewährungshilfe

Die Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung, Betreuung und Aufsicht durch die Bewährungshilfe gehört zu den wesentlichen positiven Errungenschaften der deutschen Kriminalpolitik seit 1953. Die Widerrufsquoten sind trotz unzulänglicher Ausstattung der Bewährungshilfe (Fallbelastungen von durchschnittlich deutlich mehr als 70 Probanden pro Bewährungshelfer) niedrig (ca. 30%). Aber auch hier gibt es Verbesserungspotenzial, das den Vollzug von Freiheitsstrafen mit schädlichen Folgen für die Betroffenen und hohen Kosten für den Staat verhindern könnte. Neben einer differenzierteren Ausgestaltung des ambulanten Sanktionssektors und einer Einbeziehung auch stärker Vorbelasteter (Risikofälle) in die klassische Bewährungshilfe (siehe oben 4.), bedarf es der Einführung von Qualitätssicherungssystemen, die einen inhaltlich hochwertigen und dem Stand der empirischen Sanktionsforschung angemessenen Umgang mit Straffälligkeit sicherstellen.

**Forderung:** Erheblicher Ausbau der Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Begrenzte Betreuungszahl von maximal 40 Probanden pro Bewährungshelfer in der Regelbetreuung. Zwar betrifft diese Materie der Ausstattung der Bewährungshilfe in erster Linie Landesrecht, es könnte jedoch im Bundesrecht in § 56d StGB eine allgemeine Zielvorschrift

hinsichtlich einer intensivierten Bewährungshilfe für Fälle mit besonderer Indikation vorgesehen werden.

### 7. Zu häufiger Widerruf von Bewährungsstrafen aufgrund von Weisungs- oder Auflagenverstößen, Kriminalisierung von Weisungsverstößen bei der Führungsaufsicht

Häufig kommt es zum Widerruf von Bewährungsstrafen lediglich aufgrund von Weisungs- und/oder Auflagenverstößen. Die Ausweitung der Praxis von Weisungen und Auflagen trägt zu einem Anstieg solcher Fälle bei. Im Falle der Führungsaufsicht stellen Weisungsverstöße – entgegen den Vorgaben des Europarats (vgl. die European Rules on Community Sanctions and Measures von 1992) – einen Straftatbestand dar (vgl. § 145a StGB). Diese Möglichkeit der Kriminalisierung wurde 2007 sogar auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren erweitert – ein schon im Grundsatz verfehelter und nach den früheren Erfahrungen auch sachlich nicht gebotener Schritt. Zudem bedeutet Widerruf immer einen vollständigen Widerruf, d.h. ggf. muss die ganze Strafe verbüßt werden, obwohl der Proband sich u.U. über längere Zeit straffrei geführt oder einen Teil der Auflagen erfüllt hat (eine vergleichbare Problematik besteht beim Widerruf aufgrund erneuter Straftaten). Der Europarat schlägt in den 2008 verabschiedeten Rules für junge Straftäter (Rec (2008) 11) vor, dass die erbrachten Leistungen oder Bewährungszeiten „angemessen“ zu berücksichtigen sind.

**Forderung:** Anrechnung von erbrachten Leistungen im Rahmen der Bewährungszeit sowie die Einführung eines Teilwiderrufs bei Bewährungsstrafen (einschließlich Strafrestaussetzungen).

**Ferner:** Abschaffung von § 145a StGB.

## 8. Dringend notwendig: Qualitätssicherung im Strafvollzug – differenzierte, insbesondere sozialtherapeutische Angebote für alle Gefangenen

Die Sozialtherapeutischen Anstalten sind derzeit primär auf die Arbeit mit Sexualtätern ausgerichtet. Diese einseitige Fokussierung führt dazu, dass andere Problemgruppen mit sozialtherapeutischem Behandlungsbedarf nicht ausreichend versorgt werden. Deshalb müssen entsprechende Einrichtungen so ausgebaut werden, dass insbesondere Gewalttäter die notwendige Versorgung erhalten. Die hohe Zahl von Rückverlegungen aus den Sozialtherapeutischen Anstalten gibt Anlass zur Sorge (teilweise ca. 40% der Aufgenommenen). Rückverlegte sind nach allen vorliegenden empirischen Studien in besonderem Maße rückfallgefährdet.

**Forderung:** Erheblicher Ausbau Sozialtherapeutischer Anstalten und Ermutigung der Anstalten, sich auch schwieriger Fälle nicht zu entledigen.

Diese Forderung richtet sich an die Landesgesetzgeber, die in den § 9 StVollzG entsprechenden Regelungen Gewalttäter aus dem nicht sexuellen Deliktsspektrum den Sexualtätern gleichstellen und andererseits die Rechte der Gefangenen gegen Rückverlegungen stärken sollten.

## 9. Deutschland braucht differenziertere Vollzugsgestaltungen und -formen nach Behandlungsgrundsätzen: Vollzug der Freiheitsstrafe neben dem geschlossenen und offenen Vollzug in therapeutischen (z.B. Alkohol-/Suchtbehandlungs-) Einrichtungen oder in weitgehend freien Formen

Das Bundes-Strafvollzugsgesetz und die Ländergesetze unterscheiden im Grundsatz lediglich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Die Praxis

zeigt, dass weitere Differenzierungen notwendig wären, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Suchtabhängigen, die vielfach nur in spezialisierten Einrichtungen außerhalb des Strafvollzugs Erfolg versprechend ist. Der Jugendstrafvollzug ist Vorreiter bei der Betreuung und Behandlung „in weitgehend freien Formen“; hier wird ein differenziertes Förderangebot an effektiven, auf den individuellen Verurteilten zugeschnittenen Hilfen ermöglicht. Derartige Differenzierungen sind auch im Erwachsenenvollzug dringend notwendig.

**Forderung:** Einführung gesetzlicher Vorgaben für einen Vollzug „in weitgehend freien Formen“ auch im Erwachsenenvollzug und Vorrang des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Einrichtungen der Suchthilfe oder in anderen Behandlungseinrichtungen mit der Folge, dass die dort verbrachte Zeit rechtlich Verbüßung der Freiheitsstrafe darstellt.

## 10. Misstand: zu seltene und zu späte bedingte Entlassung aus dem Straf- und dem Maßregelvollzug

Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug findet trotz unveränderter Rechtslage (§§ 57, 57a StGB i.d.F. des 6. StRG) seltener und häufig später statt als gesetzlich grundsätzlich möglich. Im Maßregelvollzug haben die gesetzlichen Einschränkungen von 1998 zu einer besonders restriktiven Entlassungspraxis beigetragen. Dies hat dazu geführt, dass viele Inhaftierte zu Unrecht länger im Vollzug verbleiben als notwendig (Problem der „falsch Positiven“) und damit nicht nur Lebenszeit verpassen, sondern erhebliche Kosten für den Steuerzahler verursachen (derzeit ca. 80,- € netto pro Tag). Es muss alles getan werden, um die Entlassungsvorbereitung so zu optimieren, dass der Freiheitsentzug tatsächlich nur „so kurz wie möglich“ ausfällt (vgl. die zit. Europaratsempfehlungen sowie die sog. Beijing-Rules zum Jugendstrafrecht). Der hohe Wert einer möglichst frühzei-

tigen bedingten Entlassung (gegenüber einer vollen Strafverbüßung) wird durch praktisch alle vorliegenden empirischen Untersuchungen gestützt. Allerdings bedarf es zu ihrer Realisierung eines intelligenten Übergangsmagements. Hier müssen Bewährungs- und Straffälligenhilfe frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung integriert werden.

**Forderung:** Frühzeitige Einbindung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in die Entlassungsvorbereitung nach dem Vorbild der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder (mindestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung). Frühzeitige Lockerungen vor dem Halbstrafen- oder Zwei-Drittel-Zeitpunkt, um eine entsprechende Prognosestellung zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

## 11. Problemfall Sicherungsverwahrung: Einschränkung der originären und Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Ausweitungen der Sicherungsverwahrung (SV) durch die Gesetze von 1998, 2002 und 2004 (sowie 2008 bzgl. Jugendlicher) haben sich nicht bewährt, zumal sie in weiten Bereichen lediglich symbolische Strafgesetzgebung blieben. Der Anstieg der Belegung in der SV von weniger als 200 in den 1990er Jahren auf gegenwärtig mehr als 400 gibt Anlass zur Sorge. Zum überwiegenden Teil beruht diese erhöhte Zahl von Sicherungsverwahrten auf einer restriktiven Praxis bei der bedingten Entlassung. Die Justiz ist auch hier eher bereit, „falsch Positive“ als „Kollateralschaden“ einer vermeintlich effektiven Kriminalpolitik zu akzeptieren.

Es ist zudem zu erwarten, dass die deutsche Gesetzgebung im Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch internationale Gremien (z.B. EuGH, CPT) „delegitimiert“ werden wird. Daher sollten die Ausweitungen der originären Sicherungsverwahrung von 1998 und die Einführung der vorbehaltenen und

nachträglichen Sicherungsverwahrung zurückgenommen werden. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird von der Rechtsprechung zu Recht so restriktiv interpretiert, dass kaum ein Verurteilter die Kriterien erfüllt. Dies ist sachgerecht, neue Erkenntnisse aus der Zeit der Haft sind in hohem Maße prognostisch problematisch und schwierig zu interpretieren. Daher sollte die nachträgliche Sicherungsverwahrung gänzlich aufgegeben werden, zumal wir im ambulanten Bereich mit der Führungsaufsicht und zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen über ein ausreichendes Instrumentarium verfügen, um auch sog. gefährliche Straftäter überwachen und kontrollieren zu können.

**Forderung:** Restriktivere Ausgestaltung „originärer“ Sicherungsverwahrung und Abschaffung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

## 12. Kriminalpolitik im „Blindflug“ – zur Notwendigkeit evidenzbasierter Strategien

Eine rationale Kriminalpolitik muss evidenzbasiert sein (so auch die zit. Empfehlungen des Europarats von 2003 und 2008). Bislang fehlt es weitgehend an empirisch gesichertem Wissen, was unter welchen Bedingungen in Deutschland bei welchen Gefangenen bzw. Verurteilten in welcher Weise wirkt. Es fehlen einfache Daten zur Strafrestaussatzung und zur Dauer verbüßter Strafen sowie Strukturdaten zum Strafvollzug, die den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Wettbewerb der Systeme erst ermöglichen würden. Es könnte sehr viel mehr für eine haftvermeidende und gegen eine teure Ressourcen verschwendende Kriminalpolitik getan werden. Entsprechende empirische Studien zur Wirkungsweise ambulanter und stationärer Sanktionen liegen vor. Die Vermeidung oder Verkürzung freiheitsentziehender Maßnahmen hat sich in vielen Bundesländern auch unter dem Primat des Kostenbewusstseins

als realistische Perspektive erwiesen. Ambulante Sanktionen sind bei vergleichbaren Tätern weniger häufig mit Rückfall verbunden als freiheitsentziehende.

**Forderung:** Verstärkte Förderung von Strafvollzugsforschung und empirisch-vergleichender Sanktionsforschung. Zurverfügungstellung von „offiziellen“, aber nicht notwendigerweise veröffentlichten Strafvollzugsdaten (z.B. bzgl. personeller Ausstattung der Anstalten, Lockerungen etc.).

Den Haag, den 4.10.2009

### Der Ziethener Kreis:

**Prof. Dr. Heinz Cornel**

Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Präsident der Deutschen Bewährungshilfe (DBH)

**Prof. Dr. Frieder Dünkel**

Universität Greifswald

**Christoph Flügge**

Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, Den Haag

**Ulrich Freise**

Staatssekretär für Inneres Berlin

**Manfred Lösch**

ehem. Beauftragter des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Berlin

**Anke Pörksen** Regierungsdirektorin, Hamburg

**Dr. Harald Preusker**

ehem. Leiter der sächsischen Strafvollzugsverwaltung, Dresden

**Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen** Universität Hamburg, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)

**Prof. Dr. Andrea Baechtold** Universität Bern

**Kontaktadressen:**

Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald

duenkel@uni-greifswald.de

Anke Pörksen, Hamburg

anke.poerksen@gmx.de

1

„To address serious, violent and persistent juvenile offending, member states should develop a broader spectrum of innovative and more effective (but still proportional) community sanctions and measures. They should directly address offending behaviour as well as the needs of the offender.“ Der Text der Empfehlung ist unter [www.coe.int](http://www.coe.int) abrufbar.

## Noch mehr Legehühner im Strafvollzug

Tragikomisches aus dem Strafvollzug  
Band 2

**Peter Höflich, Michael Matzke, Ralf-Bernd Schramm**

(2009, 224 Seiten,

ISBN 978-3-940087-46-1, 15,-€)

Auch der Fortsetzungsband der erstmals 2006 erschienenen Anekdotensammlung aus dem Strafvollzug, die viel Anklang fand, enthält auf 224 Seiten eine Menge kurioser, skurriler, witziger Geschichten aus einer geschlossenen Institution – meist im Originaltext der Gefangenen, Vollzugsbediensteten, Ministerien und Gerichte. Erneut der Gliederung des Strafvollzugsgesetzes folgend und mit Kommentaren der „vollzugserfahrenen“ Autoren versehen, vermittelt das Buch einen Einblick in die Realität des deutschen Strafvollzugs. Der rechtliche und praktische Hintergrund des Vollzugs wird so deutlich.

Es geht u.a. um Schleierhaft, Weihnachtssammesie, Glückwünsche zur neuen „Wohnung“, eine Hausratsversicherung für die Zelle, Wiesenschlüsselblumenbriefe, Herrn Chefgefaengnis und Frau Professor Justizvollzugsanstalt, Strafvollzug im Internet, psychologische und (sozial)pädagogische Betreuung sowie die kleinen und großen Nöte der Gefangenen. Auch das wichtige Thema „Tiere im Vollzug“ darf nicht fehlen: vom Antrag auf Versetzung vom Kuhstall in den Saustall über die Frage einer Katzenklappe in der Außenmauer zur Vermeidung von Inzucht, die Haltung von Milchziegen für die kranke Leber bis hin zum Traum vom täglichen Frühstücksei – durch ein eigenes Legehuhn! Eine ebenso unterhaltsame wie lehrreiche Lektüre.

## Kammergericht Berlin

### § 43 StVollzG (Anrechnung von Freistellungstagen)

Die nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG erarbeiteten Freistellungstage sind, wenn sie nicht an Werktagen als solche oder als Urlaubstage genutzt worden sind, auf den Entlassungszeitpunkt in der Weise anzurechnen, dass Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bei der vom Entlassungszeitpunkt aus beginnenden Rückrechnung mitzählen.

(Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. März 2009 – 2 Ws 96/09 Vollz)

#### Gründe :

Gegen den Beschwerdeführer wird in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Freiheitsstrafe vollzogen, deren vorausichtiges Ende im Vollstreckungsblatt auf den 18. April 2009 notiert ist. Durch die Erfüllung seiner Arbeitspflicht in einem der dortigen Betriebe hat er sich gemäß § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG dreizehn Freistellungstage erarbeitet, die er nicht zur Freistellung von der Arbeit oder gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 StVollzG als Urlaub genutzt hat. Bei einer Anrechnung nach § 43 Abs. 9 StVollzG errechnete sich der Entlassungszeitpunkt auf den 5. April 2009 (18–13=5).

Von der Vollzugsbehörde verlangte der Antragsteller stattdessen, das Zeitgut haben gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG in der Weise auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen, dass dieser um dreizehn Werktage zurückverlegt wird, was unter Berücksichtigung der Samstage, Sonntage und Osterfeiertage den 30. März 2009 als Entlassungstag ergeben hätte, also sechs Tage früher. Dies begründete der Gefangene damit, daß er gemäß § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG für je zwei Monate seiner Tätigkeit einen Werktag von der Arbeit freigestellt wird und gemäß Nr. 5 Abs. 2 der bundeseinheitlichen VV zu

§ 43 StVollzG als Werktage alle Kalendertage gelten, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage sind. Die Vollzugsgeschäftsstelle wies ihn darauf hin, dass sich diese Berechnung auf die Ermittlung des Entlassungstages nach § 43 Abs. 9 StVollzG nicht auswirke und er möge seine Freistellungstage als Urlaub nehmen. Nunmehr forderte er mit Schreiben vom 27. Dezember 2008, „im Interesse an einer außergerichtlichen Einigung“ die „ordnungsgemäße Berechnung“; er erwarte das neue Vollstreckungsblatt binnen einer Woche; ansonsten beschreibe er den Rechtsweg und ergreife eine Reihe – näher dargestellter – Sanktionen, die bis hin zum Amtsenthebungsverfahren reichen.

Nachdem die Vollzugsbehörde darauf nicht reagierte, verfolgte er sein Begehren mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) vom 6. Januar 2009 weiter. Mit dem angefochtenen Beschluß vom 2. Februar 2009 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Sie hat keinen Erfolg. Ferner wendet er sich mit der Beschwerde gegen die Bemessung des Streitwerts auf 500 Euro. Er hält 200 Euro für angemessen. Dieses Rechtsmittel ist unzulässig.

#### I.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie erfüllt auch die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, weil zu der aufgeworfenen Frage keine obergerichtliche Rechtsprechung existiert.

1. Die als Aufklärungsrüge gestaltete Verfahrensrüge ist allerdings unzulässig. Denn sie ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausreichend ausgeführt. Der Beschwerdeführer nennt keine Tatsachen, welche die Strafvollstreckungskammer aufzuklären unterlassen hätte, und auch keine Beweismittel. Vielmehr erschöpft sich diese Rüge in Rechtsbe-

hauptungen, die indes im Rahmen der Sachrüge zu behandeln sind.

2. Die Sachrüge ist unbegründet.

a) Eine Änderung des Vollstreckungsblattes kann der Gefangene unter keinen Umständen verlangen.

Strafvollstreckung und Strafvollzug sind nicht deckungsgleich. Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft Berlin, gegen die der Beschwerdeführer keinen Rechtsstreit führt. Diese und die Vollzugsbehörde arbeiten zwar gemeinsam an der Verwirklichung des Urteilsinhalts, jedoch auf getrennten Ebenen. Die Freiheitsstrafe ist nicht nur zu vollstrecken, sondern auch zu vollziehen (vgl. Isak/Wagner, Strafvollstreckung 7. Aufl., Rdn. 2). Ob und wie lange eine Strafe zu vollstrecken ist, bemißt sich nach dem Urteilsinhalt, den Anrechnungsvorschriften des § 51 StGB, §§ 449 ff. StPO und den Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO). Vollzugsvorschriften betreffen grundsätzlich nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ der Durchführung der freiheitsentziehenden Kriminalstrafen (vgl. Isak/Wagner Rdn. 4).

Die Bemessung des Arbeitsentgelts und seine Umwandlung in Freistellungstage betreffen das Vollzugsverhältnis. Erst die Regelung des § 43 Abs. 9 StVollzG, der die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ermöglicht, vermischt ein Element des „ob“ der Sanktion mit dem „wie“ (vgl. Isak/Wagner aaO). Gleichwohl bleibt die Maßnahme – ebenso wie die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 16 Abs. 2 und 3 StVollzG – eine des Vollzugs, die sich auf die vollständige Vollstreckung der Strafe auch dann nicht auswirkt, wenn der Gefangene aufgrund der genannten Vorschriften tatsächlich mehrere Tage vor dem notierten Zeitpunkt entlassen wird (vgl. Senat ZfStrVo 2004, 112; NStZ 2004, 228; Arloth, StVollzG 2. Aufl., § 43 Rdn. 23 S. 248 Mitte; Matzke/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG 4. Aufl., § 43 Rdn. 25). Auf die Eintragungen

im Vollstreckungsblatt haben die von dem Gefangenen aufgeworfenen Fragen mithin keinen Einfluß.

**b)** In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Die Berechnung, die das Landgericht und die Vollzugsbehörde angestellt haben, trifft zu. Die nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG erarbeiteten Freistellungstage sind, wenn sie nicht an Werktagen als solche oder als Urlaubstage genutzt worden sind, auf den Entlassungszeitpunkt in der Weise anzurechnen, dass Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bei der vom Entlassungszeitpunkt aus beginnenden Rückrechnung mitzählen.

Das Landgericht hat ausgeführt:

„Grundlage für die vorzeitige Entlassung aus der Straftaft ist § 43 Abs. 9 StVollzG. Nach dieser Vorschrift hat die Anstalt Freistellungen nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen, sofern der Gefangene nicht eine Freistellung von der Arbeit nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG oder einen Arbeitsurlaub nach § 43 Abs. 7 StVollzG beantragt hat. Nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG wird dem Gefangenen für je zwei Monate zusammenhängende Arbeit eine Freistellung von einem Werktag gewährt. Werkstage sind nach Ziff. 6 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG alle Kalendertage, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage sind.

Die Anrechnung der von dem Antragsteller gesammelten Freistellungstage führt zu einer Verkürzung der Haftzeit um nicht mehr als die aufgelaufene Zahl der Freistellungstage. Wochenend- und Feiertage, die in den Freistellungszeitraum fallen würden, werden nicht zusätzlich angerechnet. Die angesparten Freistellungstage sind vielmehr unterschiedslos auf Werk- und Nichtwerktage anzurechnen (Feest – Däubler/Spaniol, StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 43, Rn. 16).

Soweit es vorliegend bezogen auf den bislang notierten Entlassungstag des 18. April 2009 (Samstag) zu einer Kollision zwischen § 16 Abs. 2 StVollzG und § 43 Abs. 9 StVollzG kommt, regelt die VV zu § 16 Abs. 1 c), dass vorrangig die erarbeiteten Freistellungstage anzurechnen sind. Erst danach ist gemäß § 16 Abs. 2 StVollzG zu prüfen, ob die Entlassung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen muss, weil das (neue) Strafende auf einen Sonntag, Samstag oder Feiertag fällt. Die Tatsache, dass dem Gefangenen durch diese Regelung möglicherweise Freistellungstage genommen werden, weil er auch ohne die Freistellung nach § 16 Abs. 2 StVollzG bereits vorher entlassen worden wäre, ist hinzunehmen. Der Gefangene könnte den Verlust von Freistellungstagen vermeiden, indem er sie bereits vor der Entlassung nach § 43 Abs. 6 StVollzG oder – bei Vorliegen von Lockerungsvoraussetzungen – nach § 43 Abs. 7 StVollzG in Anspruch nimmt (S/B/J – Matzke/Laubenthal, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 43, Rn. 25; Feest-Däubler/Spaniol, aaO.). Die Problematik eines möglichen Verlusts von Freistellungstagen hat der Antragsteller bereits frühzeitig erkannt, so dass er auch nicht durch Unkenntnis faktisch daran gehindert ist, die Freistellungstage vor Haftende anderweitig erschöpfend in Anspruch zu nehmen.“

Diese Ausführungen treffen zu. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, die auch einhellig in allen Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz vertreten wird (vgl. Arloth, Rdn. 23 S. 248 unten bis 249 oben; Däubler/Spaniol in AK-StVollzG 5. Aufl., Rdn. 16; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., Rdn. 4 Seite 314 Mitte; Matzke/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle, Rdn. 25 – jeweils zu § 43 StVollzG).

Strafzeit läßt sich ausschließlich unabhängig vom Werktagsbegriff verkürzen. Folgte man der Berechnung des Beschwerdeführers, so müßte er an den in die Verkürzungszeit fallenden Wochenenden jeweils wieder in die Haftanstalt

zurückkehren, da er insoweit keine Freistellung erworben hat. Auch Arbeitsurlaub nach § 43 Abs. 7 Satz 1 StVollzG wird grundsätzlich – wie erarbeitet – nur an Werktagen gewährt. Möchte der Gefangene ihn auch am Wochenende in Freiheit verbringen, so muss er seine erworbenen Werkstage zu diesem Zweck einsetzen, wie Nr. 6 Abs. 2 VV zu § 43 StVollzG erhellt. Er verliert also durch die Einbeziehung der Wochenenden in die vom Entlassungszeitpunkt ausgehende Rückrechnung zwar möglicherweise Urlaubstage, aber keinen Tag, den er an einem Wochenende hätte in Freiheit verbringen können.

Einem gleichwohl von ihm so empfundenen „Verlust“ von Freistellungstagen kann der Gefangene nur dadurch entgegen, indem er sie während seiner Haftzeit als Freistellung von der Arbeit (§ 43 Abs. 6 StVollzG) oder als Urlaub (§ 43 Abs. 7 StVollzG) nutzt, worauf die Anstalt ihn pflichtgemäß hingewiesen hat. Zusätzliche Tage in Freiheit kann er auf diese Weise nicht erlangen. Im Streitfall wirkt sich auch das vom Landgericht erkannte und in der Kommentierung von Däubler/Spaniol in AK-StVollzG (aaO) aufgegriffene Problem nicht aus, dass Freistellungstage durch das Zusammenspiel des § 43 Abs. 9 StVollzG mit § 16 Abs. 2 StVollzG „verloren“ gehen könnten. Denn der sich nach der zutreffenden Berechnung ergebende Entlassungstag, der 5. April 2009, ist ein Sonntag, wodurch noch Raum für eine weitere Vorverlegung gemäß § 16 Abs. 2 StVollzG bleibt.

Die Meinung des Gefangenen, die Anstalt habe bei der Anrechnung nach § 43 Abs. 9 StVollzG ein Ermessen, geht fehl. Ein Ermessen steht ihr erst im Rahmen der – der Anrechnung gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG nachfolgenden (vgl. Spaniol/Däubler aaO) – Festlegung des Entlassungszeitpunkts gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StVollzG zu, was aus dem im Gesetz verwendeten Wort „kann“ folgt.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

2. Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts (§ 63 Abs. 2 GKG) ist nach den §§ 1 Nr. 1 Buchstabe j, 68 Abs. 1, Satz 1 GKG nur zulässig, wenn der Gegenstandswert der Beschwerde 200 EUR übersteigt. Er beträgt im vorliegenden Fall 10 EUR. Denn den Beschwerdegegenstand bilden nur die Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer bei dem festgesetzten Streitwert gegenüber einer niedrigeren Wertfestsetzung entstehen könnten. Für die Verwerfung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung wird eine volle Gebühr erhoben (Nr. 3810 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Da bis zu einem Streitwert von 300 EUR die Mindestgebühr von 25 EUR erhoben wird (§ 34 Abs. 1 GKG) und diese Gebühr bei dem festgesetzten Streitwert 35 EUR beträgt, ist der zur Zulässigkeit erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 68 Abs. 3 GKG.

3. Ist – wie hier – die Hauptentscheidung mit einem zulässigen (vgl. Hartmann, Kostengesetze 38. Aufl., § 63 GKG Rdn. 49) Rechtsmittel angefochten, kann der Senat die Streitwertfestsetzung allerdings nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG ändern (vgl. Kamann/Volckart in AK, § 121 StVollzG Rdn. 12). Er hält dies jedoch nicht für geboten.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Anrechnung von dreizehn Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt. Einschließlich der Osterfeiertage wirkt sich die Berechnung auf sechs Tage aus. An sechs Tagen verdient ein Gefangener in der Regel weniger als 100 Euro. Da der Antragsteller allerdings nicht um diesen Betrag, sondern um einen dieser Arbeitsleistung entsprechenden Anteil an Freiheit prozessiert, muß der Streitwert entsprechend der höheren Bedeutung der Freiheit gegenüber

Geldeswert deutlich höher festgesetzt werden, was das Landgericht angemessen getan hat.

Auch der Fortsetzungsband der erstmals 2006 erschienenen Anekdotensammlung aus dem Strafvollzug, die viel Anklang fand, enthält auf 224 Seiten eine Menge kurioser, skurriler, witziger Geschichten aus einer geschlossenen Institution – meist im Originaltext der Gefangenen, Vollzugsbediensteten, Ministerien und Gerichte. Erneut der Gliederung des Strafvollzugsgesetzes folgend und mit Kommentaren der „vollzugserfahrenen“ Autoren versehen, vermittelt das Buch einen Einblick in die Realität des deutschen Strafvollzugs. Der rechtliche und praktische Hintergrund des Vollzugs wird so deutlich.

Es geht u.a. um Schleierhaft, Weihnachtssammesie, Glückwünsche zur neuen „Wohnung“, eine Hausratsversicherung für die Zelle, Wiesenschlüsselblumenbriefe, Herrn Chefgefaengnis und Frau Professor Justitzvollzugsanstalt, Strafvollzug im Internet, psychologische und (sozial)pädagogische Betreuung sowie die kleinen und großen Nöte der Gefangenen. Auch das wichtige Thema „Tiere im Vollzug“ darf nicht fehlen: vom Antrag auf Versetzung vom Kuhstall in den Saustall über die Frage einer Katzenklappe in der Außenmauer zur Vermeidung von Inzucht, die Haltung von Milchziegen für die kranke Leber bis hin zum Traum vom täglichen Frühstücksei – durch ein eigenes Legehuhn! Eine ebenso unterhaltsame wie lehrreiche Lektüre.

### Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Die aktuelle Auflage berücksichtigt die Neuregelungen insbesondere durch das Kinderförderungsgesetz sowie das am 1.09.2009 in Kraft getretene neue Fam FG.

Damit gelten für die zentrale Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Familiengericht neue Grundlagen, die auf

die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Auswirkungen haben. Die Auswirkungen auf die Aufgaben bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sowie in der Beratung werden ausführlich erläutert. Das Kinderförderungsgesetz hat u.a. wesentliche Änderungen bei der Kindertagesbetreuung gebracht. Diese finden eine vollständige Neukommentierung und können dabei bereits die ersten Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen. Die durch die Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung) angestoßenen fachlichen Entwicklungen werden praxisnah geschildert. Die gesetzliche Neufassung der Kostenbeteiligung wie die Einführung der Vorschrift zur Steuerungsverantwortung des Jugendamts haben eine Flut von Rechtsprechung ausgelöst. Diese ist vollständig ausgewertet. Die Autoren des Frankfurter Kommentars wollen die Praxis dabei unterstützen, die im Kinder- und Jugendhilferecht angelegten Möglichkeiten sozialpädagogischen Handelns fachlich zu nutzen. Den Juristinnen und Juristen soll ein Zugang zu den sozial- und humanwissenschaftlichen Grundlagen und Bezügen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Mehr als in anderen Rechtsgebieten fließen außerjuristische Überlegungen in die Auslegung der Bestimmungen mit ein, es gibt wohl kaum ein anderes Gesetzeswerk, welches sich so stark auf sozialpädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen stützt. Der Frankfurter Kommentar will dazu beitragen, die interdisziplinäre Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die im SGB VIII liegenden Potentiale zur Verwirklichung der Rechte und Interessen von jungen Menschen und ihren Familien zu nutzen. Kennzeichnend für den „Frankfurter Kommentar“ ist der interdisziplinäre Diskurs, um das Konzept der sowohl rechtsdogmatisch gründlichen wie sozialwissenschaftlich und sozialpädagogisch begründeten Kommentierungen durchgehend verwirklichen zu können.

**Prof. Dr. Johannes Münder,  
Dr. Thomas Meysen und  
Prof. Dr. Thomas Trenzcek (Hrsg.)**

(6. Auflage 2009, ca. 1.000 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-8329-3936-6)

# Bücher

## Wohin fährt der Justizvoll-Zug?

Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Koop/Kappenberg (Hrsg.)**

*(Kriminalpädagogischer Verlag Lingen, 2009, 165 Seiten, geb. € 19.-)*

Band 16 der Schriftenreihe der Kriminalpädagogischen Praxis enthält die Vorträge zu der bundesweiten Fachtagung „Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen“, die das Niedersächsische Justizministerium in Kooperation mit der Katholischen Akademie Stapelfeld vom 16.-18. November 2008 in Cloppenburg durchführte.

Nach einer thematischen Einführung durch den Tagungsleiter Gerd Koop stellt der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann zum einen die eindrucksvolle Bilanz des niedersächsischen Justizvollzugs dar (75 % Beschäftigungsquote, über 200 zusätzliche Aus- und Fortbildungsplätze, neue Werkhallen, 78 % Einzelunterbringung im geschlossenen Vollzug) zum anderen die künftige Eckpunkte dar: keine Gemeinschaftsträume mit mehr als zwei Gefangenen im geschlossenen Vollzug bis 2012, Mindeststandard für Einzelhaftsträume von 8,5 qm ohne Toilette, bei Doppelbelegung pro Gefangener 6 qm, Anstalten für alle Haftarten etc. Eine durchaus eindrucksvolle Bilanz und auch ehrgeizige Ziele. In gewissem Kontrast dazu steht der Artikel des Journalisten Heribert Prantl mit dem Thema „Die im Dunkeln sieht man nicht“. Er beklagt darin eine Abkehr des Strafvollzugs von den Zielen des Gesetzes im Jahr 1976 und sieht spezielle Gefahren für den Strafvollzug durch eine zu exzessive Bekämpfung des Terrorismus, durch eine Privatisierungslust im Strafvollzug, eine Kommerzialisierung und durch Outsourcing („Gefängnis im Ausland“). Anschließend kritisiert

er zum wiederholten Male die Föderalismusreform und stellt zu den bisherigen neuen Strafvollzugsgesetzen fest: „Innovationen gibt es nicht. Den legislativen Wettlauf der Schabigheit auch (noch?) nicht. Das heißt: Es bleibt alles beim Alten“ (S. 25). Bei letzteren regt sich nun doch deutlich Widerspruch: Die neuen Gesetze insbesondere von Bayern und Niedersachsen enthalten sehr wohl Innovatives: vom Ausbau der Sozialtherapie über erweiterte Besuchsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug bis hin zur Intensivierung der Nachsorge und des Übergangsmangements. Doch auch wenn man nicht alle Ansichten des Autors teilt, handelt es sich bei dem Beitrag zweifellos um ein rhetorisches Feuerwerk, das ihn schon deshalb lesenswert macht.

Die nächsten 52 Seiten gehören Frieder Dünkel zum Thema „Strafvollzug und Menschenrechte“. Dünkel gehört zu den profiliertesten Kennern des ausländischen Strafvollzugs. Höchst eindrucksvoll ist sein Zahlenmaterial zu Gefangenenraten im internationalen Vergleich. Der Autor zieht daraus für die weitere Entwicklung des Strafvollzugs wichtige Schlüsse (S. 39): Zwischen veränderten Kriminalitätsraten und Gefangenenraten bestehe kein konsistenter Zusammenhang. Die demographische Entwicklung wirke sich sicherlich auf die Gefangenenrate aus, allerdings sehr viel weniger als vermutet. Migration und der Anteil ethnischer Minderheiten oder auch Ausländern spiele eine bedeutendere Rolle. Vor allem im Zusammenhang mit sich verschlechternden ökonomischen Bedingungen können sich diese Faktoren direkt in einer ansteigenden Gefängnispopulation niederschlagen (S. 40). Wesentlich sei in jedem Fall die Verbindung von strafrechtlich moderater Sanktionierung und wohlfahrtsstaatlicher Orientierung (S. 43). Im Folgenden stellt der Autor die internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte im Strafvollzug dar, insbesondere die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 sowie eine Studie zur Situation des Strafvollzugs in

den Ostseeanrainerstaaten. Den Schluss des informativen Beitrags macht eine Einordnung des deutschen Strafvollzugs im europäischen Vergleich.

Im Beitrag von Rudolf Egg „Welche Weichen stellt die Behandlungsforschung und welchen Einfluss hat sie?“ wird zunächst die KrimZ-Studie zur Strafvollzugsforschung vorgestellt. Gleichzeitig werden neben den Möglichkeiten auch die Grenzen empirischer Forschung im Vollzug dargestellt. Die Ausführungen enthalten auch das Eingeständnis, dass die empirischen Grundlagen für die Bevorzugung des offenen Vollzugs als angeblich wirkungsvollere Behandlungsmaßnahme mehr als dürftig sind. Letztlich wird ein sehr (er)nüchternes Bild des Standes der Behandlungsforschung aufgezeigt. Im Folgenden widmet sich der Autor der Sozialtherapie und schildert deren Ursprung wie auch aktuellen Entwicklungsstand. Egg schließt mit der – unbestreitbaren – Feststellung, dass Behandlungsforschung für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar ist.

Ein erstes Resümee zieht Bernd Rüdiger Sonnen zu „322 Tage Jugendvollzug nach der Föderalismusreform“. Er sieht den Jugendstrafvollzug nur langsam Fahrt aufnehmen, aber noch keine Ziele erreichen. Das liege auch an dem hohen Anforderungsprofil des BVerfG in seinem Urteil vom 31.5.2006. Im Übrigen sei es zu begrüßen, dass nunmehr 11 Länder weitgehend einheitliche Jugendstrafvollzugsgesetze haben. Positiv sieht der Autor auch die Neuregelungen in §§ 2, 17 JGG.

Thematisch nahe an dem Beitrag von Egg liegt die Darstellung von Stefan Suhling über „Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen?“ (vgl. auch Verfasser FORUM STRAFVOLLZUG Heft 2, 2009). Wie schon Egg wendet sich auch Suhling gegen die Auffassung von Oberberg-Fuchs/Wulf (in: FORUM STRAFVOLLZUG 2008, 231 ff), dass sich der Strafvollzug nicht an Rückfallhäufigkeiten messen lassen

dürfe und deshalb entsprechende Untersuchungen verzichtbar seien. Richtig daran ist, dass Rückfallhäufigkeiten jedenfalls allein noch nichts über die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen aussagen, andererseits sind aber Rückfallstudien unverzichtbare Grundlagen für die Frage, ob das Vollzugsziel jedenfalls verfehlt wurde. Suhling hat auch weiter Recht darin, dass es heute nicht mehr so sehr um die Frage der generellen Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen geht (davon ist nunmehr auszugehen), sondern künftig Schwerpunkt der Forschung sein muss, bei welchen Gefangenen eine Maßnahme und/oder unter welchen vollzuglichen oder maßnahmebezogenen Bedingungen sie wirksam(er) ist (S. 123).

Julia Simonson beschäftigt „Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Strafvollzug“. Es liegt nahe, dass die Kriminalität vom demografischen Wandlungsprozess beeinflusst wird. Ältere Bevölkerungsgruppen weisen vergleichsweise geringe Kriminalitätsraten auf, jüngere dagegen deutlich höhere. Eine ganz andere Frage ist es allerdings, ob sich dies auch auf die Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten auswirkt. Und ein weiteres Problem ist, worauf sich ggf. der Vollzug bei einem weiteren Ansteigen älterer Gefangener einzustellen hat. Die Autorin stellt dabei die ersten Ergebnisse einer rückwärtigen Betrachtung des Einflusses demografischer Entwicklungen auf den Strafvollzug vor: Danach hat sich die demografische Entwicklung bezogen auf den Zeitraum von 1996 bis 2006 weniger deutlich auf die Belegungszahlen im Vollzug ausgewirkt, als möglicherweise zu vermuten gewesen wäre. Simonson zeigt dabei eine Fülle von Verzerrungsfaktoren auf (Aufklärungsquote, Anzeigeverhalten, gesetzliche Strafverschärfungen, Tendenzen zur Verhängung härterer Strafen, Änderungen bei vorzeitiger Entlassung, wirtschaftliche Situation und Arbeitsmarkt, grenzüberschreitende Kriminalität, neue Deliktsfelder wie Internet etc.). Angesichts

dieses Befundes möchte man daher eher Dünkel insoweit beipflichten, der der demografischen Entwicklung einen eher untergeordneten Einfluss auf die Gefangenenraten zumisst.

Ein wiederum neues Feld betritt Maelicke mit dem Thema „Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg“. Und doch ist ein altes Thema: Bereits 1985 hat er mit dem Thema „Durchgehende Betreuung“ inhaltlich Ähnliches gefordert. Maelicke erweist sich aber nicht nur als Pionier auf diesem Gebiet, sondern auch als ständiger Mahner, bei den nunmehr anstehenden Gesetzen zum Erwachsenenstrafvollzug die Erkenntnis zu berücksichtigen, dass es einer besseren Verzahnung ambulanter und stationärer Maßnahmen bedarf. Am besten sei ein „Landesresozialisierungsgesetz“, das Resozialisierung als Komplexleistung enthalte. Ob allerdings die Länder insoweit die Gesetzgebungskompetenz in allen Bereichen haben, ist fraglich.

Liefert Maelicke zunächst die Grundlagen für ein modernes Übergangsmangement, so konkretisiert dies Wolfgang Wirth in seinem Beitrag am Beispiel: „Strafvollzug und Arbeitsmarkt: Perspektiven für ein modernes Übergangsmangement“. Ausgangspunkt dafür ist die empirisch nachgewiesene These, wonach ehemalige Gefangene, die nach der Haft schnell eine Beschäftigung finden, seltener rückfällig werden. Deshalb ist es wichtig, den im Strafvollzug erzielten Qualifizierungserfolgen auch nach der Haft Beschäftigungsperspektiven folgen zu lassen. Dazu gehören: arbeitsmarktnahe Berufsförderung im Strafvollzug, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsorientierte Nachsorge. Im Folgenden zeigt Wirth auf, wie viel es auf diesem Gebiet noch zu tun gibt, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Den Abschluss des Bandes bietet der Beitrag von Jörg Jesse über „InStar – Durchgängige Arbeit mit Straffälligen in Mecklenburg-Vorpommern“. Dabei

geht es um das seit 2007 bestehende Modell, die Sozialen Dienste aus der Verantwortung der Landgerichte herauszulösen und direkt dem Justizministerium in der Fachabteilung für Justizvollzug zu unterstellen. Erste Erfahrungen mit dem Modell seien gut. Es bleibt abzuwarten, ob diese Erfahrungen auch in größeren Flächenstaaten umzusetzen sind; hier hat sich die dezentrale Zuständigkeit bei den Landgerichten vor Ort (wie der Rezensent aus eigener Erfahrung erlebt hat) durchaus bewährt.

Insgesamt ist den Herausgeber ein interessanter, mit hervorragenden Beiträgen ausgestatteter Sammelband gelungen, der wesentliche Weichen für den Justizvollzug zwar nicht gestellt aber aufgezeigt hat. Die nächste Tagung und das nächste Thema werden bereits mit Spannung erwartet.

*Professor Dr. Frank Arloth, Augsburg*

Das Niedersächsische Justizministerium sucht



Niedersächsisches  
Justizministerium

## eine Medizinalreferentin oder einen Medizinalreferenten

**(Besoldungsgruppe A 16 BBes0 oder vergleichbare tarifrechtliche Vergütung)**

als Referatsteilleiterin oder Referatsteilleiter für die Fachaufsicht über den ärztlichen Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges. Die Stelle ist mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu besetzen. Sofern Sie an einer Vollzeittätigkeit interessiert sind, besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu der ministeriellen Arbeit ärztliche Tätigkeiten in einer Justizvollzugsanstalt im Großraum Hannover zu übernehmen.

Die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen verfügen über medizinische Fachbereiche zur ambulanten und stationären Versorgung der Inhaftierten sowie über ein Justizvollzugskrankenhaus mit rund 80 Betten und Abteilungen mit den Fachrichtungen Innere Medizin, Chirurgie und Psychiatrie.

Der Dienstposten ist ab Januar 2010 zu besetzen.

### **Aufgaben:**

- Koordination und Qualitätssicherung des ärztlichen Dienstes des Justizvollzuges im Land Niedersachsen,
- Fachaufsicht über den ärztlichen Dienst und das medizinische Hilfspersonal,
- Konzeptionierung der gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen,
- Ärztliche Tätigkeit in einer Justizvollzugseinrichtung.

### **Anforderungen/Qualifikationen:**

Eine Facharztqualifikation sowie mehrjährige Führungserfahrung – vornehmlich im öffentlichen Dienst – sind notwendige Voraussetzungen für diesen Dienstposten. Erfahrungen mit der medizinischen Versorgung von Gefangenen sind wünschenswert.

Strategische und betriebswirtschaftliche Kompetenz im Medizin- und Krankenhausmanagement sind für die Fachaufsicht über den medizinischen Dienst unabdingbar.

Neben der Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation soll die Bewerberin oder der Bewerber über Durchsetzungs- und Entscheidungsfähigkeit verfügen. Die Arbeit im Justizministerium setzt ein hohes Maß an Teamfähigkeit voraus.

Für weitere Fragen stehen Frau Ministerialdirigentin Dr. Steinhilper, Tel.: 0511/120-5221 oder Herr Oberstaatsanwalt Südbeck, Tel.: 0511/120-5049, gerne zur Verfügung.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Positionen der Landesverwaltung zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **20.12.2009** auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Referat 101, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, zu richten.

DE GRUYTER

## UNENTBEHRLICH FÜR PRAKTIKER IM STRAFVOLLZUG!

**STRAFVOLLZUGSGESETZ**

Bund und Länder

*Begründet von Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm**Hrsg. von Hans-Dieter Schwind, Jörg-Martin Jehle und Klaus Laubenthal***5. völlig neu bearb. Auflage 2009**

XXVI, 1361 Seiten.

**Gebunden.** € [D] 89,95. ISBN 978-3-89949-625-3**eBook.** Unverb. Ladenpreis Euro [D] 100,-. ISBN 978-3-89949-672-7

(de Gruyter Kommentar)

Die Neubearbeitung der 5. Auflage bringt den Kommentar auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Den Praktikern wird ein aktuelles und zuverlässiges Arbeitsmittel für die praktischen Fragen des Strafvollzugs an die Hand gegeben. Die Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg und Niedersachsen wurden kommentiert.

eBooks sind derzeit nur für Bibliotheken / Institutionen erhältlich. Preisänderungen vorbehalten. Preise inkl. MwSt.

DE  
|  
G

WWW.DEGRUYTER.DE/RECHT

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre****Justiz-Versicherungskasse**

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

**Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:**

Sofortiger Versicherungsschutz  
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

**Außerdem:**

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

**Anschrift** Drosselweg 44, 50735 Köln  
**Tel.** 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23  
**Fax** 0221 - 7 12 61 63  
**E-Mail** info@justiz-versicherungskasse.de  
**Internet** www.justiz-versicherungskasse.de

**Übrigens ...**

... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur **8,00 € an.**

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von **30,50 € inklusive Silberprägung.**

**Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.**

Druckerei & Buchbinderei der JVA Heimsheim  
Mittelberg 1  
71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 10 Fax: - 4 11

E-Mail: druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz des  
Landes Rheinland-Pfalz

### Ministerialdirigent Ulrich Futter

Justizministerium Baden-Württemberg

### Ministerialdirigent Hermann Korndörfer a. D.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

### Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

## Redaktion

### Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Telefon 04 31/55 11 74  
berndmaelicke@aol.com

### Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 0 89/5597-3600  
frank.arloth@stmjv.bayern.de

### Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop  
Telefon 04 41/4859-100  
Koop.Gerd@JVA-Ol.Niedersachsen.de

Susanne Gerlach  
Telefon 0 30/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

### Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 03 51/2 69 12 01  
harald.preusker@web.de

### A bis Z

Stephanie Pfalzer  
Telefon 0 94 21/545-401  
stephanie.pfalzer@jvs-sr.bayern.de

### A bis Z

Günter Schroven  
Telefon 0 53 31/963 83-26  
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

### Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 02 21/470-2089  
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

### Dokumentation

Helga Moriz  
helga.moriz@arcor.de

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Ringstraße 35  
24114 Kiel

### Homepage

Lennart Bublies

### Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch  
www.reusch-design.com  
email@reusch-design.com

### Anzeigen

Verena Reusch  
Telefon 0 70 44 / 78 40  
email@reusch-design.com

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-  
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung  
gestellt werden. Datenträger vom PC können  
weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate zum Monatsende

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der Zeit-  
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,  
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-  
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-  
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin  
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge  
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine  
inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-  
formular auf unserer Homepage:**

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Vorschau Heft 1/2010:

### Schlagzeile Strafvollzug

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.  
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

<b>Einbanddecke</b>	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z</b>	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

### Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

# JE KOMPLEXER DIE ANFORDERUNG, DESTO EINFACHER SOLLTE DIE LÖSUNG SEIN.

ARZNEIMITTELVERSORGUNG | REHA- UND HOMECAREBEDARF | KRANKENHAUSVOLLVERSORGUNG



Unser Wissen, unser Service und unsere Produkte aus den Bereichen Apotheke, Verbrauchsmaterial, Reha- und Homecarebedarf und Krankenhausvollversorgung fließen perfekt ineinander. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Kunden Versorgungskonzepte zu bieten, die flexibel, übergreifend und dabei stets individuell sind.

Einfacher geht es dabei nicht: Sie sagen uns, was Sie brauchen und wir haben die Lösung.

Unsere Lösungen finden Sie unter [www.wald-team.com](http://www.wald-team.com)



**WALD-APOTHEKE**  
ARZNEIMITTELVERSORGUNG  
PHARM. DIENSTLEISTUNGSKONZEPTE  
ARZNEIMITTLERHERSTELLUNG  
VERSAND



25,-  
EUR

## Sweat-Shirt mit reflektierendem Aufdruck

Vorder- und Rückseite mit Aufdruck.  
80% Baumwolle, 20% Polyester.  
Größen S-3XL.

Best.-Nr.: je € 25,-  
4293J Schwarz  
4292J Behördengrün  
4298J Dunkelblau

## Original Polizeistrickjacke

Mit Brusttasche und Reißverschluss.  
80% Schurwolle, 20% Polyamid.  
Größen 46-64.

Best.-Nr.: je € 59,-  
5424 Dunkelblau mit Schultertunnel  
für Schulterstücke  
4413 Dunkelblau mit Schulterklappen  
4411 Polizei grün mit Schultertunnel  
für Schulterstücke



59,-  
EUR

## beliebter Justiz-Bär

15 cm groß.  
Best.-Nr.: 7801 € 11,90



11,90  
EUR



kostenlos  
225 Seiten  
Katalog  
anfordern!

FEUERWEHR - RETTUNGSDIENST - SONDERDIENSTE  
ER.de Tel. 07251-96510

[www.ENFORCER.de](http://www.ENFORCER.de)

Ubstadter Straße 36  
76698 Ubstadt-Weiher  
Filiale Berlin: Rankestraße 14

Telefon: 07251 / 96510  
Telefax: 07251 / 965114  
E-Mail : [info@enforcer.de](mailto:info@enforcer.de)

**ENFORCER**<sup>®</sup>  
BEKLEIDUNG & AUSTRÜSTUNG

# Erste Hilfe im Strafvollzugsrecht

## Strafvollzugsrecht ist jetzt Ländersache

Mit der Föderalismusreform sind die Länder für den Strafvollzug gesetzgeberisch zuständig.

In Bayern, Hamburg und Niedersachsen sind seit 1.1.2008 eigene Gesetze in Kraft. In den anderen Bundesländern gilt für den erwachsenen Strafvollzug bisher noch das Bundesgesetz. Wann hier eigene Gesetze folgen ist derzeit noch unsicher.

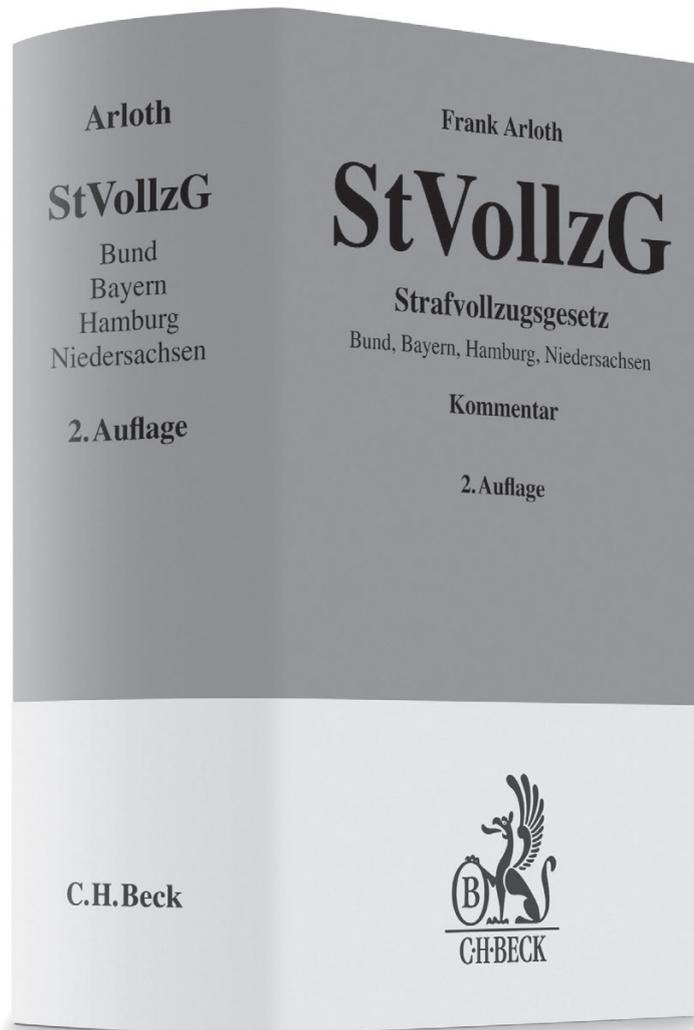
## Mit diesem Werk machen Sie alles richtig

Dieser preisgünstige, kompakte und übersichtliche Kommentar liefert Ihnen die jetzt notwendige Sicherheit, die Sie für eine gewissenhafte Arbeit und Beratung benötigen:

- Er informiert über die Entwicklung im Strafvollzugsrecht in den Bundesländern
- Er kommentiert umfänglich die geltenden Landes Strafvollzugsgesetze
- Er berücksichtigt neben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur auch die in verbreiteten Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen
- Er orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen der strafvollzugsrechtlichen Arbeitspraxis

## Punktgenauer Praxisrat für

Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug.



### Zum Autor

Dr. Frank Arloth ist Präsident des Landgerichts Augsburg und Honorarprofessor an der Universität Augsburg. Seine langjährigen beruflichen Erfahrungen bieten die Gewähr für eine ausgeprägt praxisorientierte Kommentierung.

### Fax-Coupon

\_\_\_ Expl. 978 3 406 57592 1  
**Arloth, Strafvollzugsgesetz**  
2. Auflage 2008. XVIII, 1215 Seiten. In Leinen € 68,

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

152060

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-mail) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C H Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt Ihrer Verlag C H Beck oHG, Wihelmsstr. 9, 80801 München

**Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:**  
**beck-shop.de** oder Verlag C H Beck 80791 München  
Fax: 089/38189 402 www.beck.de

